

**Regierung von Oberbayern**



**Planfeststellungsbeschluss**

**St 2059 Lechbruck am See - Steingaden  
Erneuerung der Brücke über den Lech in Gründl  
„Lechbrücke Gründl“**

**St 2059 Abs. 140 Stat. 0,232 bis Abs. 160 Stat. 0,140**

**Bau-km 0+012.790 bis Bau-km 0+271.500**

**München, 02.02.2022**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen .....</b>	<b>3</b>
<b>A) Entscheidung .....</b>	<b>4</b>
1. <b>Feststellung des Plans.....</b>	<b>4</b>
2. <b>Festgestellte Planunterlagen.....</b>	<b>4</b>
3. <b>Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
3.1 <b>Unterrichtungspflichten .....</b>	<b>6</b>
3.2 <b>Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung .....</b>	<b>7</b>
3.3 <b>Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen) .....</b>	<b>8</b>
3.4 <b>Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz .....</b>	<b>14</b>
3.5 <b>Wald .....</b>	<b>17</b>
3.6 <b>Landwirtschaft .....</b>	<b>17</b>
3.7 <b>Belange der Telekom Deutschland GmbH .....</b>	<b>18</b>
3.8 <b>Belange der LEW Verteilnetz GmbH .....</b>	<b>19</b>
3.9 <b>Bodendenkmäler.....</b>	<b>19</b>
4. <b>Wasserrechtliche Erlaubnisse.....</b>	<b>20</b>
4.1 <b>Gegenstand / Zweck .....</b>	<b>20</b>
4.2 <b>Hinweis: .....</b>	<b>20</b>
4.3 <b>Plan .....</b>	<b>21</b>
4.4 <b>Erlaubnisbedingungen und -auflagen .....</b>	<b>21</b>
5. <b>Straßenrechtliche Verfügungen .....</b>	<b>23</b>
6. <b>Entscheidungen über Einwendungen.....</b>	<b>24</b>
7. <b>Kostenentscheidung .....</b>	<b>24</b>
<b>B) Sachverhalt .....</b>	<b>25</b>
1. <b>Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>25</b>
2. <b>Vorgängige Planungen .....</b>	<b>25</b>
3. <b>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....</b>	<b>25</b>
<b>C) Entscheidungsgründe .....</b>	<b>28</b>
1. <b>Verfahrensrechtliche Bewertung.....</b>	<b>28</b>
1.1 <b>Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen) .....</b>	<b>28</b>
1.2 <b>Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>28</b>
2. <b>Materiell-rechtliche Würdigung .....</b>	<b>29</b>
2.1 <b>Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen) .....</b>	<b>29</b>
2.2 <b>Planrechtfertigung .....</b>	<b>29</b>
2.3 <b>Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung .....</b>	<b>31</b>
2.4 <b>Private Belange .....</b>	<b>97</b>
2.5 <b>Gesamtergebnis.....</b>	<b>109</b>
2.6 <b>Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen .....</b>	<b>110</b>
3. <b>Kostenentscheidung .....</b>	<b>110</b>
<b>Rechtsbehelfsbelehrung.....</b>	<b>110</b>
<b>Hinweise zur Auslegung des Plans .....</b>	<b>111</b>

## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB .....	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI .....	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B.....	Bundesstraße
BAB.....	Bundesautobahn
BauGB.....	Baugesetzbuch
BayBodSchG.....	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG.....	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG .....	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG .....	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI .....	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH.....	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG.....	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG .....	Bayerisches Waldgesetz
BayWG.....	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG .....	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV.....	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB.....	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.....	Bundesgesetzblatt
BGH .....	Bundesgerichtshof
BImSchG.....	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV .....	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV .....	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV .....	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMDV.....	Bundesministerium Digitales und Verkehr
BNatSchG .....	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG.....	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG.....	Bundeswaldgesetz
BWV.....	Bauwerksverzeichnis
DÖV .....	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI.....	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG .....	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV.....	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL .....	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG .....	Flurbereinigungsgesetz
FStrG.....	Fernstraßengesetz
GG .....	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS.....	Gemeindeverbindungsstraße
IGW .....	Immissionsgrenzwert
KG .....	Bayerisches Kostengesetz
MABI.....	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS.....	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ .....	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG .....	Oberverwaltungsgericht
PlafeR .....	Planfeststellungsrichtlinien
RE .....	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90.....	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG.....	Raumordnungsgesetz
St.....	Staatsstraße
StVO.....	Straßenverkehrsordnung
TKG.....	Telekommunikationsgesetz
UPR.....	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG.....	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV .....	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL .....	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO.....	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG .....	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler .....	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 4354.32-03-22-1

**Vollzug des BayStrWG;  
St 2059 Lechbruck am See - Steingaden  
Erneuerung der Brücke über den Lech in Gründl  
„Lechbrücke Gründl“  
St 2059 Abs. 140 Stat. 0,232 bis Abs. 160 Stat. 0,140  
Bau-km 0+012.790 bis Bau-km 0+271.500**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **A) Entscheidung**

#### **1. Feststellung des Plans**

Der Plan für den Ersatzneubau der Brücke über den Lech in Gründl „Lechbrücke Gründl“ mit den notwendigen Anpassungen der St 2059 Lechbruck am See - Steingaden von Bau- km 0+012.790 bis Bau-km 0+271.500 wird mit den aus A. 3 und A. 5 dieses Beschlusses und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

#### **2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
1 T	Erläuterungsbericht	-
2	Übersichtskarte	1 : 100.000
3	Übersichtslageplan	1 : 25.000
5 T	Lageplan	1 : 500
6	Höhenplan	1 : 500/50
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan: Maßnahmenplan (Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen, Blatt 1) Maßnahmenplan (Ausgleichsmaßnahmen, Blatt 2)	1 : 10.000; 500 1 : 50.000; 500
9.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan: Maßnahmenblätter	-
9.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan: Tabellarische	-

	Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10.1	Grunderwerbsplan	1 : 1.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	-
11 T	Regelungsverzeichnis	-
14.1	Straßenquerschnitt: Bemessung des Straßenoberbaus gem. RStO 12	-
14.2	Straßenquerschnitt	1 : 50
18.1 T	Wassertechnische Untersuchungen: Vorbemerkungen Entwässerung	-
18.2 T	Wassertechnische Untersuchungen: Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 153	-
18.3	Wassertechnische Untersuchungen: 2D-Wasserspiegelberechnungen am Lech 2015	-
18.4	Wassertechnische Untersuchungen: Bemessung der Sedimentationsanlage	-
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan: Bestands- und Konfliktplan	1 : 10.000; 1.000; 500
19.2.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan: Erläuterungsbericht	-
19.2.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	-
19.3	FFH-Vorprüfung / Verträglichkeitsabschätzung	-
19.3.1	NATURA 2000-Gebiet DE 8330-371 „Urspringer Filz, Premer Filz und Viehweiden“	-
19.3.2	NATURA 2000-Gebiet DE 8131-371 „Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten“	-

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Weilheim aufgestellt und tragen das Datum vom 12.03.2020. Soweit die Unterlagen während des Verfahrens geändert wurden, sind die Änderungen durch den Stempel „1 Tektur Aufgestellt: Weilheim, den 20.04.2021“ und Roteintragungen gekennzeichnet.

Daneben sind folgende Unterlagen den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt:

15	<b>Bauwerke (nachrichtlich)</b>	-
15.1 T	Bauwerke - Erläuterungsbericht	-
15.2.1 T	Bauwerke – Hauptbrücke: Ansicht, Längsschnitt, Grundriss	1 : 100
15.2.2 T	Bauwerke – Haupt- und Behelfsbrücke: Querschnitte	1 : 100; 1 : 50
15.2.3	Bauwerke – Behelfsbrücke: Lageplan, Längsschnitt	1 : 200

### **3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Deutschen Telekom AG, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

3.1.2 Der LEW Verteilnetz GmbH mindestens drei Monate vor Baubeginn, damit ggf. erforderliche Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.3 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.

3.1.4 Der Gemeinde Lechbruck am See, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Kanal- und Wasserleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.5 Den Fischereiberechtigten in den direkt oder indirekt betroffenen Gewässerabschnitten mindestens drei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können. Diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich der betroffenen Gewässerabschnitte zu unterrichten.

3.1.6 Alle in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sind auch gegenüber Rechtsnachfolgern der genannten Unternehmen einzuhalten.

## **3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung**

- 3.2.1 Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2, ist einzuhalten. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm bzw. Minimierung der Lärmeinwirkungen, sind die Möglichkeiten zur Schallminderung (insbesondere der Einsatz schalloptimierter Baumaschinen und –verfahren, die Aufstellung mobiler Schallschutzwände usw.) vollständig auszuschöpfen.
- 3.2.2 Die Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sind für die Baustelleneinrichtungs- und die Bereitstellungsflächen zu beachten.
- 3.2.3 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen.
- 3.2.4 Lärmintensiver Baubetrieb ist regelmäßig nur in der Tagzeit (7:00 - 20:00 Uhr) vorzusehen. Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- 3.2.5 Der Vorhabensträger hat einen Ansprechpartner für Immissionsbelange zu benennen und dies den Anwohnern frühzeitig bekannt zu geben.
- 3.2.6 Der Vorhabensträger hat die Betroffenen vor lärm- und erschütterungsintensiven Bauphasen in geeigneter Form zu informieren.
- 3.2.7 Die Auswirkungen durch den baustellenbedingten Fahrverkehr sind soweit wie möglich zu reduzieren.
- 3.2.8 Bei Durchführung erschütterungsrelevanter Baumaßnahmen und -verfahren sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der Din 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.
- 3.2.9 Der Vorhabensträger hat vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen eine gebäude- und anlagentechnische Beweissicherung in Abstimmung mit den Eigentümern durchzuführen, um etwaige baubedingte Schäden und Veränderungen an den benachbarten Gebäuden und Anlagen feststellen zu können.
- 3.2.10 Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass die baubedingte Staubbelastung durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.)

soweit wie möglich zu reduziert wird. Hierbei ist das Merkblatt „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen“ der Regierung von Oberbayern, SG 50 (Technischer Umweltschutz) zu beachten.

3.2.11 Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass nur schadstoffarme Fahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen. Hierauf hat der Vorhabensträger bereits bei der Vergabe zu achten. Es ist auch hier das Merkblatt „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen“ der Regierung von Oberbayern, SG 50 (Technischer Umweltschutz), zu beachten.

3.2.12 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – einschließlich der begleitenden Regelwerke – sind zu beachten.

3.2.13 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau abzustimmen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.

3.2.14 Hinweise:

Es wird empfohlen, die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen einzusetzen. Hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten (Merkblatt „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen“ der Regierung von Oberbayern, SG 50). Als emissionsrelevante Mindestvorgaben sollte bei der Vergabe für Baumaschinen die Einhaltung der Vorgaben der BayLuftV vom 20.12.2016 gefordert werden. Lkw sollten die Vorgaben der neuesten Abgasnorm Euro VI erfüllen.

### **3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)**

3.3.1 Allgemeines

3.3.1.1 Der Vorhabensträger hat die gesamte Bauausführung nach den geprüften Plänen, ferner nach den geltenden Vorschriften sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den gültigen DIN-Vorschriften durchzuführen.

3.3.1.2 Wesentliche Änderungen in der Planung sind der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn anzuzeigen, bzw. eine Tektur zu beantragen.

3.3.1.3 Muss während der Bauausführung Grundwasser abgesenkt, abgeleitet oder umgeleitet werden (sog. Bauwasserhaltung), so hat der Vorhabensträger rechtzeitig vorher beim Landratsamt Weilheim-Schongau und Ostallgäu, Untere Wasserrechtsbehörde eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 BayWG bzw. § 8 WHG einzuholen.



- 3.3.1.4 Der Vorhabensträger hat bei der Anordnung der Sparten darauf zu achten, dass diese unmittelbar an der Brückenunterkante verlegt werden und nicht in den Gewässerquerschnitt hineinragen. Die lichte Höhe der Brücke darf durch die Sparten nicht verringert werden. Die weiteren Ausführungen sind mit den Sparten abzustimmen.
- 3.3.1.5 Der Freibord der Hauptbrücke beträgt 1,22 Meter. Der Freibord der Behelfsbrücke ist auf 1 Meter über HQ 100 festzulegen.
- 3.3.1.6 Der Vorhabensträger hat auf die Belange der Fischerei bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen und hat den Fischereiberechtigten rechtzeitig vor Baubeginn zu verständigen.
- 3.3.2 Bauphase
- 3.3.2.1 Aushubmaterial ist in Haufwerken zu lagern und nach LAGA PN 98 zu beproben. Die Analytik richtet sich nach dem dort vorgesehenen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg. Sollten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, hat der Vorhabensträger unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gemäß Art. 1 BayBodSchG). Das hierbei anfallende Aushubmaterial ist gesondert z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zu lagern, um es gegen Wind- und Wasserverfrachtung zu sichern bis der Entsorgungsweg geklärt ist. Das Aushubmaterial unterliegt in diesem Fall der Überwachung des Landratsamts Weilheim-Schongau gemäß Art. 5 Abs. 1 BayBodSchG.
- 3.3.2.2 Wird Aushubmaterial vor Ort bzw. auf dem Flurstück Nr. 1148 zur Deklarationsanalytik bereitgestellt („Bereitstellung zur Abholung“) ist folgendes zu beachten:
- Der belebte Oberboden ist vorab auf der Bereitstellungsfläche abzutragen, seitlich zu lagern, vor Vernichtung zu schützen und im Abschluss der Maßnahme wieder auf der Fläche aufzubringen.
  - Die Flächen zur Lagerung von Aushub-/Abbruchmaterial sind so zu gestalten, dass die Eluation von Schadstoffen aus dem zwischengelagerten Material durch eindringendes Niederschlagswasser verhindert wird.
  - Der Aushub ist mit dichten Planen gegen eindringendes Niederschlagswasser abzudecken.
  - Die Lagerung des Aushubmaterials ist so zu gestalten, dass auch kein Niederschlagswasser über die Bodenfläche in das Haufwerk eindringen kann und hierdurch Schadstoffe eluiert werden können (z.B. Lagern auf einer

Bodenplane, die mittels Sandsäcken aufgekantet wird; asphaltierte Lagerfläche oder Lagern in geschlossenen Containern).

- Bodenaushub, bei dem es sich nachweislich um Z 0-Material handelt, bzw. bei Ausbauasphalt ohne Verunreinigung, kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch ohne Abdeckplanen gelagert werden.
- Die Abdeckung der Haufwerke ist regelmäßig, insbesondere nach starken Niederschlagsereignissen oder Stürmen auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- Die Deklarationsanalysen dürfen nicht unnötig verzögert werden, da es sich nicht um Zwischenlager, sondern um eine „Bereitstellung zur Abholung“ handelt.

3.3.2.3 Bodenaushub bzw. Bauschutt, bei dem es sich nachweislich nicht um ZP- bzw. Z1.1-Material handelt, darf ohne Plane gelagert werden. Kommt eine Plane zum Einsatz, muss diese ausreichend gesichert werden.

3.3.2.4 Der Vorhabensträger hat das Aushubmaterial einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen. Wird beabsichtigt, das Material vor Ort zum Wiedereinbau zu verwenden, hat der Vorhabensträger dies vorab mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau bzw. mit dem Landratsamt Ostallgäu abzuklären.

3.3.2.5 Verschmutztes Grund- bzw. Baustellenwasser ist über ausreichend dimensionierte Absetzbecken zu führen, bevor es in die Gewässer bzw. den Untergrund eingeleitet wird.

3.3.2.6 Für den Bau der Widerlager der Behelfs- und der Hauptbrücke im Osten, auf der Seite Prem/Gründl, dürfen zum Schutz der Baugruben vor Wasserzutritt keine „Big Bags“ verwendet werden. Der Schutz der Baugruben hat durch andere technische Lösungen zu erfolgen, wie z.B. durch einen wasserdichten Erd-/ Kiesdamm mit flussseitiger Befestigung aus Wasserbausteinen.

3.3.2.7 Für den Bau der Widerlager der Behelfs- und der Hauptbrücke im Westen, auf der Seite Lechbruck, dürfen zum Schutz der Baugruben vor Wasserzutritt für die oberstromige und unterstromige Seite des Schutzdammes (quer bzw. schräg zur Fließrichtung) keine „Big Bags“ verwendet werden. Der Schutz der Baugruben für diese Bereiche hat durch andere technische Lösungen zu erfolgen, wie z.B. durch einen wasserdichten Erd-/ Kiesdamm mit flussseitiger Befestigung aus Wasserbausteinen.

3.3.2.8 Für den Bau des Mittelpfeilers der Behelfsbrücke dürfen zum Schutz der Baugruben vor Wasserzutritt ausnahmsweise „Big Bags“ zum Einsatz kommen. Die „Big Bags“ dürfen nur für eine möglichst kurze Dauer von ca. vier Wochen zum Einsatz kommen

und sind nach der Errichtung des Mittelpfeilers rückzubauen. Die Errichtung des Mittelpfeilers der Behelfsbrücke hat in der hochwasserarmen Zeit zu erfolgen. Im Bauzeitplan ist zu berücksichtigen, dass der Mittelpfeiler in der hochwasserarmen Jahreszeit errichtet wird. Der Vorhabensträger hat vor der Ausschreibung zu prüfen, ob die „Big Bags“ auch so ausgeschrieben und eingebaut werden können, dass diese allseitig mit Geotextil umgeben sind (quasi mit vernähtem Deckel), sodass ein Entleeren bei ungewollter Verfrachtung ausgeschlossen ist. Die „Big Bags“ sind nach dem Versetzen auf der Flusssohle mit einander zu vergurten bzw. zu verspannen, sodass diese eine größere Einheit bilden und eine Einzelverfrachtung ausgeschlossen ist.

- 3.3.2.9 Für den Bau des Widerlagers der Hauptbrücke im Westen auf der Seite Lechbruck dürfen zum Schutz der Baugruben vor Wasserzutritt für die strömungsparallele Fließrichtung des Lechs ausnahmsweise sog. „Big Bags“ zum Einsatz kommen. Diese müssen auf einer Höhenkote 725.50 bis 725.65 müNN errichtet und bei einem HQ5 überspült werden können. Der Vorhabensträger hat vor der Ausschreibung zu prüfen, ob die „Big Bags“ auch so ausgeschrieben und eingebaut werden können, dass diese allseitig mit Geotextil umgeben sind (quasi mit vernähtem Deckel), sodass ein Entleeren bei ungewollter Verfrachtung ausgeschlossen ist. Die „Big Bags“ sind nach dem Versetzen auf der Flusssohle mit einander zu vergurten bzw. zu verspannen, sodass diese eine größere Einheit bilden und eine Einzelverfrachtung ausgeschlossen ist.
- 3.3.2.10 Für das Material, das für die Baustraße im Flussbett verwendet wird, gelten folgende zwingende Vorgaben:
- Kies mit Hauptanteilen in den Korngrößen 10 - 100 mm (z.B. Sortierung 16/32 + 32/63).
  - Der Feinsedimentanteil (insbesondere Sande und Feinkiese) darf 10 % bis max. 20 % nicht überschreiten.
  - Mittel- und Feinsande < 0,63 mm sind auszuschließen.
- 3.3.2.11 Der Vorhabensträger hat nach Möglichkeit Baumaßnahmen, welche den Gewässerquerschnitt einengen, in der hochwasserarmen Zeit von September bis April durchzuführen.
- 3.3.2.12 Die Errichtung von Gerüsten oder sonstigen Anlagen im Abflussquerschnitt ist in der hochwassergefährdeten Zeit von Mai bis August nicht zulässig.
- 3.3.2.13 Die Sicherung der Böschung mittels Wasserbausteinen hat so zu erfolgen, dass ein Abtrag der Wasserbausteine verhindert wird.

- 3.3.2.14 Es darf nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden, die kein Öl- oder Schmiermittel o.ä. verlieren. Wartungs- oder Betankungsarbeiten sind außerhalb von Gewässerbereichen vorzunehmen. Während der Bauarbeiten dürfen oberirdische Gewässer und das Grundwasser nicht durch Treibstoffe, Öle von Fahrzeugen oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe, insbesondere Betonzusatzmittel, Zement etc., verunreinigt werden. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.
- 3.3.2.15 Im Überschwemmungsgebiet dürfen weder Baustelleneinrichtung noch wassergefährdende Stoffe gelagert werden. Gewässerverunreinigende Stoffe dürfen bei drohendem Hochwasser nicht im Gewässereinflussbereich gelagert werden. Der Vorhabensträger hat die einschlägigen Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten.
- 3.3.2.16 Das Ablagern von Geräten und Material im Gewässer und im direkten Umfeld des Gewässers ist zu vermeiden. Baumaterial und Bauaushub darf nur aus zwingenden Gründen und nur vorübergehend innerhalb des Hochwasserbettes oder im Uferbereich gelagert werden. Müssen aus zwingenden Gründen Baumaterial und Bauaushub vorübergehend innerhalb des Hochwasserbettes oder im Uferbereich gelagert werden, ist darauf zu achten, dass der Abflussquerschnitt so wenig wie möglich eingeengt wird. Belastetes Aushubmaterial darf nicht in Gewässernähe oder im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.
- 3.3.2.17 Die Baustelle ist im Bereich des Gewässers und im Bereich des Überschwemmungsgebietes bei drohendem Hochwasser arbeitstätig, sowie vor arbeitsfreien Zeiten und vorsorglich auch vor längeren Arbeitsunterbrechungen zu räumen. Baugeräte und wassergefährdende Stoffe müssen aus den hochwassergefährdeten Bereichen entfernt werden. Dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim ist vor Baubeginn eine Ansprechperson der bauausführenden Firma zu melden, die bei kritischen Abflusssituationen des Lechs ständig erreichbar ist und kurzfristig auf der Baustelle anwesend sein kann.
- 3.3.2.18 Den Wasserwirtschaftsämtern Kempten und Weilheim ist mindestens drei Wochen vor Ausführungsbeginn das Meldeblatt des Hochwassernachrichtendienstes (siehe Vollzug der Verordnung über den Hochwassernachrichtendienst (VBHNDV)) vorzulegen. Das Meldeblatt des Hochwassernachrichtendienstes wurde dem Vorhabensträger als Anlage zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim übermittelt.

- 3.3.2.19 Der Vorhabensträger hat Gegenstände, die während der Bauarbeiten in das Gewässerbett gelangen und nicht zum fertigen Bauwerk gehören, nach Abschluss der Bauarbeiten restlos zu entfernen.
- 3.3.2.20 Der Vorhabensträger hat nach größeren Hochwasserereignissen den Verklattungsschutz des Pfeilers der Behelfsbrücke auf Beschädigungen zu untersuchen und Treibgut zu entfernen. Schäden, die die Wirksamkeit des Verklattungsschutzes beeinträchtigen können, sind unverzüglich zu reparieren.
- 3.3.2.21 Empfehlung:  
Es wird eine Abdeckung für Bodenaushub bzw. Bauschutt empfohlen, um Staubverwehungen / Abschwemmungen und ggf. eine Massenmehrung durch Niederschlagseintrag zu verhindern.
- 3.3.3 Unterhaltung der Anlage
- 3.3.3.1 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, sämtliche baulichen Anlagen ordnungsgemäß Instand zu halten und so zu unterhalten, dass nachteilige Einwirkungen auf Rechte Beteiligter nicht zu besorgen sind.
- 3.3.3.2 Der Vorhabensträger hat nach stärkeren Hochwassern oder Unwettern die Anlage und das Gewässerbett prüfen zu lassen. Es ist eine Niederschrift über diese Prüfung zu fertigen. In der Niederschrift muss insbesondere vermerkt sein, ob eine für die Anlage nachteilige Gewässerveränderung stattgefunden hat. Bei besonderen Vorkommnissen ist je eine Fertigung der Niederschrift der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim zuzusenden.
- 3.3.4 Gewässerunterhaltung
- 3.3.4.1 Dem Vorhabensträger obliegt die Gewässerunterhaltung insoweit, als sie durch die Anlage bedingt ist sowie jeweils 10 Meter unter- und oberhalb der Anlage.
- 3.3.4.2 Der Vorhabensträger hat die Mehrkosten einer verstärkten Gewässerunterhaltung zu tragen, die notwendig wird, um einen den Anlagen des Vorhabensträgers angemessenen Schutz zu gewährleisten. Der Vorhabensträger ist verpflichtet seine Anlage an natürliche und künstliche Veränderungen der Gewässer anzupassen.
- 3.3.5 Anzeigepflichten, Bestandspläne und Bauabnahme
- 3.3.5.1 Den Landratsämtern Weilheim-Schongau und Ostallgäu sind Beginn und Ende der Baumaßnahme, Änderungen der Anlage – soweit nicht eine Genehmigungspflicht gegeben ist -, wesentliche Unterhaltungsmaßnahmen und die Beseitigung der Anlage anzuzeigen.

- 3.3.5.2 Der Vorhabensträger hat den Landratsämtern Weilheim-Schongau und Ostallgäu nach Abschluss der Bauarbeiten Bestandspläne vorzulegen, aus denen die genaue Lage und Höhe unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen hervorgehen.
- 3.3.5.3 Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen hat der Vorhabensträger den Landratsämtern Weilheim-Schongau und Ostallgäu gemäß Art. 61 Abs. 1 BayWG die Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG und nach der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft ein Abnahmeprotokoll eines solchen privaten Sachverständigen vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind (entsprechen 5. 7. 1 VVwas).
- 3.3.5.4 Bei Anlagen oder Anlageteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von wesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige rechtzeitig zu beauftragen, sodass mit der Durchführung einer Teilabnahme einer ordnungsgemäßen Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht wird. Das Abnahmeprotokoll ist den Landratsämtern Weilheim-Schongau und Ostallgäu nach Fertigstellung der Baumaßnahme vorzulegen.
- 3.3.5.5 Der private Sachverständige hat vor der Durchführung der Bauabnahme den im wasserrechtlichen Verfahren Beteiligten, deren Interessen durch die Bauausführung berührt werden können, den Bauabnahmetermin mitzuteilen, um Ihnen Gelegenheit zu geben, sich von der Richtigkeit der Bauausführung zu überzeugen (entsprechend Nr. 5.7.1 VVWas).
- 3.3.5.6 Die Abnahme durch den privaten Sachverständigen entfällt nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

### **3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz**

- 3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.
- 3.4.2 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.2.1) sowie in den zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.2.2) vorgesehenen Maßnahmen (Unterlagen 9.2 und 9.3: Vermeidungsmaßnahmen 1 V bis 5 V, Gestaltungsmaßnahmen 1 G bis 12 G, Ausgleichsmaßnahmen 1 A bis 1.5 A) sind verbindlich und ausnahmslos durchzuführen, sofern in den folgenden Ziffern keine abweichenden oder ergänzenden Vorgaben festgelegt sind.

- 3.4.3 Der Vorhabensträger hat eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung einzusetzen, die sicherstellt, dass die Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 19.2.1), die vorgesehenen Maßnahmen (Unterlagen 9.2 und 9.3) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.2.2) und die in diesem Beschluss enthaltenen Auflagen eingehalten werden. Der Vorhabensträger hat zu gewährleisten, dass die ökologische Baubegleitung die Einhaltung der einschlägigen Auflagen vor Ort während der Baumaßnahmen überwacht und den ausführenden Personen sowie den beteiligten Behörden für Rückfragen zur Verfügung steht. Der bzw. die Vertreter der ökologischen Baubegleitung sind dem Landratsamt Weilheim-Schongau, untere Naturschutzbehörde, per E-Mail an [umweltverwaltung@lra-wm.bayern.de](mailto:umweltverwaltung@lra-wm.bayern.de) spätestens eine Woche vor Beginn der Baumaßnahme mit den erforderlichen Kontaktdaten und fachlicher Qualifikation mitzuteilen.
- 3.4.4 Unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten sind dem Bayerischen Landesamt für Umwelt gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. Art. 9 BayNatSchG die für die Erfassung und Kontrolle der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen 1 A (Maßnahmenkomplex) erforderlichen Angaben vollständig und in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster zu übermitteln.
- 3.4.5 Die Umsetzung der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen hat zeitgleich mit dem Baubeginn zu erfolgen und ist durch ein naturschutzfachlich fundiertes Monitoring zu begleiten und nachzuweisen. Das Monitoring muss insbesondere die Überprüfung der Maßnahmen und das Erreichen der Entwicklungsziele beinhalten. Dem Landratsamt Weilheim-Schongau ist spätestens 3 Jahre nach Beginn der Umsetzung ein Abschlussbericht vorzulegen.
- 3.4.6 Für Ansaaten und Pflanzungen bei der Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist ausschließlich Pflanzmaterial und Saatgut gesicherter autochthoner Herkunft zu verwenden. Abweichungen hiervon sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig, soweit entsprechendes Material nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung steht oder für einzelne Maßnahmen nicht geeignet ist. Bei Baumarten sind die in der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) ausgewiesenen Herkunftsgebiete zu beachten. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist gegenüber dem Landratsamt Weilheim-Schongau, untere Naturschutzbehörde, zu belegen.
- 3.4.7 Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass keinerlei Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten erfolgen. Stoffeinträge sind durch die Verwendung von biologisch abbaubaren Hydraulikölen für die Baufahrzeuge, den Verzicht auf gewässergefährdende Betriebsstoffe, Schmiermittel usw. und durch

eine Betankung der Fahrzeuge außerhalb wassergefährdender Bereiche zu vermeiden.

- 3.4.8 Bei Auswahl sowohl der temporären Baustellenbeleuchtung als auch bei der dauerhaften Straßenbeleuchtung ist auf eine insekten- und fledermausfreundliche Ausführung zu achten. Dies umfasst insbesondere die Verwendung geeigneter Leuchtmittel, Vermeidung von Streulicht durch geeignete Abschirmungen und einen nach unten gerichteten Lichtstrahl sowie ein insektendichtes Gehäuse.
- 3.4.9 Ephemere Gewässer im Baustellenbereich (Fahrspuren, Pfützen) sind umgehend wieder zu verfüllen, um keine Amphibien anzulocken. Der Baustellenbereich ist regelmäßig auf Kleinstgewässer durch die Umweltbaubegleitung zu kontrollieren. Dies hat insbesondere nach stärkeren Regenfällen zu erfolgen.
- 3.4.10 Der Vorhabensträger hat die Durchgängigkeit des Lechs als Wanderungsleitlinie soweit möglich während der gesamten Baumaßnahme aufrechtzuerhalten und danach wiederherzustellen.
- 3.4.11 Die Unterhaltungsmaßnahmen des Maßnahmenkomplexes 1 A sind dauerhaft und damit für einen unbegrenzten Zeitraum fortzuführen.
- 3.4.12 Die ergänzende Ersatzzahlung nach den Kosten für fiktive, nicht durchführbare Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. H. v. 86.700,00 € ist vor der Durchführung des Eingriffs an den Bayerischen Naturschutzfond zu zahlen. Die Überweisung ist gegenüber dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörde, nachzuweisen.
- 3.4.13 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.
- Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.
- 3.4.14 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.



### **3.5 Wald**

- 3.5.1 Der Vorhabensträger hat zu beachten, dass bei der Herstellung der Baustellenflächen die Zerstörung des Waldbodens verboten ist (Art. 9 Abs. 1 BayWaldG).
- 3.5.2 Der Vorhabensträger hat durch Baustelleneinrichtung und Behelfsbrücke vorübergehend beanspruchten Wald nach Abschluss der Bauarbeiten innerhalb eines Jahres sachgemäß wiederaufzuforsten (Art. 14 Abs. 1, Art. 15 BayWaldG).
- 3.5.3 Die Wiederaufforstung im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 5 V hat der Vorhabensträger in Absprache mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kaufbeuren (AELF Kaufbeuren) durchzuführen.
- 3.5.4 Fallen über 10 Prozent der Plantzungen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme 6 G aus, dann hat der Vorhabensträger die Ausfälle mit artgleichem Material nachzubessern.
- 3.5.5 Die Gestaltungsmaßnahme 6 G ist in Abstimmung mit dem AELF Kaufbeuren durchzuführen.
- 3.5.6 Es sind in Absprache mit dem AELF Kaufbeuren im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme 6 G ggf. Mäusebekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.
- 3.5.7 Der Vorhabensträger hat mit dem AELF Kaufbeuren abzusprechen, ob und welche Schutzvorrichtungen gegen Verbiss durch Schalenwild oder den Biber vorzusehen sind.
- 3.5.8 Die Pflicht zur Wiederaufforstung durch den Vorhabensträger endet, wenn das AELF Kaufbeuren den Erfolg der Kultur bestätigt.

### **3.6 Landwirtschaft**

- 3.6.1 Information der Betroffenen und des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg:
- Der Vorhabensträger hat eine Gesprächsplanung zur Information der Landwirte aufzustellen. Die betroffenen Landwirte sind frühzeitig über die sie betreffenden Baumaßnahmen zu informieren und vor Aufnahme der Bauarbeiten anzusprechen. Hierbei sind alle für die Landwirte wichtigen Themen zu behandeln, wie der Zeitraum der Baumaßnahme, der Ablauf der Baumaßnahme, Entschädigungen, Drainagen und Feldwege. Ihnen ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme ein Ansprechpartner für ihre Belange zu benennen, mit dem sie während der Baumaßnahme auftretende Probleme und Fragen klären können. Soweit es möglich ist, müssen mit den betroffenen Landwirten Vereinbarungen zu gemeinsamen Lösungswegen

getroffen werden. Die Rückgabe der Flächen hat schriftlich in Form eines Übergabeprotokolls zu erfolgen. Darüber hinaus hat nach Abschluss der Bauarbeiten ein Gespräch mit den Betroffenen stattzufinden, soweit offene Themen zu klären sind oder eine weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.

- Der Vorhabensträger hat den Entzug von landwirtschaftlichen Flächen durch exakte Vermessung der Flächen zu erheben und den betroffenen Landwirten sowie dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Flächendaten zu übermitteln, damit die Landwirte einen korrekten Antrag auf staatliche Ausgleichszahlungen (sog. Mehrfachantrag) stellen können.

3.6.2 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

3.6.3 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.6.4 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.6.5 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

### **3.7 Belange der Telekom Deutschland GmbH**

3.7.1 Der Vorhabensträger hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der Telekom Deutschland GmbH nicht beeinträchtigt werden.

3.7.2 Der Vorhabensträger hat 2xDN100 Kabelrohre für die Telekom Deutschland GmbH entlang der neuen Brücke zu führen.

3.7.3 Der Vorhabensträger hat für eine provisorische Umlegung ebenfalls entlang der Behelfsbrücke Rohre für die Telekom Deutschland GmbH zu verlegen.

### **3.8 Belange der LEW Verteilnetz GmbH**

- 3.8.1 Vor Beginn von Grabarbeiten ist zur Vermeidung von Kabelschäden eine Kabelauskunft einzuholen und die Betriebsstelle Schongau der LEW Verteilnetz GmbH (Adresse: Burggener Straße 15, 86956 Schongau) zu verständigen.
- 3.8.2 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro bei jeder Annäherung an die Versorgungseinrichtungen zu beachten sind.
- 3.8.3 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Auflagen und Hinweise „Arbeiten in Spannungsnähe“ der LEW Verteilnetz GmbH zu beachten sind.
- 3.8.4 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass das „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“ der LEW Verteilnetz GmbH zu beachten ist.
- 3.8.5 Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Der Schutzbereich beträgt 1,0 m beiderseits der Trassen.
- 3.8.6 Alle bauausführenden Personen sowie deren gehandhabtes Werkzeug (z.B. Leitern, Gerüstteile, Arbeitsgeräte) und der zum Einsatz kommende Baukran mit angehängten Lasten müssen so gehandhabt und betrieben werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,0 m an die 1-kV-Freileitung und 3,00 m an die 110-kV-Freileitung in jedem Fall ausgeschlossen ist, da jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes lebensgefährlich ist.
- 3.8.7 Von Höhenarbeiten in der südöstlichen Ecke der Montagefläche auf dem Flurstück 1167/0 Gemarkung Prem ist aus Sicherheitsgründen abzusehen, da diese Fläche vom Schutzbereich der 110-kV-Freileitung überspannt wird.
- 3.8.8 Der Vorhabensträger hat zwei Leerrohre DA 110 mm auf der Südseite der Brücke für die LEW Verteilnetz GmbH zu verlegen.

### **3.9 Bodendenkmäler**

- 3.9.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.9.2 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung,

Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

- 3.9.3 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine Ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 3.9.4 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

#### **4. Wasserrechtliche Erlaubnisse**

##### **4.1 Gegenstand / Zweck**

Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Weilheim, wird gemäß §§ 15 Abs. 1 S. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 2 WHG die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers über Entwässerungsleitungen in den Lech erteilt.

##### **4.2 Hinweis:**

Falls bei der Bauausführung Grundwasser auftritt bzw. Bauteile ins Grundwasser eingebracht werden, weisen wir darauf hin, dass dafür vorher unverzüglich eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Weilheim-Schongau und Ostallgäu, Untere Wasserrechtsbehörde, mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen ist.

### **4.3 Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

### **4.4 Erlaubnisbedingungen und -auflagen**

4.4.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.4.2 Der Vorhabensträger hat die gesamte Maßnahme nach den geprüften Plänen unter Beachtung der Roteintragungen und Prüfbemerkungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

#### **4.4.3 Dauer der Erlaubnis**

Die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers über Entwässerungsleitungen in den Lech ist auf 20 Jahre befristet, sodass diese am 28.02.2042 endet.

#### **4.4.4 Wassergefährdende Stoffe/Schadstoffe**

4.4.4.1 Auf den gesamten Bau- und Montageflächen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe unüberdacht gelagert werden, sodass diese unbeabsichtigt in das Gewässer gelangen könnten.

4.4.4.2 Sollten wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen und ist eine Vermischung mit dem Niederschlagswasser nicht zu vermeiden, ist das anfallende Abwasser einer Kläranlage zuzuführen.

4.4.4.3 Sollten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten hindeuten, ist unverzüglich das jeweilige Landratsamt zu benachrichtigen. In diesem Fall ist der Aushub z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zu lagern und der Aushub zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

4.4.4.4 Nach Fertigstellung des Bauprojekts sind die Lager- und Bereitstellungsflächen so zu hinterlassen, dass keine Veränderung hinsichtlich der Bodenqualität (Schadstoffe durch Abfallprodukte oder Reststoffe) vorliegt. Der Zustand nach der Benutzung bzw. nach der Vollendung des Baus muss wenigstens annähernd dem unverschmutzten natürlichen Ausgangszustand entsprechen und ist entsprechend wiederherzustellen.

- 4.4.4.5 Zur Einhaltung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung sind Maßnahmen erforderlich, die eine Versickerung über Schadstoffen entgegensteht. Eine Versickerung über DK III Material, insbesondere in Banketten, darf nicht erfolgen. Schadstoffhaltiges Material, wie DK III im Bankett sowie zwischen Z.1.1 und >Z2 in der bestehenden Kiestragschicht, darf nicht wieder eingebaut werden.
- 4.4.5 Reinigungsanlage nach DWA-M 153 (D MAX = 0,8)
- 4.4.5.1 Für die erforderliche Reinigung von Oberflächenabwässern der Staatsstraße 2059 ist mindestens ein Durchgangswert von D=0,8 nach DWA-M 153 nachzuweisen.
- 4.4.5.2 Die Absetz- bzw. Aufschwimmeinrichtungen sind in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf zu reinigen und von den anfallenden Schmutzstoffen zu befreien.
- 4.4.6 Sonstige Anforderungen
- 4.4.6.1 Die Anforderungen der RAS-Ew zur Entwässerung von Straßen sind maßgebend und einzuhalten.
- 4.4.7 Betrieb und Unterhaltung der Anlage
- 4.4.7.1 Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.
- 4.4.7.2 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- 4.4.7.3 Der Vorhabensträger hat Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EUV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- 4.4.7.4 Straßensinkkästen und deren Schlammeimer, Absetzeinrichtungen (Sedimentation), Leichtstoffflurstückrückhalteräume und Einleitstellen sind durch eine einfache Sichtprüfung und Funktionskontrolle jährlich zu warten bzw. inklusive fachgerechter Entsorgung anfallender Abfallstoffe zu säubern.
- 4.4.7.5 Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts (Anwendungsbereich der RAS-Ew) sind für die Eigenüberwachung zusätzlich „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen“ (Stand: 2011, Herausgeber: FGSV) zu beachten.

#### 4.4.8 Anzeige- und Informationspflichten

4.4.8.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

4.4.8.2 Baubeginn und -vollendung sind den Landratsämtern Weilheim-Schongau und Ostallgäu rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnitts anzuzeigen.

#### 4.4.9 Bauabnahme

Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen bedürfen keiner Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat. Die Reinigungsanlage gemäß DWA-M 153 ist durch diesen abzunehmen und zu bestätigen (Sedimentation inklusive Leichtstoffrückhalt pro Einleitstelle).

#### 4.4.10 Bestandspläne

Nach Inbetriebnahme sind den Landratsämtern Weilheim-Schongau und Ostallgäu eine Fertigung der Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

#### 4.4.11 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

4.4.11.1 Der Betreiber hat mit den Wasserwirtschaftsämtern Weilheim und Kempten sowie dem Unterhaltsverpflichteten abzustimmen, ob und wie Sicherungsmaßnahmen an den Auslaufbauwerken sowie den Flussufern 5 Meter oberhalb bis 5 Meter unterhalb der Einleitungsstellen zu erfolgen haben.

4.4.11.2 Der Betreiber hat nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

### 5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,

- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11 T, Blatt 1 bis Blatt 9). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte werden dort sprachlich erläutert. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

#### **6. Entscheidungen über Einwendungen**

Im Anhörungsverfahren erhobene Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### **7. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt der Freistaat Bayern. Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.



## **B) Sachverhalt**

### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Das planfestgestellte Bauvorhaben umfasst den Ersatzneubau der Brücke über den Lech zusammen mit den notwendigen Anpassungen der St 2059.

Das Vorhaben befindet sich im Regierungsbezirk Schwaben, Landkreis Ostallgäu, Gemeinde Lechbruck am See sowie im Regierungsbezirk Oberbayern, Landkreis Weilheim-Schongau, Gemeinde Prem (VG Steingaden), Ortsteil Gründl. Die Bestandsbrücke weist Schäden auf, die in mehreren voneinander unabhängigen Untersuchungen dokumentiert sind. Im Zuge des Ersatzneubaus der Brücke wird die Linienführung der St 2059 geringfügig angepasst und beidseitig Gehwege neu errichtet bzw. wiederhergestellt. Eine Vollsperrung der Lechbrücke ist während der Bauzeit auf Grund der schlechten Umfahrungsmöglichkeiten mit 30 bzw. 37 km langer Umleitung für den Verkehr über 9 t nicht möglich. Auch der Rettungsverkehr, Berufspendler, Schulbusse und landwirtschaftlicher Verkehr wären von der Vollsperrung betroffen. Daher wird bauzeitlich auf der Südseite der Bestandsbrücke eine Behelfsbrücke mit einseitigem Gehweg errichtet. Die Anpassungen der Staatsstraße mit einer Baulänge von 0,259 km beginnt bei Abschnitt 140, Station 0,232 im Ortsgebiet der Gemeinde Lechbruck am See nordwestlich der zu erneuernden Brücke über den Lech und endet bei Abschnitt 160, Station 0,140 östlich in der Gemeinde Prem, Ortsteil Gründl. Der Lech wird mit einem neuen Brückenbauwerk an gleicher Stelle überquert. Die St 2059 wird nördlich und östlich des neuen Bauwerks an den Bestand angepasst.

Hinsichtlich der Planungsdetails wird auf die Darstellung in den Planfeststellungsunterlagen, Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T), Lageplan (Unterlage 5 T), Bauwerksverzeichnis (Unterlage 15 T) und Regelungsverzeichnis (Unterlage 11 T) verwiesen.

### **2. Vorgängige Planungen**

Im aktuellen 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern ist die Erneuerung der Brücke über den Lech in Gründl „Lechbrücke Gründl“ im Zuge der St 2059 der 1. Dringlichkeitsstufe zugeordnet.

### **3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 20.05.2020 beantragte das Staatliche Bauamt Weilheim für die Erneuerung der Brücke über den Lech in Gründl „Lechbrücke Gründl“ im Zuge der St 2059 Lechbruck am See - Steingaden das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen jeweils in der Zeit vom 15.06.2020 bis 15.07.2020 bei den Gemeinden Lechbruck am See und Prem sowie Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den Gemeinden Lechbruck am See und Prem sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt bis spätestens 29.07.2020 oder jeweils bis zu diesem Zeitpunkt bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Lechbruck am See
- Gemeinde Prem (Verwaltungsgemeinschaft Steingaden)
- Gemeinde Hohenfurch (Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt)
- Landratsamt Weilheim-Schongau
- Landratsamt Ostallgäu
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Wasserwirtschaftsamt Kempten
- Staatliches Bauamt Kempten
- Bezirk Oberbayern – Fachberater für Fischerei
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim
- Immobilien Freistaat Bayern
- Bayerischer Bauernverband – Bezirksverband Oberbayern
- Polizeipräsidium Oberbayern Süd
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- LEW Verteilnetz GmbH

sowie den Sachgebieten 31.1 (Straßen- und Brückenbau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft), 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Am 20.04.2021 reichte das Staatliche Bauamt Weilheim geänderte Unterlagen ein. Im Wesentlichen beziehen sich die Änderungen auf eine geänderte Bewertung des stofflichen Nachweises zur Einleitung von unbehandeltem Niederschlagswasser in den Lech. Daraus folgte die Aufnahme einer Vorbehandlungsanlage (Sedimentationsschacht mit Tauchwand) für die Oberflächenabflüsse des Brückenbauwerkes, bevor diese in den Lech eingeleitet werden. Da Anlass der Tektur die Einwendung des Wasserwirtschaftsamts Weilheim war und es daher von der Tektur betroffen war, wurde nur das Wasserwirtschaftsamt nach Art. 73 Abs. 8 S. 1 BayVwVfG erneut beteiligt. Ihm wurden am 22.04.2021 die geänderten Planunterlagen übermittelt und bis zum 21.05.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim teilte der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 03.05.2021 sein Einverständnis mit der Änderungsplanung mit und wies darauf hin, dass die Unterlagen zur Entwässerung im Vorfeld seitens des Vorhabensträgers mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abgestimmt wurden. Erstmalige oder stärkere Betroffenheiten anderer Personen oder Behörden im Sinn des Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG ergeben sich aus den Änderungen nicht, sodass eine anderweitige erneute Beteiligung nicht erforderlich war.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 17.09.2021 in der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

## **C) Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)**

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung. Die Regierung von Schwaben hat ihre Zustimmung zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit Schreiben vom 12.08.2019 (E-Mail) erteilt.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Träger der Straßenbaulast für Staatsstraßen ist gemäß Art. 41 S. 1 Nr. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Weilheim.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 Abs. 1 WHG fallen zwar materiell nicht unter die Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG. Allerdings erfolgt nach § 19 Abs. 1 WHG eine Zuständigkeitsverlagerung von der Unteren Wasserrechtsbehörde auf die Planfeststellungsbehörde. Die Planfeststellungsbehörde bedarf zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 19 Abs. 3 WHG das Einvernehmen der zuständigen Unteren Wasserrechtsbehörde. Gleiches gilt aufgrund von Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

#### **1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und dem UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

## **2. Materiell-rechtliche Würdigung**

### **2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **2.2 Planrechtfertigung**

Der Ersatzneubau der Brücke über den Lech zusammen mit den notwendigen Anpassungen der St 2059 ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Staatsstraßen bilden zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz und sind dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt (Art. 3 BayStrWG). Nach Art. 9 Abs. 1 S. 2 BayStrWG sind sie in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Das Bauvorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 T).

Die für die Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar. Dies ergibt sich im Einzelnen aus den im folgenden dargestellten Planungszielen sowie derzeitigen und künftigen Straßen- und Verkehrsverhältnissen:

Maßgeblicher Grund für das Projekt sind Schäden an der Bestandsbrücke, die in mehreren voneinander unabhängigen Untersuchungen dokumentiert sind:

Gemäß Prüfbericht 2014 H, IB Koller Bauwerksprüfung, sind großflächige und ausgeprägte Schäden an den Widerlagern, Fahrbahnplatte, Pfeiler und der Stahlkonstruktion vorhanden. Die Schäden beeinträchtigen die Dauerhaftigkeit des Bauwerkes mittelfristig. Eine Generalsanierung wäre demnach in den nächsten 2 bis 3 Jahren durchzuführen. Dem Bauwerk wurde im Jahr 2014 eine Zustandsnote 3,0 (nicht ausreichender Zustand) attestiert.

Gemäß dem Bericht „Untersuchungen zur Brückenerneuerung“, IBQ – Ingenieurgesellschaft für Baustoffprüfung mbH, sind u.a. umfangreiche Chloridbelastungen im Beton festgestellt worden, die kritisch für Stahlkorrosion anzusehen sind und Instandsetzungsmaßnahmen erfordern.

Eine Untersuchung der Flusssohle durch Berufstaucher im Jahr 2005 hat Auskolkungen im Bereich des Mittelpfeilers festgestellt und kam zur Schlussfolgerung, dass die Standsicherheit des Mittelpfeilers aufgrund zu befürchtender weiterer Auskolkungen nicht mehr dauerhaft gegeben sein wird.

Da die jetzige „Brückenklasse 30“ nicht mehr den Anforderungen aus dem aktuellen Lastbild nach Eurocode genügt, ist eine Sanierung gegenüber einem Neubau unwirtschaftlich. Aus diesem Grunde erfolgt die Erneuerung im Zuge eines Ersatzneubaus.

Eine anderweitige Umleitung des Verkehrs statt einem Ersatzneubau und damit ein Verzicht auf das Vorhaben („Null-Variante“) scheidet hier als zumutbare Alternative aus. Grund hierfür sind die schlechten Umfahrungsmöglichkeiten mit 30 bzw. 37 km für den Verkehr über 9 t. Auch der PKW-Verkehr wäre hiervon betroffen, insbesondere auch der Rettungsdienst (es besteht eine Zusammenarbeit zwischen Prem und Lechbruck), Berufspendler, Schulbusse und der landwirtschaftliche Verkehr. Ist eine Vollsperrung der Lechbrücke während der ca. zwölfmonatigen Bauzeit nicht möglich (siehe Punkt B.1 dieses Beschlusses), dann kann auf die Brücke erst recht nicht komplett verzichtet werden. Auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T) wird verwiesen.

Die Erneuerung der Lechbrücke Gründl ist zudem im 7. Ausbauplan für Staatsstraßen in Bayern in der 1. Dringlichkeit enthalten.

Die Staatsstraße 2059 stellt im Landkreis Ostallgäu und Weilheim-Schongau die Verbindung zwischen den Bundesstraßen B 16, B 17 und B 23 dar, die wiederum bedeutende Nord-Süd- Verbindungen nach und aus Richtung Österreich sind. Die St 2059 ist somit sowohl für den regionalen als auch überregionalen Verkehr von großer Bedeutung. Die Verkehrsbelastung der St 2059 ist für das Jahr 2010 im Streckenabschnitt Lechbruck am See – Roßhaupten mit 4.540 Kfz/24h festgestellt worden, im Abschnitt Lechbruck am See – Steingaden mit 3.577 Kfz/24h. Der Schwerlastanteil lag hierbei bei jeweils etwa 5%. Zusätzlich überlagern sich im Bereich der Brücke noch die Verkehrsströme zweier angrenzenden Kreisstraßen mit einer Verkehrsbelastung von 3.178 Kfz/24h (OAL 8) und 1.589 Kfz/24h (WM 21). Die nächstliegenden Lechüberquerung für den PKW-Verkehr ist die ca. 3,5 km flussabwärts liegende Kreuzung des Lechstausees „Urspring“ (Beschränkt auf 9 Tonnen). Die nächstliegenden Lechüberquerungen für den Schwerlastverkehr sowie alle Fahrzeuge über 9 Tonnen (darunter Schulbusse) sind die ca. 7 km flussaufwärts liegende Kreuzung der OAL 1 (Umweg 30 km) und die ca. 17 km flussabwärts liegende Kreuzung der B17 (Umweg 37 km). Die ca. 2,5 km flussaufwärts liegende Kreuzung der „Lechstaustufe 2-Prem“ ist eine auf 3,5 Tonnen beschränkte Privatstraße. Im Zuge der Maßnahme werden bestehende Gehwege

verbreitert und auf der Südwestseite verlängert. Auf der Ostseite der Brücke wird zur sicheren Querung der St 2059 und als Verbindung der ausgewiesenen Lech-Wanderwege eine Querungshilfe vorgesehen, was zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit beiträgt. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das Vorhaben gemessen an den oben dargestellten Planungszielen vernünftigerweise geboten ist.

### **2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

Rechtsvorschriften oder vorgehende Belange stehen der Änderung nicht entgegen.

#### **2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Das Vorhaben steht den Zielen der Raumordnung/Landesplanung und Regionalplanung nicht entgegen.

#### **2.3.2 Planungsvarianten und wesentliche Auswahlgründe**

Im Rahmen einer Vorplanung wurden verschiedene Varianten einer Brückenerneuerung in zwei unterschiedlichen Trassenführungen der St 2059 (Bestandstrasse, siehe „Variante 01“ und die etwas südlich davon verschwenkte „Achse 03“, siehe „Varianten 02 bis 07“) und in unterschiedlichen Brückenbauweisen untersucht.

##### **Variante 1**

St 2059 in Achse der Bestandstrasse. Brücke als Rahmenbauwerk in Längsrichtung. Querschnitt jeweils als:

- Var. 1a) Stahlkastenträger mit Filigranplatte und Ortbetonergänzung
- Var. 1b) VFT-Träger mit Ortbetonergänzung (Verbund-Fertigteil-Träger)

Zur Variante 1 ist die Erstellung einer Behelfsumfahrung südlich des Bestandsbauwerkes erforderlich, da eine Lage der Behelfsbrücke unterströmig (nördlich) des Bestandsbauwerkes aufgrund der Bestandsbebauung nicht geeignet wäre. Zur Behelfsbrücke wurden unterschiedliche Anbindungen einer möglichen Behelfsumfahrung an das Straßennetz untersucht.

Sie hierzu die Abbildungen 3 - 6 im Erläuterungsbericht, Unterlage 1 T.

##### **Variante 2**

Ein Rahmenbauwerk in „Achse 03“ (südlich der Bestandstrasse) als VFT-Träger mit Ortbetonergänzung, siehe hierzu Abbildung 7 im Erläuterungsbericht, Unterlage 1.

##### **Variante 3**

Ein 3-Feld Bauwerk in „Achse 03“ mit gevoutetem Stahlkastenträger in VFT-Bauweise mit Ortbetonergänzung, siehe hierzu Abbildung 8 im Erläuterungsbericht, Unterlage 1 T.

#### **Variante 4**

Ein 3-Feld Bauwerk in „Achse 03“ mit Stahlkastenträger und Schrägstielen im Pfeilerbereich, in klassischer Stahlverbundbauweise mit Ortbetoneergänzung, siehe hierzu Abbildung 9 im Erläuterungsbericht, Unterlage 1 T.

#### **Variante 5**

Ein 3-Feld Bauwerk in „Achse 03“ mit schrägen Betonstützen, Vorlandfelder mit Stahlbetonmassivplatte, Flußfeld aus Stahlkastenträgern in VFT- Bauweise mit Ortbetoneergänzung, siehe hierzu Abbildung 10 im Erläuterungsbericht, Unterlage 1 T.

#### **Variante 6**

Ein 3-Feld Bauwerk in „Achse 03“ mit senkrechten Betonstützen, Vorlandfelder 3-stegiger Stahlbetonplattenbalken, Flußfeld aus Stahlkastenträgern in VFT-Bauweise mit Ortbetoneergänzung, siehe hierzu Abbildung 11 im Erläuterungsbericht, Unterlage 1 T.

#### **Variante 7**

Ein 3-Feld Bauwerk in „Achse 03“ mit senkrechten Betonstützen, Überbau aus Stahlkastenträger in VFT-Bauweise mit Ortbetoneergänzung, siehe hierzu Abbildung 12 im Erläuterungsbericht, Unterlage 1 T.

Für die Varianten in die südlich verschwenkte „Achse 03“ (Varianten 2 bis 7) wäre durch Nutzung der bestehenden Brücke während der Baumaßnahme keine Behelfsbrücke erforderlich. Dagegen wären Privatgrundstücke dauerhaft in Anspruch zu nehmen. Eine Kostenschätzung aus der Vorplanung kam zu dem Ergebnis, dass die Baukosten der Variante 1 (Bestandstrasse mit Behelfsbrücke) zwischen 2,60 und 2,88 Mio. € liegen würden, während die Baukosten der Varianten 2 bis 7 (Ersatzneubau in „Achse 03“) zwischen 2,00 und 3,61 Mio. € liegen würden (vgl. Tabelle 1 im Erläuterungsbericht, Unterlage 1 T). Dadurch läge der Kostenvorteil der günstigsten Variante in Bestandstrasse gegenüber der günstigsten Variante in verschwenkter Trasse bei 0,60 Mio. €.

Aus der Abwägung zwischen wirtschaftlichen und baurechtlichen Aspekten fiel die Trassenwahl zugunsten der Variante 1 aus - Bestandstrasse mit Behelfsumfahrung - und ohne dauerhaften Grunderwerb. Der mögliche Kostenvorteil der Variante 2 (günstigste Variante in verschwenkter Trasse) wäre zu gering, um diesen Grunderwerb zu rechtfertigen. Innerhalb der Varianten auf der Bestandstrasse wurde die Untervariante 1b gewählt. Der Rahmen als Stahlverbundträger wurde als Vorzugslösung gewählt, weil durch das Tragverhalten ein möglichst schlanker Überbau bei großer Spannweite pfeilerlos ermöglicht wird. Dadurch kann auf eine unerwünschte Erhöhung der Straßengradiente verzichtet werden und der aus hochwassertechnischen Gründen erforderliche Freibord zum Lech eingehalten



werden. Eine Lösung mit hochgesetztem Tragwerk (Fachwerk o.ä.) kommt aufgrund der deutlich höheren Kosten für Bau und Wartung nicht in Frage. Auch aufgrund des massiven optischen Eingriffs wurde diese Bauweise nicht untersucht.

Des Weiteren wurde die Errichtung einer Behelfsbrücke an weiteren Standorten abseits der Brücke untersucht mit dem Ergebnis, dass diese zu weit entfernt wären und das Straßennetz hierfür auszubauen wäre.

Die Null-Variante scheidet hier als zumutbare Alternative aus. Ein Wegfall der Lechbrücke ist nicht hinnehmbar. Es wird auf Punkt C. 2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

### **2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)**

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL (2012)". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus den folgenden Überlegungen:

Die St 2059 wird im Umbaubereich bestandsnah wiederhergestellt. Als Regelquerschnitt (RQ) wird ein einbahniger, zweistreifiger Querschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 8,00 m vorgesehen. Die Staatsstraße wird auch weiterhin für alle Verkehrsarten freigegeben. Durch die Aufrechterhaltung der bestehenden Verhältnisse bleibt die St 2059 als regionale und überregionale Verbindung bestehen und die Verkehrsqualität erhalten.

Die Verkehrssicherheit ist bei der Einmündung der Helmensteiner Straße (analog Bestand) gewährleistet. Die erforderlichen Sichtweiten bleiben eingehalten und eine eindeutige und verständliche Wegführung für die Verkehrsteilnehmer bleibt erhalten. Fahrzeugrückhaltesysteme sind auf Grund der Lage innerorts und der dadurch resultierenden Geschwindigkeit von 50 km/h nicht erforderlich. Die Gehwegführung wird wie bisher wiederhergestellt, teilweise verlängert und verbreitert. Im Bauwerksbereich und auf der Seite Lechbruck am See wird der nördliche Gehweg in einer Breite von 2,50 m hergestellt. Alle anderen bestehenden Gehwege werden mit einer Breite von 1,50 m wiederhergestellt. Auf der Südwestseite der Brücke wird der über das Bauwerk führende Gehweg mit einer Breite von 1,50 m bis zur Einmündung der Helmensteiner Straße fortgesetzt. Die

Ausstattung der Straße mit Markierung, Beschilderung und Leit- und Schutzeinrichtungen erfolgt gemäß den einschlägigen Richtlinien.

Sämtliche Straßen, Wege und Grundstückszufahrten im Bereich der Baumaßnahme werden der neuen Situation angepasst. Zur sicheren Führung der Fußgänger und Wanderer werden beidseitig analog zum Bestand Gehwege wiederhergestellt. Auf der Ostseite des Bauwerks ist zur sicheren Überquerung der Fahrbahn eine Querungshilfe geplant.

Die Gesamtlänge der Maßnahme beträgt 0,259 km. Sie beginnt im Straßenabschnitt 140, Station 0,232 im Gemeindegebiet Lechbruck am See. Bei Bau-km 0+120 beginnt das neue Bauwerk über den Lech. Im Straßenabschnitt 160, Station 0,140 vor der Einmündung in die Kreisstraße 21 endet der bestandsnahe Ausbau der St 2059 in Gründl, einem Ortsteil von Prem. Hauptzwangspunkt der Maßnahme ist das neue Bauwerk über den Lech. Weitere Zwangspunkte der bestandsnahen Linienführung sind die bestehende Bebauung, die Anbindung der Ortsstraße (Helmensteiner Straße), sowie die Zufahrt zum Anlieger auf der Nordostseite des Lechs. Hinzu kommen Zwangspunkte der Minimierung der Eingriffe in vorhandene Naturflächen und den Lech. Auf Grund des bestandsnahen Ausbaus mit den gegebenen Zwangspunkten kann die Trassierung nur fahrgeometrisch erfolgen. Der in der RAST 06 angegebene Grenzwert für Kurvenradien (angebaute Straßen min  $R = 10\text{m}$ ) wird mit min  $R = 23\text{ m}$  eingehalten. Auf dem neuen Bauwerk ist ein RQ 11B (in Anlehnung an RAL) vorgesehen. In den Anschlussbereichen wird an den bestehenden Straßenverlauf angeschlossen. Die Anpassungen der St 2059 erfolgen bestandsnah. Die Grenzwerte (min. Ausrundungshalbmesser, max. Längsneigungen) der RAST 06 können aber trotzdem eingehalten werden. Die Trassierung erfolgt bestandsnah. Die erforderlichen Haltesichtweiten sind eingehalten. Die in der Kurve liegende Einmündung der Helmensteiner Straße ist für einfahrende Verkehrsteilnehmer in alle Richtungen ausreichend einsehbar.

Als Querschnitt für die St 2059 wird eine asphaltierte Fahrbahnbreite von 8,00 m gewählt. Die Fahrstreifenbreite beträgt dabei je Fahrtrichtung 3,50 m mit einem Randstreifen von 0,50 m. Daran schließen beidseitig mit Bordstein abgegrenzte Gehwege mit einer Breite von 2,50 m (Nordseite) und 1,50 m (Südseite) an. Daran schließt nach außen ein Bankett mit 0,50 m Breite an. Mit den vorgesehenen Fahrbahnbreiten sind auch die Anforderungen an die militärische Infrastruktur gemäß RABS sowie an den ÖPNV eingehalten. In der Kurve am Ortsausgang von Lechbruck am See Richtung Brücke wird die befestigte Fahrbahn auf Grund des engen bestehenden Radius auf insgesamt 9,00 m aufgeweitet.

Die St 2059 und die Gehwege werden mit einer Asphaltdecke versehen. Die Ermittlung des frostsicheren Straßenoberbaus erfolgt nach den einschlägigen Richtlinien gemäß ihrer Verkehrsbelastung. Die Böschungen werden mit einer Regelneigung 1:1,5 ausgeführt und gem. Landschaftspflegerischer Begleitplanung begrünt. Der Grunderwerb endet nach dem Verschnitt der Regelböschung mit dem Urgelände. Die Dammböschung auf der Seite Gründl, Südseite, wird analog der Bestandsböschung auf Grund der Platzverhältnisse teilweise steiler (1:1,2) ausgeführt und entsprechend befestigt.

Folgende Knotenpunkte sind im Zuge des Umbaus der St 2059 in Lechbruck am See anzupassen:

- St 2059 / Helmensteiner Straße (rechts)  
St 2059, Bau-km 0+050  
Knotenpunktform: plangleich, Einmündung  
übergeordnete Straße: St 2059  
untergeordnete Straße: Helmensteiner Straße (Ortsstraße)
- St 2059 / Zufahrt Parkplatz (links)  
St 2059, Bauanfang  
Knotenpunktform: plangleich, Einmündung  
übergeordnete Straße: St 2059  
untergeordnete Straße: Parkplatzzufahrt

Folgender Knotenpunkt ist im Zuge des Umbaus der St 2059 in Gründl vorgesehen:

- St 2059 / Private Zufahrt (links)  
St 2059, Bau-km 0+235  
Knotenpunktform: plangleich, Einmündung  
übergeordnete Straße: St 2059  
untergeordnete Straße: Parkplatzzufahrt

Im Zuge des Umbaus der St 2059 und der Brücke über den Lech müssen die angrenzenden Straßen, Wege und Zufahrten in Lage und Höhe verlegt und der neuen Situation angepasst werden. Dies gilt auch für Gehwege. Im Bestand befinden sich unselbständige, straßenbegleitende Gehwegverbindungen. Die bestehenden Gehwegverbindungen werden teilweise verbreitert wiederhergestellt. Im Südwesten der neuen Brücke wird der Gehweg bis zur Einmündung der Helmensteiner Straße verlängert.

In Tabelle 4 im Erläuterungsbericht, Unterlage 1 T ist das im Zuge der Baumaßnahme erforderliche Ingenieurbauwerk mit seinen spezifischen Parametern

aufgeführt. Das Brückenbauwerk wird als einfeldriges Rahmenbauwerk in VFT-Bauweise ausgeführt. Die Vorgabe des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Weilheim, einen Freibord von mindestens 1,00 m zum Bemessungshochwasserstand HQ100 (727,00 m ü. NN) vorzusehen, wird eingehalten. Die lichte Weite zwischen den Widerlagern beträgt 50,00 m, die Stützweite 53,50 m. Der Brückenquerschnitt entspricht dem Regelquerschnitt RQ 11B der RAL 2012. Die Fahrbahnbreiten betragen je Fahrspur 4,00 m, die nördliche Kappe führt einen Gehweg von 2,50 m und die südliche Kappe einen Gehweg mit 1,50 m mit. Die Gesamtbreite zwischen den Geländern beträgt damit 12,00 m, die Gesamtbreite des Bauwerks 12,50 m. Beide Widerlager werden aus statischen Gründen in nahezu gleicher Geometrie mit einer Tiefgründung ausgeführt. Die Widerlagerwand ist im Anschluss zum Überbau schräg gestaltet, damit sich ein optischer Aufweitungseffekt ergibt. Die Lastannahmen ergeben sich nach DIN EN 1991-2 und ARS 22/2012; für die militärischen Lasten wird eine MLC-Bemessung 50/50-100 nach STANAG 2021 durchgeführt. Weitere, entlang der Brücke zu verlegende Sparten (darunter Telekom-Kabel) sind auf der Unterseite des Überbaus aufgehängt zu führen. Aus optischen Gründen sind sie zwischen Rand- und Mittelträger anzuordnen. Eine andere Möglichkeit (Dükern) ist aufgrund des felsigen Untergrundes wirtschaftlich nicht zumutbar. Die auf der Lechbrucker Seite bestehende Flößerfigur und der Bildstock des St. Johannes Nepomuk werden an gleicher Stelle wie im Bestand auf dem neuen Brückenbauwerk integriert und jeweils auf einem Sockel verankert.

Im Bereich der Baumaßnahme befindet sich auf Seite Gründl die öffentliche Bushaltstelle „Lechbruck Gründl, Prem“. Diese bleibt während der Baumaßnahme erhalten und wird bei Bedarf für den Bauzustand geringfügig verlegt.

Die von dem Vorhaben betroffenen Leitungen der öffentlichen Versorgung sowie Fernmeldeleitungen müssen teilweise an die geänderten Verhältnisse angepasst werden. Teilweise werden bauzeitliche Sicherungen erforderlich. Die Kostentragung richtet sich hierbei nach der geltenden Rechtslage, und die Regelungen sind im Einzelnen im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11 T) dargestellt. Die Anpassungen sind aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich und können nicht weiter reduziert werden.

#### **2.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes, des Erschütterungsschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge

von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Bei dem Bauvorhaben wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Gestaltung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

#### 2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

##### 2.3.4.1.1 Rechtsgrundlagen

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Mit dem Bau eines Verkehrswegs i.S.d. § 41 BImSchG ist der Neubau an einer Stelle gemeint, an der bisher kein Verkehrsweg bestand. Von einem Neubau ist außerdem auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände.

Indiz für eine Änderung des Verkehrswegs ist die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße. Eine wesentliche Änderung liegt gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der 16. BImSchV) oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV) oder
- wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60

dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten (§ 1 Abs. 2 S. 2 der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

#### 2.3.4.1.2 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Nach dieser Vorschrift sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. § 50 S. 1 BImSchG enthält einen Planungsgrundsatz, der sich als objektiv-rechtliches Gebot an die für die Planungsentscheidung zuständige Stelle wendet. In der Rechtsprechung ist der Trennungsgrundsatz als Abwägungsdirektive oder Optimierungsgebot anerkannt, das allerdings in der Abwägung überwunden werden kann (vgl. BVerwG vom 16.3.2006, NVwZ-Beilage I 8/2006, 1/13, vom 9.2.2005, NVwZ 2005, 813/816, BayVGH Urteil vom 30.10.2007, Az. 8 A 06.40026).

Der Vorhabensträger hat mit seiner Trassierung die angrenzende Bebauung angemessen berücksichtigt. Dem Optimierungsgebot des § 50 S. 1 BImSchG ist damit unserer Ansicht nach Genüge getan. Aufgrund des am Bestand orientierten Ersatzneubaus kommt eine Änderung der Trassierung in Lage bzw. Höhe aufgrund der topographischen Gegebenheiten vernünftigerweise nicht in Betracht. Auch bei der Positionierung der Behelfsbrücke wird den Anforderungen des § 50 BImSchG entsprochen.

#### 2.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Die Verkehrslärmvorsorgepflicht gemäß § 41 BImSchG i. V. m. § 1 der 16. BImSchV besteht nur bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung (siehe oben Punkt C. 2.3.4.1.1 Rechtsgrundlagen). Eine Überprüfung des Bauvorhabens am Anwendungsbereich der 16. BImSchV bringt folgendes Ergebnis:

Es handelt sich vorliegend nicht um den Bau einer Straße i.S.v. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV, da an dieser Stelle bereits eine Brücke mit Verkehrsweg besteht und die bisherige Trasse auch nicht auf längerer Strecke verlassen wird. Es handelt sich mithin lediglich um die am Bestand orientierte Neuerrichtung der bestehenden Brücke.

Es liegt auch keine wesentliche Änderung der St 2059 i.S.d. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der 16. BImSchV vor, da die Straße nicht um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr erweitert wird. Die Verbreiterung der Fahrbahnstreifen um je 0,75 m (ohne Randstreifen) genügen für einen neuen, eigenständigen Fahrstreifen nicht. Ein Fahrstreifen ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 StVO der Teil der Fahrbahn, den ein mehrspuriges Fahrzeug zum ungehinderten Fahren im Verlauf der Fahrbahn benötigt. Die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) bestimmen die Querschnittsbreiten, die für sichere und funktionsgerechte Landstraßen notwendig sind. Danach ist die vorgesehene neue Querschnittsbreite allein für die zwei bestehenden Fahrstreifen notwendig, um ein ungehindertes und sicheres Fahren zu gewährleisten und stellt mithin keinen neuen Fahrstreifen dar.

Es liegt auch keine wesentliche Änderung der ST 2059 i.S.d. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV vor, da kein erheblicher baulicher Eingriff gegeben ist. Zur Beurteilung, ob es sich bei der Baumaßnahme um einen erheblichen baulichen Eingriff handelt, findet u.a. die im Verkehrsblatt 12/97 veröffentlichten „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Straßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97“, Anwendung, die nach Punkt III. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) vom 14. Februar 2007 bei allen Straßen in staatlicher Verwaltung zu beachten sind. Unter dem Ausdruck „Straßen in staatlicher Verwaltung“ fallen auch Staatsstraßen, da die Bayerische Straßenbauverwaltung alle Bundesstraßen, alle Staatsstraßen und teilweise auch Kreisstraßen betreut. Die VLärmSchR 97 nennt folgende Beispiele für erhebliche bauliche Eingriffe:

- „Bau von Anschlussstellen,
- Bau von Ein- und Ausfädelungsstreifen sowie Abbiegestreifen,
- Bau von Standstreifen,
- Bau von Radwegen,
- Bau von Fahrstreifen für zusätzliche Fahrbeziehungen im Bereich planfreier Knotenpunkte,
- deutliche Fahrbahnverlegung durch bauliche Maßnahmen,
- deutliche Veränderung der Höhenlage einer Straße (z.B. kreuzungsfreier Umbau).“

Vorliegend kommt es in Folge der Baumaßnahme im Endzustand zu keiner der oben genannten Veränderung bzw. Erweiterungen der St 2059, insbesondere wird die neue Brücke in Lage und Höhe bestandsnah ausgebaut. Es kommt mithin weder zu einer Fahrbahnverlegung noch zu einer deutlichen Veränderung der Höhenlage der

Straße. Zudem setzt die Rechtsprechung und die VLärmSchR 97 für das Bestehen eines erheblichen baulichen Eingriffs voraus, dass in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingegriffen wird. Der Eingriff muss auf die Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße abzielen (BVerwG, U. v. 9.2.1995, Az. 4 C 26.93; OVG Münster, Urt. v. 29.09.2011, Az.11 D 93/09.AK). In Abgrenzung dazu sind Maßnahmen, die die vorhandene Verkehrsfunktion unberührt lassen oder der Erhaltung (Unterhaltung, Instandsetzung, Erneuerung) dienen, kein erheblicher baulicher Eingriff im oben genannten Sinne. Vorliegend zielt die Erneuerung der Brücke nicht auf die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Straße ab. Vielmehr wurde die Sanierung notwendig, da in mehreren voneinander unabhängigen Untersuchungen Schäden an der Brücke festgestellt worden sind, die die Dauerhaftigkeit des Bauwerks mittelfristig beeinträchtigen. Es wird auf den Erläuterungsbericht zum Bauwerksentwurf (Unterlage 15.1 T) verwiesen. Bei der Planung des Ersatzneubaus musste das staatliche Bauamt Weilheim die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL) beachten, die die Verbreiterung der Fahrbahnstreifen vorsieht. Der geplante Querschnitt entspricht dem Regelquerschnitt RQ 11B der RAL 2012. Es handelt sich mithin um eine konstruktive Anpassung der neuen Infrastruktur an aktuelle Regelwerke. Ziel der RAL ist insbesondere die Schaffung einer hohen Verkehrssicherheit. Dies ist auch Ziel der vorliegenden Planung. Es wird auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T) verwiesen. Die Baumaßnahme zielt mithin zum einen auf eine Substanzerhaltung und Anpassung an aktualisierte Regelquerschnitte sowie auf andere konstruktive Verbesserungen ab und zum anderen auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit, welche wiederum durch die Anpassung an aktualisierte Regelquerschnitte gewährleistet wird. Die Anpassung an den aktualisierten, verbreiterten Regelquerschnitt und die konstruktiven Verbesserungen dienen daher nicht der Steigerung der Leistungsfähigkeit.

Eine Verkehrsvorsorgepflicht und damit die Durchführung schalltechnischer Berechnungen oder Lärmschutzmaßnahmen waren daher nicht erforderlich.



#### 2.3.4.1.4 Einwendung

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat den Einbau lärmärmer Übergangskonstruktionen gefordert. Die Brücke ist als Rahmenbauwerk konzipiert und hat keine herkömmlichen Übergangskonstruktionen als Bewegungsfugen. Lediglich der Anschluss der Überbauplatte an den angrenzenden Straßenkörper ist mit einer Bewegungsfuge vorgesehen. Hier wird ein Übergang aus Asphalt eingebaut, welche im Vergleich zu herkömmlichen Übergangskonstruktionen lärmindernd sind, sodass der Forderung entsprochen wird.

#### 2.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Gemäß Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/2012 des Bundesministers für Verkehr vom 03. Januar 2013 erfolgt eine Abschätzung der Schadstoffimmissionswerte (hier: Jahresmittelwerte und 98-Perzentile) an kritischen Straßenabschnitten nach den "Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012). Auf Grund des bestandsnahen Ausbaus der Staatsstraße in Lage und Höhe erhöhen sich die Luftschadstoffe nicht (siehe Punkt 6.2 des Erläuterungsberichts, Unterlage 1). Aufgrund der örtlichen Situation in der Gemeinde Prem (Ortsteil Gründl), der Vorbelastung und der Verkehrsdaten ist davon auszugehen, dass die in der 39. BImSchV zum Schutze der menschlichen Gesundheit gesetzlich festgelegten Grenzwerte auch nach Abschluss der Baumaßnahme eingehalten werden. Dies haben sowohl der Technische Umweltschutz (SG 50 der Regierung von Oberbayern) als auch das Bayerische Landesamt für Umwelt bestätigt. Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Luftverunreinigungen bzw. zur Minderung der Immissionsbelastung sind mithin nicht veranlasst.

#### 2.3.4.3 Erschütterungen

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Erschütterungsschutzes zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG. Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen zählen auch Immissionen in Form von Erschütterungen gemäß § 3 Abs. 1, 2 BImSchG.

Der Ersatzneubau ist eine Massivbrücke in Stahlverbundweise. Erschütterungseinwirkungen auf die Umgebung während des Betriebs werden im Vergleich zum Bestandsbauwerk durch den Ersatzneubau aufgrund der mittlerweile stark veränderten Normen und Erhöhung des Lastniveaus in der statischen Dimensionierung verringert.

#### 2.3.4.4 Bodenschutz

Es werden keine nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz unzulässigen Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr, die Belastung durch die Bauarbeiten oder die Herstellung und Unterhaltung der Anlage eintreten. Auf Grund der Maßnahme werden ebenso keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG eintreten.

#### 2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

##### 2.3.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

##### 2.3.5.2 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Gemäß Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL und § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen, wenn sie das FFH-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können. Der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung ist also eine Vorprüfung bzw. Erheblichkeitseinschätzung vorgeschaltet. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nur erforderlich, wenn und soweit erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

#### 2.3.5.2.1 Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 8330-371 „Urspringer Filz, Premer Filz und Viehweiden“

Für dieses Gebiet kann aufgrund der Verträglichkeitsabschätzung des Vorhabensträgers (siehe Unterlage 19.3.1) und der Stellungnahmen der höheren und unteren Naturschutzbehörden eindeutig ausgeschlossen werden, dass die Erneuerung der Brücke über den Lech in Gründl erhebliche negative Auswirkungen hat. Daher ist für dieses Gebiet nach § 34 Abs. 1 BNatSchG keine detaillierte Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

##### 2.3.5.2.1.1 Beschreibung des FFH-Gebietes, Erhaltungsziele, Lebensräume, Arten

Eine genaue Beschreibung des FFH-Gebiets, der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sowie der Erhaltungsziele befindet sich auch in der Unterlage 19.3.1, auf die ergänzend hingewiesen wird.

###### Beschreibung des FFH-Gebietes

Das insgesamt 538 ha große FFH-Gebiet liegt zu 98% im Landkreis Weilheim-Schongau und zu 2% im Landkreis Ostallgäu. Es besteht aus drei Teilgebieten. Das zu prüfende Vorhaben liegt der circa 115 ha großen Teilfläche 02 am nächsten (kürzeste Entfernung 750 m). Die Lage des FFH-Gebiets und der drei Teilgebiete kann der Unterlage 19.3.1 Anhang entnommen werden. Das Schutzgebiet besteht aus drei großen Moorkomplexen unmittelbar östlich des Lechs in der Nähe von Lechbruck und Steingaden. Diese hochwertigen Moorkomplexe stehen in Verzahnung mit den größten noch erhaltenen Allmendeweiden im Alpenvorland. Besonderheiten sind bedeutende Bestände des Kriechenden Scheiberichs und ein intaktes Hangquellmoor mit einem Vorkommen der Helm-Azurjungfer. In Teilbereichen werden die ehemaligen Allmendeflächen durch traditionelle, extensive Weidenutzung bewirtschaftet. Des Weiteren befindet sich im Hochmoor Premer Filz ein Moorlehrpfad, der durch ein aufgelassenes Handtorfstichgebiet zu einem Nagelfluhhöcker führt. Laut Standarddatenbogen dominieren im Schutzgebiet die Lebensraumklassen Moore, Sümpfe, Uferbewuchs mit einem Anteil von 76 % an der Fläche des FFH-Gebiets. 9 % der Schutzgebietsfläche bestehen aus feuchtem und mesophilem Grünland und 8 % aus Binnengewässern.

###### Erhaltungsziele, Lebensräume, Arten

Im FFH-Gebiet DE 8330-371 „Urspringer Filz, Premer Filz und Viehweiden“ kommen folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL, Arten des Anhangs II der FFH-RL und andere Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL, die unter dem besonderen Schutz der EU stehen, vor:

Lebensraumtyp			Beurteilung des Gebietes			
Code	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL	Anteil (%)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	7	A	C	B	C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	<1	C	C	B	C
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	<1	C	C	B	C
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und torfig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	7	B	C	B	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	<1	C	C	B	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus	<1	C	C	B	C

	pratensis, Sanguisorba officinalis)					
7110*	Lebende Hochmoore	5	B	C	B	C
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	11	B	C	B	C
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	<1	B	C	B	C
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	<1	B	C	B	C
7220*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	<1	C	C	B	C
7230	Kalkreiche Niedermoore	5	B	C	B	C
91D0*	Moorwälder	26	A	C	B	A

\* = prioritär

k. A. = bei Lebensraumtypen, die ausschließlich im Dokument „Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele“ (Stand 19.02.2016) genannt werden, erfolgen keine Angaben zu Repräsentativität, Relative Fläche, Erhaltungszustand und Gesamtbeurteilung

Repräsentativität: A: hervorragende Repräsentativität; B: gute Repräsentativität; C: mittlere Repräsentativität

Relative Fläche (des Lebensraumtyps bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland): A: >15%; B: 2-5%; C: <2%

Erhaltungszustand (und Wiederherstellungsmöglichkeit des Lebensraumtyps): A: sehr gut, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit; B: gut, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich; C: mittel bis schlecht, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich

Gesamtbeurteilung (der Bedeutung des NATURA 2000-Gebietes für die Erhaltung des Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland): A: Sehr hoch; B: hoch; C: mittel

Art		Population Nichtziehend	Gebietsbeurteilung			
Code	Art nach Anhang II der FFH-RL		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
1013	Vierzähnlige Windelschnecke (Vertigo geyeri)	iP	C	B	C	B
1014	Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)	iP	C	A	C	A
1044	Helm-Azurjungfer	i>50	C	B	C	B

	(Coenagrion mercuriale)					
1065	Skabiosen- Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)	iR	C	B	C	C
1166	Kammolch (Triturus cristatus)	iP	C	B	B	C
1193	Gelbbauchunke (Bombina variegata)	iV	C	C	C	C
1614	Kriechender Scheiberich (Apium repens)	iC	C	A	C	B
1914*	Hochmoor-Laufkäfer (Carabus menetriesi ssp. pacholei)	iC	B	B	A	A
5377	Schwarzer Grubenlaufkäfer (Carabus variolosus nodulosus)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

\* = prioritär

k. A. = bei Arten, die ausschließlich im Dokument „Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele“ (Stand 19.02.2016) genannt werden, erfolgen keine Angaben zu Repräsentativität, Relative Fläche, Erhaltungszustand und Gesamtbeurteilung

Population - Nichtziehend (= Populationsgröße der Art): C: häufig, große Population (common); P: vorhanden, ohne Einschätzung (present); R: selten, mittlerer bis kleine Population (rare); V: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare); das dem Code vorangestellte „i“ (bei den Tierarten in den Spalten „Nichtziehend“ und „Ziehend“, Unterspalten „Überwinternd“ und „Auf dem Durchzug“) wird vom Programm automatisch eingefügt u. bedeutet „Individuum“ (was bei Größenklassen zugegeben wenig Sinn macht ..). Das vorangestellte „p“ in der Spalte „Brütend“ bedeutet „Brutpaar“

Gebietsbeurteilung - Population (= Anteil der Population dieser Art im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation): A: > 15%; B: 2 – 15%; C: < 2%; D: nicht signifikant

Gebietsbeurteilung – Erhaltung (= Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente): A: hervorragende Erhaltung, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit; B: gute Erhaltung, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich; C: durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich

Gebietsbeurteilung – Isolierung (= Isolation der Population in diesem Gebiet im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art): A: Population (beinahe) isoliert; B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebietes; C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes

Gebietsbeurteilung – gesamt (= Gesamtbeurteilung der Bedeutung des NATURA 2000-Gebiets für den Erhalt der Art in Deutschland): A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert

Als gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 8330-371 „Urspringer Filz, Premer Filz und Viehweiden“ wurde folgendes festgelegt: Erhalt ggf. Wiederherstellung mehrerer repräsentativer alpenrandnaher Mooregebiete und teils magerer, teils vermoorter Großweideflächen im östlichen Lechvorland. Erhalt der insbesondere im mittleren Teilgebiet großflächigen und landesweit bedeutsamen Moorkomplexe aus Hochmooren, braunmoosreichen Übergangsmooren (Markbachfilz) und Moorwäldern, Streuwiesen, Extensivweiden auf Niedermoor und hydrologisch unveränderten Kalk-Hangquellmooren. Besonders bedeutsam sind die großenteils im Wasserhaushalt kaum veränderten Hochmoore, Übergangsmoore, Moorwälder, kalkreichen Niedermoore und Kalktuffquellen, die kalkreichen Niedermoore, Pfeifengraswiesen sowie degradierten Hochmoore in ihrem stellenweise noch weiträumigen Flächenzusammenhang, die weiträumigen Weideflächen mit Moorflächen und Magerrasen samt ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere der sehr großen Population des Kriechenden Selleries (*Apium repens*). Erhalt der Vernetzung der Lebensraumtypen und der Habitate innerhalb des Natura 2000-Gebietes. Erhalt des Verbunds zwischen den beiden Teilgebieten sowie zum Natura 2000-Gebiet „Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten“.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions mit ihren ober- und unterirdischen Zuflüssen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines natürlichen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalts.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), insbesondere der Bestände mit bemerkenswerten Orchideen, mit ihren standörtlichen Eigenschaften, insbesondere Nährstoffhaushalt und Belichtung sowie der nutzungsgeprägten, weitgehend gehölzfreien Struktur. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen lebensraumtypischer Orchideen wie *Epipactis palustris*, *Orchis morio*, *Ophrys insectifera*, *Gymnadenia conopsea* und *G. odoratissima*.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe mit ihrem spezifischen Wasser-, Nährstoff-, Mineralstoff- und Lichthaushalt.
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) in ihren vielfältigen kraut- und blütenreichen Ausbildungen (frische artenreiche Fuchsschwanzwiesen, trockene Salbei-

Glatthaferwiesen). Erhalt ggf. Wiederherstellung des spezifischen Nährstoffhaushalts sowie der nutzungsgeprägten, weitgehend gehölzfreien Struktur.

6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Lebenden Hochmoore, der Übergangs- und Schwinggrasmoore und der Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) in ihren natürlichen Strukturen (Bult-Schlenken-Komplexe, natürliche Strukturabfolgen von randlicher Bewaldung zu offenen Moorkernen) und in ihrem spezifischen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalt.

7. Erhalt und ggf. Entwicklung der noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmoore. Erhalt offener Torfstiche mit der Vegetation und Kleintierwelt der Hoch- und Übergangsmoorschlenken. Erhalt ggf. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalts).

8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalkreichen Niedermoore und der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) mit ihrem spezifischen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalt und ihrer nutzungsgeprägten, weitgehend gehölzfreien Struktur. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines weiträumigen Flächenzusammenhangs dieser Lebensraumtypen.

9. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalktuffquellen (Cratoneurion) mit ihrem charakteristischen Nährstoffhaushalt, Wasserqualität, Schüttung und Kleinstrukturen (Kalktuff-Sturzquellen, Sumpfquellen mit Quellkreidebildung).

10. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Moorwälder mit ihrem natürlichen Wasser- und Nährstoffhaushalt in naturnaher Baumarten-Zusammensetzung und Struktur.

11. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen der Gelbbauchunke und des Kammmolchs, insbesondere Erhalt der für die Fortpflanzung geeigneten Gewässer, ihrer Vernetzung untereinander sowie mit den umliegenden Landhabitaten.

12. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Hochmoor-Großlaufkäfers. Erhalt und ggf. Wiederherstellung der charakteristischen und spezifischen Moorwald- und Hochmoorhabitate.

13. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Helm-Azurjungfer. Erhalt der hydrologischen und trophischen Qualität der Quellhangmoore, Fließgewässer und angrenzenden Strukturen des Gebiets als wichtigste Habitatbestandteile. Erhalt der nutzungsabhängigen Habitatbestandteile.

14. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Skabiosen-Schneckenfalters. Erhalt der nutzungsabhängigen Habitatbestandteile und des Habitatverbunds zwischen den Teilpopulationen.

15. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen der Schmalen Windelschnecke und der Vierzähligen Windelschnecke. Erhalt ihrer Habitate unter anderem in



kalkreichen Niedermooren, oligo- bis mesotrophen Steifseggenrieden sowie mageren, zu den Kalk-Kleinseggenrieden überleitenden Trollblumen-Bachkratzdistelwiesen.

16. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Kriechenden Selleries. Erhalt des spezifischen Wasser- und Nährstoffhaushalts der Wuchsortbereiche. Erhalt der auf den Rinderweideflächen angesiedelten, nutzungsabhängigen Teilpopulationen.

17. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Schwarzen Grubenlaufkäfers. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines hydrologisch intakten, vernetzten und nicht zerschnittenen Verbundsystems aus nassen und feuchten Standorten in gutem Erhaltungszustand sowie intakter Gewässer mit Flachwasserbereichen und naturnahen Ufern mit liegendem und stehendem Totholz. Schaffung ausreichend breiter Pufferbereiche zur intensiv genutzten Flur

#### Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz NATURA 2000

In den Gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele vom 19.02.2016 werden folgende funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000 genannt:

Erhalt der Vernetzung der Lebensraumtypen und der Habitate innerhalb des Natura 2000-Gebietes. Sowie der Erhalt des Verbunds zwischen den beiden Teilgebieten sowie zum Natura 2000-Gebiet „Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten“. Im Standarddatenbogen vom November 2004 werden keine Natura 2000-Gebiete genannt, die in einem Zusammenhang mit dem beschriebenen Gebiet stehen. Die drei Teilflächen des FFH-Gebietes liegen inselartig in der Landschaft und sind mit ihrer direkten Umgebung eng verzahnt. Hierbei bestehen wichtige, kleinräumige Austauschbeziehungen zwischen den Hoch-, Übergangs- und Niedermooren zu den umliegenden Biotopen, wie z.B. Still- und Fließgewässern, Allmendeweiden, (Moor-)wäldern, Röhrichten, Seggenriedern und Pfeifengraswiesen. Die Teilfläche 02 des FFH-Gebietes besteht aus den Hochmooren Premer Filz und Markebachfilz. Nördlich dieser Fläche verläuft der Krummbach von der Ortschaft Steingädele kommend und mündet bei Gründl in den Lech. Die Entwässerung dieser Moorkomplexe erfolgt vorrangig durch den Eichelbach und den Premer Filzgraben, welche anschließend in den Krummbach fließen. Die beschriebene Fließstrecke kann folglich als Vernetzungssachse zwischen dem FFH-Gebiet und dem Lech angesehen werden. Der Vorhabensbereich liegt unmittelbar nördlich der Mündung des Krummbachs in den Lech.

#### 2.3.5.2.1.2 Verträglichkeitsabschätzung für das FFH-Gebiet DE 8330-371 „Urspringer Filz, Premer Filz und Viehweiden“

Entsprechend der vorliegenden Planung ist durch den Ersatzneubau der Brücke nicht mit Eingriffen innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes zu rechnen. Das zu prüfende Vorhaben liegt der Teilfläche 02 am nächsten. Die kürzeste Entfernung (Luftlinie) zwischen vom Vorhaben beanspruchten Flächen und der Teilfläche 02 des FFH-Gebietes beträgt 750 m. Dieser Abstand wurde zwischen der östlichen Grenze der ortsauwärts gelegenen Vormontagefläche und dem nördlichsten Punkt der Grenze des FFH-Teilgebietes DE 8330-371.02 ermittelt. Die Entfernung von der Mitte der zu erneuernden Brücke bis zur westlichsten Ausdehnung der Grenze des FFH-Teilgebietes DE 8330-371.02 beträgt 1070 m.

Durch die Entfernung des FFH-Gebietes vom Bauvorhaben und die gegebene Abschirmung des Gebietes gegenüber dem Vorhabensstandort, aufgrund von Relief, Ortslage und Gehölz-beständen, sind weder Lebensraumtypen des Anhang I noch Arten des Anhang II im Schutzgebiet direkt oder indirekt betroffen. Es ergeben sich ebenfalls keine Betroffenheiten von Lebensraumtypen über Austauschbeziehungen durch Strukturen außerhalb des FFH-Gebietes. Möglicherweise über den Krummbach gegebene Austausch- und Funktionsbeziehungen werden nicht gestört, da durch das Bauvorhaben nicht in das Gewässer eingegriffen wird. Zusätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die für das FFH-Gebiet relevanten Arten keine Empfindlichkeit gegenüber den auftretenden Wirkungen aufweisen. Durch das Vorhaben ergeben sich zudem keine direkten oder indirekten Betroffenheiten von gebietsbezogenen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes können ausgeschlossen werden.

#### 2.3.5.2.1.3 Ergebnis der Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 8330-371 „Urspringer Filz, Premer Filz und Viehweiden“

Als Ergebnis können direkte und indirekte Betroffenheiten von Lebensräumen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL durch das Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Umsetzung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 8330-371 werden nicht behindert. Auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden.

2.3.5.2.2 Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 8131-371 „Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten“

Für dieses Gebiet kann aufgrund der Verträglichkeitsabschätzung des Vorhabensträgers (siehe Unterlage 19.3.2) und der Stellungnahmen der höheren und unteren Naturschutzbehörden eindeutig ausgeschlossen werden, dass die Erneuerung der Brücke über den Lech in Gründl erhebliche negative Auswirkungen hat. Daher ist für dieses Gebiet nach § 34 Abs. 1 BNatSchG keine detaillierte Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

2.3.5.2.2.1 Beschreibung des FFH-Gebietes, Erhaltungsziele, Lebensräume, Arten

Eine genaue Beschreibung des FFH-Gebietes, der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sowie der Erhaltungsziele befindet sich auch in der Unterlage 19.3.2, auf die ergänzend hingewiesen wird.

Beschreibung des FFH-Gebietes

Das insgesamt 2.897 ha große FFH-Gebiet ist 5,3 Kilometer von den vom Vorhaben beanspruchten Flächen entfernt. Die Lage des FFH-Gebietes kann der Unterlage 19.3.2 Anhang entnommen werden.

Erhaltungsziele, Lebensräume, Arten

Im FFH-Gebiet DE 8131-371 „Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten“ kommen folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL, Arten des Anhangs II der FFH-RL und andere Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL, die unter dem besonderen Schutz der EU stehen, vor:

Lebensraumtyp			Beurteilung des Gebietes			
Code	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
3220	Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation	10	B	B	B	B
3240	Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von Salix eleagnos	40	B	B	C	C
6210*	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten	1	A	C	B	A

	Orchideen)					
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	8	A	C	B	A
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	1	C	C	B	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	15	C	C	B	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	40	B	C	B	C
7220*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	5	A	C	A	B
7230	Kalkreiche Niedermoore	1	B	C	B	C
8160*	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	8	A	C	A	A
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	100	A	C	A	B
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	5	A	C	A	B
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	20	B	C	B	C
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus	80	A	C	B	C

excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)						
---	--	--	--	--	--	--

\* = prioritär

Repräsentativität: A: hervorragende Repräsentativität; B: gute Repräsentativität; C: mittlere Repräsentativität

Relative Fläche (des Lebensraumtyps bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland): A: >15%; B: 2-5%; C: <2%

Erhaltungszustand (und Wiederherstellungsmöglichkeit des Lebensraumtyps): A: sehr gut, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit; B: gut, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich; C: mittel bis schlecht, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich

Gesamtbeurteilung (der Bedeutung des NATURA 2000-Gebietes für die Erhaltung des Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland): A: Sehr hoch; B: hoch; C: mittel

Art		Population Nichtziehend	Gebietsbeurteilung			
Code	Art nach Anhang II der FFH-RL		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
1193	Bombina variegata	iP	C	C	C	C
1163	Cottus gobio	iC	C	C	C	C
1902	Cypripedium calceolus	iP	C	B	C	C
4096	Gladiolus palustris	i	C	C	B	C
1061	Glaucopsyche nausithous	i	C	B	C	C
1105	Hucho hucho	iP	C	C	C	C
1114	Rutilus pigus virgo	iP	C	C	C	C
1166	Triturus cristatus	iP	C	B	C	C

\* = prioritär

k. A. = bei Arten, die ausschließlich im Dokument „Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele“ (Stand 19.02.2016) genannt werden, erfolgen keine Angaben zu Repräsentativität, Relative Fläche, Erhaltungszustand und Gesamtbeurteilung

Population - Nichtziehend (= Populationsgröße der Art): C: häufig, große Population (common); P: vorhanden, ohne Einschätzung (present); R: selten, mittlerer bis kleine Population (rare); V: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare); das dem Code vorangestellte „i“ (bei den Tierarten in den Spalten „Nichtziehend“ und „Ziehend“, Unterspalten „Überwinternd“ und „Auf dem Durchzug“) wird vom Programm automatisch eingefügt u. bedeutet „Individuum“ (was bei Größenklassen zugegeben wenig Sinn macht ..). Das vorangestellte „p“ in der Spalte „Brütend“ bedeutet „Brutpaar“

Gebietsbeurteilung - Population (= Anteil der Population dieser Art im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation): A: > 15%; B: 2 – 15%; C: < 2%; D: nicht signifikant

Gebietsbeurteilung – Erhaltung (= Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente): A: hervorragende Erhaltung, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit; B: gute

Erhaltung, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich; C: durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich

Gebietsbeurteilung – Isolierung (= Isolation der Population in diesem Gebiet im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art): A: Population (beinahe) isoliert; B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebietes; C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes

Gebietsbeurteilung – gesamt (= Gesamtbeurteilung der Bedeutung des NATURA 2000-Gebiets für den Erhalt der Art in Deutschland): A: hervorragender Wert; B: guter Wert; C: signifikanter Wert

Als gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 8131-371 „Lech zwischen Hirschau mit Auen und Leiten“ wurde folgendes festgelegt:

Erhalt des Lechs einschließlich der angrenzenden Auen und der benachbarten Leitenhänge zwischen Hirschau und Landsberg als ein mit präalpinen Weidengebüschen und Auenwäldern, Kalk-Trockenrasen auf Lechalluvionen und in den Leiten, naturnahen Steilhangwäldern und Schutthalden in den Leiten reich ausgestatteter Flusslauf. Besonders bedeutsam sind die als Fließstrecken erhaltenen naturnahen Abschnitte, insbesondere im Bereich der Litzauer Schleife, die naturnahen präalpinen Auenwälder, die teilweise primären Kalk-Trockenrasen und Trockensäume auf Alluvionen und in den Leiten sowie die Schlucht- und Hangmischwälder, Schutthaldenbildungen und teilweise sehr ausgedehnten Kalktuff-Quellkomplexe der Lechleiten. Erhalt der Vernetzung der Lebensraumtypen und der Habitate innerhalb des Natura 2000-Gebiets. Erhalt der Verbunde zu den Lechabschnitten oberhalb und unterhalb des Schutzgebiets sowie zu den FFH-Gebieten „Moorkette von Peiting bis Wessobrunn“ und „Moore um Bernbeuren“.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Gewässerqualität des Lechs als Alpiner Fluss mit krautiger Ufervegetation und als Alpiner Fluss mit Ufergehölzen von *Salix elaeagnos*. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Geschiebezufuhr, Überschwemmungs- und Umlagerungsdynamik. Erhalt der unverbauten und unbefestigten Flussabschnitte und der Anbindung der Seitengewässer. Erhalt ggf. Wiederherstellung der naturnahen Abschnitte des Lechs und der Seitenbäche, einer möglichst naturnahen Dynamik, naturbelassener Sohlen- und Uferstrukturen sowie der charakteristischen krautigen Ufervegetation bzw. den Ufergehölzen aus Lavendelweidengebüschen.

2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), mit Beständen von bemerkenswerten Orchideen, wie *Orchis militaris*, *O. morio*, *O. ustulata*, *Ophrys insectifera*, *Gymnadenia conopsea*, *G. odoratissima*, *Epipactis palustris* und *E. atrorubens*, mit ihren standörtlichen Eigenschaften, insbesondere auf Standorten mit intakter Dynamik (Rutschhänge der Lechleiten). Erhalt des Nährstoffhaushalts und die Belichtung sowie die nutzungsgeprägte, weitgehend gehölzfreie Struktur.

3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe mit ihrem spezifischen Wasser-, Nährstoff-, Mineralstoff- und Lichthaushalt.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) – frische artenreiche Fuchsschwanzwiesen, trockene Salbei-Glatthaferwiesen – in ihren vielfältigen kraut- und blütenreichen Ausbildungen mit ihrem charakteristischen mageren Nährstoffhaushalt und ihrer nutzungsgeprägten, weitgehend gehölzfreien Struktur.
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) und der Kalkreichen Niedermoore (Kopfried-Quellmoore) in ihren gehölzarmen, nutzungsgeprägten Ausbildungen und ihrem spezifischen Wasser- und Nährstoffhaushalt.
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalktuffquellen (Cratoneurion) mit ihren prägenden dynamischen hydrogeologischen Strukturen und Prozessen. Erhalt des spezifischen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalts.
7. Erhalt der Kalkhaltigen Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas mit ihrer natürlichen Entwicklung.
8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), der Mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwälder (Cephalanthero-Fagion) und der Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fagetum) in der kalkreich-frischen Ausprägung als Waldgersten-Buchenwald in naturnaher Baumarten-Zusammensetzung und Struktur mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil.
9. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) mit einem möglichst naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushalt in naturnaher Baumarten-Zusammensetzung und Struktur. Erhalt der Sonderstandorte und Randstrukturen in den Au- und Leitenwäldern (z. B. Waldmäntel, Säume und Altgewässer).
10. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen der Gelbbauchunke und des Kammmolchs. Erhalt der Laichgewässer, ihrer Vernetzung untereinander sowie mit den umliegenden Landhabitaten.
11. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des Huchens und der Groppe. Erhalt der naturnahen und strukturreichen Habitate mit einer guten Gewässerqualität.
12. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Erhalt der nutzungsabhängigen Habitatbestandteile und des Habitatverbunds zwischen den Teilpopulationen.
13. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Frauenschuhs und seiner lichten Standorte in einer günstigen Wuchsortqualität.

14. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Sumpf-Gladiole und ihrer Standorte. Erhalt der artspezifisch abgestimmten bestandserhaltenden Nutzung und Pflege ihrer Lebensräume. Erhalt nährstoffarmer Standortverhältnisse.

#### 2.3.5.2.2.2 Verträglichkeitsabschätzung für das FFH-Gebiet DE 8131-371 „Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten“

Entsprechend der vorliegenden Planung ist durch den Ersatzneubau der Brücke nicht mit Eingriffen innerhalb der Grenzen des FFH-Gebiets zu rechnen. Die kürzeste Entfernung (Luftlinie) zwischen vom Vorhaben beanspruchten Flächen und der Grenze FFH-Gebiets beträgt 5,3 Kilometer. Der Lech stellt eine funktionale Beziehung zwischen dem Vorhabensbereich und dem flussabwärts gelegenen FFH-Gebiet dar. Die Fließstrecke beträgt 6,4 Kilometer und passiert zwei Staustufen. Aufgrund der geringen Reichweite der bau-, anlage- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der großen Entfernung zwischen dem Vorhaben und dem FFH-Gebiet setzen sich bau-, anlagen-, betriebsbedingt Wirkungen nicht bis in das FFH-Gebiet fort. Die Erhaltungsziele bzw. der Schutzzweck des FFH-Gebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt.

#### 2.3.5.2.2.3 Ergebnis der Vorprüfung

Als Ergebnis kann eindeutig ausgeschlossen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen ernsthaft in Betracht kommen, da direkte und indirekte Betroffenheiten von Lebensräumen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL durch das Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Zudem wird die Umsetzung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 8131-371 nicht behindert. Auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann somit gemäß Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL und § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG verzichtet werden.

#### 2.3.5.3 Schutzgebiete / geschützte Flächen

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL und § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich, da die FFH-Vorprüfungen ergeben haben, dass sich durch das Vorhaben keine direkten oder indirekten Betroffenheiten von gebietsbezogenen Erhaltungszielen der FFH-Gebiete DE 8330-371 „Urspringer Filz, Premer Filz und Viehweiden“ sowie DE 8131-371 „Lech zwischen Hirschau und Landsberg mit Auen und Leiten“ ergeben und erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der FFH-Gebiete ausgeschlossen werden können. Hinsichtlich der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird auf die Ausführungen unter C. 2.3.5.2 in diesem Beschluss sowie die Unterlagen 19.3.1 und 19.3.2 verwiesen.



#### 2.3.5.4 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

##### 2.3.5.4.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Europäische Vogelarten sind nach § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 BNatSchG die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten i. S. d. Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in die Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, nach der folgenden Maßgabe, sofern in Anhang IV a) der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind:

- Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den

Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG).

- Werden die Tiere oder ihre Entwicklungsform im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme beeinträchtigt, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder auf den Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und auf die Erhaltung ihrer ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, und sind diese Beeinträchtigungen unvermeidbar, dann werden keine Verbotstatbestände nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG).
- Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG).
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (§ 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b) der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die § 45 Abs. 5 Sätze 2 bis 3 BNatSchG entsprechend (§ 45 Abs. 5 S. 4 BNatSchG).
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 45 Abs. 5 S. 5 BNatSchG).

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

#### 2.3.5.4.2 Prüfmethodik

Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben verletzt werden, wird als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezeichnet. Die „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ enthält Aussagen über die Projektwirkungen auf die im Planungsraum nachgewiesenen besonders bzw. streng geschützten Arten. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten

des Anhangs IV der FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt sein könnten, ermittelt und dargestellt.

Die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG setzt zunächst eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Aus der Ermittlung und Bestandsaufnahme müssen sich Daten ergeben, denen sich in Bezug auf das Plangebiet Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Dies verpflichtet die Behörde aber nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen und der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07). Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung. Die notwendige Bestandsaufnahme muss sich regelmäßig aus der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und aus einer Bestandserfassung vor Ort speisen. Für einige Arten ist auch eine Potenzialabschätzung möglich, bei der beim Vorkommen geeigneter Lebensraumstrukturen auf das (potenzielle) Vorkommen von an diese Lebensraumstrukturen angepassten geschützte Arten geschlossen wird, ohne sie direkt nachzuweisen („worst case“-Annahmen). Dies wird häufiger bei sogenannten „kommunen“ Arten (weitverbreitet, geringe Standortbindung, geringe Stöempfindlichkeit) angewandt.

In einem zweiten Schritt werden in Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen untersucht, ob die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG eingreifen. Von der Prüfung werden solche Arten ausgeschieden, die durch das Bauvorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Bauvorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihrer Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabensbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Berücksichtigung finden ferner sämtliche Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen, die in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im Landschaftspflegerischen Begleitplan und der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (Unterlagen

19.2.1 und 19.2.2) enthalten sind. Gleichfalls im Rahmen der Prüfung der Projektwirkungen finden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG Berücksichtigung, wenn sie gewährleisten, dass die Verwirklichung eines Verbotstatbestands von vornherein vermieden wird. Die Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist gemeinschaftsrechtskonform, weil solche Maßnahmen - nicht weniger als Vermeidungsmaßnahmen - die ununterbrochene Funktionserfüllung gewährleisten müssen und sich damit in der Terminologie der Kommission (vgl. „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43 EWG“ (im Folgenden: Leitfaden) vom Februar 2007, Kapitel II.3.4.d) gleichfalls als funktionserhaltende Maßnahmen darstellen (vgl. BVerwG vom 18.03.2009, Az. 9 A 39.07). Für diejenigen geschützten Arten, bei denen von der Verletzung von Verboten tatsächlich oder mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit im Sinne einer „worst-case-Annahme“ ausgegangen werden müsste, wäre zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist – wie unten ausgeführt - hier aber nicht erforderlich.

Wir erachten die faunistischen Untersuchungen des Vorhabensträgers für ausreichend, um darauf unsere artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, Unterlage 19.2.2), die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az. IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" (Fassung mit Stand 20. August 2018). Die notwendige Bestandserfassung des Vorhabensträgers speist sich sowohl aus der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse wie z.B. der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) und den Arteninformationen zu saP-relevanten Arten des LfU als auch aus Geländebegehungen und Ausflugsbeobachtungen zu Fledermäusen vor Ort und gezielten Beobachtungen zur Erfassung der Wasseramsel. Neben der Bestandsaufnahme des Arteninventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens vom Vorhabensträger ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben können. Berücksichtigt wurden auch Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen, insbesondere die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 (vgl. Unterlage 19. 2.2 und

9.2). Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 19.2.1 und 19.2.2 dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen. Beanstandungen in Bezug auf den Artenschutz sind nicht eingegangen. Nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde ist das Ergebnis der saP, dass es vorhabenbedingt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 1 V und 2 V nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt, nachvollziehbar.

#### 2.3.5.4.3 Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von heimischen europäischen Vogelarten i. S. v. Art. 1 VSchRL zu vermeiden bzw. zu mindern werden folgende Vorkehrungen getroffen:

**1 V:** Rodungsarbeiten oder Rückschnitt von Gehölzen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach § 39 BNatSchG in den Monaten Oktober bis Februar vorgenommen. Somit werden Tötungen und Störungen von Vögeln zur Brutzeit vermieden.

**2 V:** Baufeldfreimachungen (Abräumen der Krautschicht) dürfen nicht während der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten zwischen 1. März und 30. September durchgeführt werden. Diese Maßnahme ist auf Eingriffsbereiche mit extensiv genutzten Grünland und Böschungsflächen beschränkt. Damit werden Tötungen und Störungen von bodenbrütenden Vogelarten vermieden. Sollte der projektspezifische Bauablauf eine Einhaltung dieses Zeitraums nicht ermöglichen, werden geeignete Vergrümnungsmaßnahmen durchgeführt. Um eine Fläche als Brutstandort unattraktiv zu gestalten wird eine frühzeitige (vor Beginn der Brutsaison) und regelmäßige Mahd durchgeführt, die den Vegetationswuchs niedrig hält. Der Zeitpunkt und die Häufigkeit der Mahd sind, unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten, durch Einsatz einer Umweltbaubegleitung festzulegen.

#### 2.3.5.4.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) und eines günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten streng geschützter Arten zu vermeiden bzw. zu mindern, können neben den nach der Eingriffsregelung vorzusehenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gegebenenfalls auch Vorkehrungen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität getroffen werden (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme i. S. v. § 44 Abs. 4 S. 3 BNatSchG). Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens sind weder

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität noch zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich.

#### 2.3.5.4.5 Verstoß gegen Verbote

Zusammenfassend wird nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlagen 19.1.1 und 19.1.3) festgestellt, dass bei allen nach Europarecht streng geschützten relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-L und nach der V-RL geschützten Vogelarten die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

##### 2.3.5.4.5.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 werden durch das Vorhaben nicht verletzt, da Pflanzenarten des Anhangs IV b) FFH-RL im Vorhabengebiet nicht vorkommen.

Zwar fällt das Untersuchungsgebiet gemäß den Arteninformationen des LfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten in die Verbreitungsgebiete von fünf Pflanzenarten des Anhangs IV b) FFH-RL. Dies sind die Kriechende Sellerie, der Europäische Frauenschuh, die Sumpfsiegwurz, das Sumpf-Glanzkraut und die Sommern-Wendelähre. Allerdings wurden im Vorhabengebiet im Rahmen der Geländebegehung keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Auch die in den Arteninformationen des LfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten wurden bei der Geländebegehung nicht nachgewiesen. Zudem sind in der Artenschutzkartierung keine dieser Arten im Untersuchungsraum sowie im weiten Umkreis ausgeführt.

##### 2.3.5.4.5.2 Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

###### Biber

Für den Biber kann die Verletzung der Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, da sich im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Hinweise auf essenzielle Strukturen, wie Biberburgen, -rutschen und -dämme, die auf ein Kernhabitat des Bibers hinweisen, befinden. In der Artenschutzkartierung ist das nächstgelegene Vorkommen des Bibers in einer Entfernung von ca. 3,8 km am nördlichen Rand des Lechstausees Ursprung aufgeführt. Ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

###### Haselmaus

Die Verletzung der Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann auch für die Haselmaus ausgeschlossen werden, da zum einen in der Artenschutzkartierung im Untersuchungsgebiet kein Nachweis über ihr

Vorkommen aufgeführt wird und zum anderen keine Bereiche mit ausgeprägter Habitatfunktion für die Haselmaus vorhanden sind.

### Fledermaus

Bei einer Ausflugsbeobachtung zu Fledermausvorkommen am Brückenbauwerk wurden am 11.08.2015 eine über den Lech jagende Zwergfledermaus und ein Überflug eines großen Abendseglers erfasst. Ein Ausflug von Fledermäusen aus dem Brückenbauwerk wurde nicht beobachtet. Fledermäuse unbestimmter Art sind in der Artenschutzkartierung in einer Entfernung von 300 m zum Vorhaben in südwestlicher Richtung und in einer Entfernung von 850 m und mehr in nördlicher bzw. nordwestlicher Richtung aufgeführt. Zusätzlich ist in einer Entfernung von 720 m in nördlicher Richtung ein Nachweis der Fransenfledermaus in Lechbruck verortet. Potenziell möglich ist auch das Vorkommen der Großen Bartfledermaus, der Wasserfledermaus, des Großen Mausohrs, der Kleinen Bartfledermaus, des Braunen Langohrs und der Zweifarbflodermäus im Wirkraum des Vorhabens. Die nachgewiesenen bzw. potenziell im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden Fledermausarten werden zusammen mit dem jeweiligen Schutzstatus und der Gefährdung in Tabelle 1 im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.2.2) dargestellt, auf den verwiesen wird.

Durch den Abriss der bestehenden Brücke könnte ein potentieller Quartierstandort für Fledermausarten, die teilweise bzw. hauptsächlich Quartiere in oder an Gebäuden nutzen, verloren gehen. Zudem könnten durch temporäre Flächeninanspruchnahme Höhlenbäume verloren gehen, die zumindest im Sommer als Quartierbäume von Fledermausarten bewohnt werden, die teilweise bzw. hauptsächlich Quartiere in Baumhöhlen und -spalten nutzen. Es wird auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.2.2) verwiesen, in dem beschrieben wird, welche Quartierstandorte der hier relevanten Fledermausarten bevorzugen. Die Verletzung des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 1 – 3, 5 BNatSchG durch das Vorhaben kann für die Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf Grundlage der folgenden Tatsachen und Erwägungen ausgeschlossen werden:

Ein Ausflug von Fledermäusen aus dem Brückenbauwerk wurde während der Untersuchung am 11.08.2015 nicht beobachtet. Zudem konnten durch eine intensive optische Inspektion des Bauwerks durch einen Fledermausexperten zur Abschätzung des Quartierpotentials keine geeigneten Einflugöffnungen oder als Hangplatz geeignete Hohlräume identifiziert werden. Für gebäudewohnende Fledermausarten kann das Potenzial der Brücke als Sommer- und/oder Winterquartier daher mit sehr gering bewertet werden. Ein Vorkommen einer regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen im

Brückenbauwerk kann auf Basis der vorliegenden Untersuchungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Bestandserfassung wurden außerdem alle Bäume im Eingriffsbereich einer intensiven optischen Inspektion unterzogen, um als Quartier geeignete Höhlen und deren Eingänge, sowie Spalten bzw. abstehende Borkenteile, festzustellen. Da die von den Rodungen betroffenen Gehölze im Eingriffsbereich (gewässerbegleitende Wälder am Westufer der Lechs und die Hecke südlich der Straße am Ostufer des Lechs) keine derartigen Strukturen aufweisen, ist nicht mit einem Verlust potenzieller Baumquartiere zu rechnen. Zudem kommt es durch das Vorhaben zu keinem populationswirksamen Verlust von Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten von Fledermäusen, da der Eingriff kleinflächig ist. Des Weiteren werden keine wichtigen Flugwege unterbrochen und das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht, da das Ersatzbauwerk die gleiche Dimension der bestehenden Brücke aufweist und das Verkehrsaufkommen sowie die zulässige Fahrgeschwindigkeit im Vergleich zum IST-Zustand nicht verändert werden.

Während der Bauzeit kann es zu Beeinträchtigungen von jagenden Fledermäusen durch Lärm und visuelle Effekte wie Beleuchtung der Baustelle kommen. Ein daraus resultierender Vergrämungseffekt kann dazu führen, dass einzelne Tiere das Baufeld meiden und ein potentielles Jagdhabitat verloren geht. Allerdings kann eine Verletzung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 3, 5 BNatSchG für die Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf Grundlage der folgenden Tatsachen und Erwägungen ausgeschlossen werden:

Wegen des verhältnismäßig kleinen Eingriffs kommt es nicht zu einem populationswirksamen Verlust von Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten von Fledermäusen, da die Tiere auf ausreichend vorhandene und geeignete Jagdhabitats in der Nähe des Vorhabens ausweichen können. Zusätzliche anlagenbedingte Störungen in Form von verstärkten Barriereeffekten können ausgeschlossen werden, weil der Ersatzneubau die gleichen Dimensionen, insbesondere die gleiche lichte Weite, wie die alte Bestandsbrücke aufweist. Auch eine signifikante Erhöhung des betriebs- und baubedingten Kollisionsrisikos kann ausgeschlossen werden. Denn die zulässige Fahrgeschwindigkeit und die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke bleiben im Vergleich zum IST-Zustand unverändert. Zudem wird auf eine Bauaktivität während der Nacht verzichtet. Zu einer Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse durch das Vorhaben kann es nicht kommen, da im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht mit Quartieren von baum- oder gebäudebewohnenden Fledermausarten zu rechnen ist (vgl. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 19.2.2, Punkt 2.1). Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung



des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, können für Fledermäuse daher ausgeschlossen werden.

Auch eine Verletzung des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, zu rechnen ist. Die Rodungsarbeiten bei den gewässerbegleitenden Wäldern am Westufer des Lechs und der Hecke südlich der Straße am Ostufer der Lechs und der Abriss des bestehenden Brückenbauwerks führen daher nicht zur Verletzung oder Tötung der relevanten Fledermausarten. Da die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke und die zulässige Fahrgeschwindigkeit im Vergleich zum IST-Zustand unverändert bleiben und auf nächtliche Bauaktivität verzichtet wird, kommt es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des betriebs- und baubedingten Tötungsrisikos von Fledermausarten durch Fahrzeugkollision.

#### 2.3.5.4.5.3 Amphibien des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verletzung des Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund des Ergebnisses der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden. Denn nach Abschichtung der potenziell im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden Amphibienarten, können durch das Vorhaben keine Arten direkt oder indirekt beeinträchtigt werden:

Gemäß den Arteninformationen des LfU zum Vorkommen von saP -relevanten Arten fällt das Untersuchungsgebiet in die Verbreitungsgebiete der Gelbbauchunke, des Laubfroschs, des kleinen Wasserfroschs, des Alpensalamanders und des Kammolchs. In der Artenschutzkartierung ist in 700 m Entfernung zum Vorhaben im Bereich eines Altwassers am Südrand des Lechstausees Urspring, westlich von Lechbruch bzw. des Lechs ein Vorkommen der Gelbbauchunke und des Laubfroschs nachgewiesen. Im Eingriffsbereich und dessen naher Umgebung gibt es hingegen keine Hinweise auf Vorkommen der oben genannten Amphibienarten. Zudem weisen der Vorhabensbereich sowie das Umfeld im engen räumlichen Zusammenhang keine geeigneten Habitate auf, die als Kernlebensraum (Laichgewässer und Landlebensräume/Winterquartiere) für Amphibien dienen.

#### 2.3.5.4.5.4 Insektenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verletzung des Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für Insektenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund des Ergebnisses der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden. Denn nach

Abschichtung der potenziell im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden Insektenarten, können durch das Vorhaben keine Arten direkt oder indirekt beeinträchtigt werden:

Für das Untersuchungsgebiet liegt keine konkrete Bestandserfassung zu den Artengruppen der Libellen, Käfer und Tagfalter in Form einer umfangreichen und aktuellen Kartierung vor. Die Abschichtung der wirkungsspezifisch betroffenen Tierarten beruht auf einer Potenzialabschätzung mit "worst-case-Annahme".

Gemäß der Arteninformation des LfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten fällt das Untersuchungsgebiet zwar in die Verbreitungsgebiete der folgenden Insektenarten: Großen Moosjungfer, Sibirische Winterlibelle, Schwarzer Grubenlaufkäfer, Gelbringfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Allerdings sind in der Artenschutzkartierung im Untersuchungsgebiet und darüber hinaus keine Nachweise von Libellen und Tagfaltern aufgeführt. Aufgrund der Gewässerstruktur des Lechs ist im Bereich des Vorhabens nicht mit dem Vorhandensein von Kernlebensräumen streng geschützter Libellenarten zu rechnen. Im Wirkungsbereich des Vorhabens befindet sich zudem keine Habitatausstattung, die als Lebensraum des Schwarzen Grubenlaufkäfers dienen könnte und es bestehen keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet. Darüber hinaus ist mangels Wirtspflanzen und/oder fehlender Habitatausstattung nicht mit einem eigenständigen Vorkommen streng geschützter Tagfalterarten zu rechnen.

#### 2.3.5.4.5.5 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Es liegt keine konkrete Bestandserfassung zur Artengruppe der Vögel in Form einer umfangreichen und aktuellen Kartierung vor. Im Rahmen einer Bestandserfassung wurde die Wasseramsel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet potenziell möglich sind zudem die folgenden Vogelarten: Goldammer, Dorngrasmücke, Neuntöter, Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht und die Hohltaube. Einen Überblick über den Schutzstatus und die Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Europäischen Vogelarten, für die eine projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit vorliegt schafft die Tabelle 2 im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.2.2). Die Abschichtung der wirkungsspezifisch betroffenen Vogelarten beruht auf einer Potenzialabschätzung mit „worst-case-Annahme“.

#### Wasseramsel

Die Wasseramsel wurde im Jahr 2015 zweimal bei der Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen im Umfeld der bestehenden Brücke über dem Lech nachgewiesen.

Hierbei wurde sie ausschließlich bei gerichteten Transferflügen entlang des Lechs beobachtet. Während der Brutsaison 2016 konnten keine Individuen der Wasseramsel im Umfeld der Lechbrücke nachgewiesen werden. Brutstandorte am Brückenbauwerk in der direkten räumlichen Umgebung können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da ein Niststandort von der Wasseramsel meist über mehrere Jahre hinweg genutzt wird und daher eine Neubesetzung eines Brutreviers im Eingriffsbereich unwahrscheinlich ist. Zwar muss davon ausgegangen werden, dass die Wasseramsel am Lech und seinen Zuflüssen in der Umgebung des Untersuchungsraums vorkommt. Es ist allerdings zu beachten, dass die für die Art erforderlichen Habitatstrukturen, wie rasch fließendes und weitgehend sauberes Fließgewässer in der Umgebung des Untersuchungsgebietes ausreichend vorhanden sind. Eine Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist entfallen, da davon auszugehen ist, dass die Abgrenzung der lokalen Population deutlich über das Untersuchungsgebiet hinausreicht und einen großräumigen Bereich abdeckt. Dieser Bereich lässt sich nicht am Untersuchungsgebiet oder an räumlich bzw. funktionellen Einheiten abgrenzen und umfasst zumindest die Naturraum-Ebene. Die Bewertung des Erhaltungszustands der Wasseramsel auf Ebene der kontinentalen Biographischen Region Bayerns ist hingegen günstig.

Die Verletzung des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1 – 3, 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da aufgrund der Brutbiologie der Wasseramsel in Form einer mehrjährigen Nutzung der Niststandorte an speziellen Standorten über dem Wasser, eine Neubesetzung eines Brutreviers im Eingriffsbereich unwahrscheinlich ist und es aus diesem Grund mit hinreichender Sicherheit zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Baumaßnahmen am Brückenbauwerk und den angrenzenden Uferbereichen kommen wird.

Im Planungsgebiet kann es zu bauzeitlichen Störungen durch Baulärm, Erschütterung und visuelle Reize kommen. Diese bauzeitlichen Störungen betreffen allerdings lediglich kleine Bereiche eines potentiellen Lebensraumes der Wasseramsel. Zu benennen sind hier insbesondere an das Baufeld angrenzende Teilhabitatsflächen, die vor allem zur Nahrungsaufnahme dienen können. Eine Verletzung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 3, 5 BNatSchG kann dennoch ausgeschlossen werden, da die Art gegenüber Lärm im Jagdgebiet relativ unempfindlich ist. Entsprechende Störungen werden daher i. d. R. toleriert oder können durch kleinräumiges Ausweichen ausgeglichen werden. Erhebliche Störungen in Form einer nachteiligen Wirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population oder der potentiell betroffenen Individuen ist damit ausgeschlossen.

Beim Bau der Behelfsbrücke, beim Abbruch und Ersatzneubau der Brücke kommt es zu Eingriffen in das Gewässer und seine Randstrukturen. Hierdurch wird aber nicht das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 3, 5 BNatSchG verletzt, da wie oben beschrieben kein Verdacht auf ein regelmäßiges Vorkommen der Wasseramsel im Eingriffsbereich besteht und daher eine Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen, insbesondere Verluste von Einzelindividuen am Neststandort, durch die Baumaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

#### Goldammer

Das Schädigungsverbot von Lebensstätten, das Störungs-, Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 3, 5 BNatSchG werden aus den folgenden Tatsachen und Erwägungen in Bezug auf die Goldammer nicht verletzt:

Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungsflächen) und Baufeldfreimachung von Grünland - und Böschungflächen können Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Zerstörung von Gelegen oder die Tötung von Jungvögeln in Nestern nicht vollständig ausgeschlossen werden, da die Goldammer ein Bodenbrüter ist und ihr Nest vorzugsweise in der Vegetation an Böschungen, unter oder an Grasbüchten oder in niedrigen Gehölzen versteckt. Die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt aber weitestgehend erhalten. Denn im Untersuchungsraum bleiben weiterhin Habitatstrukturen vorhanden und die möglichen Brutauffälle bleiben auf höchstens zwei Jahre beschränkt. Aufgrund der vorgenannten Erwägungen und der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der Goldammer ist trotz einer eventuellen Brutaufgabe einzelner Brutpaare und der Verschiebung von Reviergrenzen nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen. Zudem können gestörte Brutpaare in die im Umfeld des Vorhabens vorhandenen ausreichend geeigneten Strukturen, wie Grünland- und Böschungflächen, ausweichen. Für die weit verbreitete Goldammer können daher populationswirksame und damit erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. Zudem werde durch die konfliktvermeidende Maßnahme V2 (vgl. Unterlage 9.1) Tötungen und Störungen von bodenbrütenden Vogelarten vermieden.

#### Gebüsch- und Baumbrütende Vogelarten

Von den gebüsch- und baumbrütenden Vogelarten kommen im Untersuchungsgebiet potenziell die Dorngrasmücke und der Neuntöter vor. Eine Verletzung des Schädigungsverbots von Lebensstätten, des Störungs-, Verletzungs- und Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 3, 5 BNatSchG kann auf

Basis der folgenden Tatsachen und Erwägungen für die Dorngrasmücke und den Neuntöter ausgeschlossen werden:

Zwar sind Zerstörungen von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Rodung von Gehölzbeständen nicht völlig ausgeschlossen. Die ökologische Funktion der potenziell beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt wegen der Kleinflächigkeit des Eingriffs und des weiterhin vorhandenen Lebensraumes im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang dennoch erhalten und es ist nicht mit einem erheblichen Verlust von Neststandorten zu rechnen. Die beiden Arten besitzen außerdem die Eigenschaft, jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anzulegen, womit eine Verlagerung von Revieren einzelner Brutpaare möglich ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann aus diesen Gründen ausgeschlossen werden. Die bauzeitlichen Störungen durch Lärm, Erschütterung und visuelle Reize führen aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit der beiden Arten und der im Umfeld weiterhin vorhandenen geeigneten Habitatstrukturen, in die einzelne beeinträchtigte Brutpaare ausweichen können, nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation. Die Zerstörung besetzter Nester und die damit einhergehende Tötung von potentiell vorkommenden gebüsch- und baumbrütenden Vogelarten, wie Dorngrasmücke und Neuntöter, werden durch die konfliktvermeidende Maßnahme V1 (siehe oben Punkt C. 2.3.5.4.3 dieses Beschlusses) vermieden. Für die Dorngrasmücke und den Neuntöter können populationswirksame und damit erhebliche Störung ausgeschlossen werden.

#### Spechte und Spechthöhlenbrüter

Im Untersuchungsgebiet potenziell möglich sind der Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht und die Hohltaube. Eine Verletzung des Schädigungsverbots von Lebensstätten, des Störungs-, Verletzungs- und Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 3, 5 BNatSchG kann für die genannten Arten aufgrund der folgenden Tatsachen und Erwägungen ausgeschlossen werden:

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs und des weiterhin vorhandenen Lebensraumes, der insbesondere in den Auwäldern links und rechts des Lechs und damit im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang liegt, bleibt die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Spechtarten und Spechthöhlenbrütern trotz der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme von gewässerbegleitenden Wäldern am Westufer des Lechs erhalten. Zudem werden nur wenige Bäume, die als potentieller Höhlenstandort geeignet sind, in Anspruch genommen. Im Eingriffsbereich konnte lediglich ein abgestorbener Baum als potentieller Fraßbaum von Spechten

identifiziert werden und auch durch die Höhlenbaumkartierung wurden im Eingriffsbereich keine Höhlen gefunden, die als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Spechte dienen können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation kann daher ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen zur Brutzeit, werden ausgeschlossen, indem die Baufeldräumung gemäß der Vermeidungsmaßnahme V1 (siehe oben Punkt C. 2.3.5.4.3 dieses Beschlusses) in potentiell von Spechten und der Hohltaube besiedelten Bereichen außerhalb der Brutzeit erfolgt. Zudem sind im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens ausreichend geeignete Wälder mit potentiellen Höhlenbäumen vorhanden, in die beeinträchtigte Brutpaare ausweichen können. Die konfliktvermeidende Maßnahme V1 verhindert außerdem die mögliche Zerstörung besetzter Bruthöhlen und die damit einhergehende Tötung von Jungvögeln. Bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen durch das Vorhaben (z. B. Kollisionswirkung), die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos der Arten führen können sind nicht zu erwarten.

#### 2.3.5.4.6 Ausnahmeerteilung

Da die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten nicht verletzt werden, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht notwendig.

#### 2.3.5.5 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger gemäß Art. 9 Abs. 2 S. 2 BayStrWG mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild so weit wie möglich zu begrenzen. Bei der Planfeststellung nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 19.1 und 19.2.1 beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das

Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in den Unterlagen 9.2 und 19.2.1 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

#### 2.3.5.6 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

##### 2.3.5.6.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind,
- verbleibende und damit unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden, hat der Vorhabensträger dies gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 5 lit. a i. V. m. § 8 Abs. 3 S. 3 BayKompV und nach den Vollzugshinweisen zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau zu dokumentieren und zu begründen.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind

und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen, § 15 Abs. 5 BNatSchG. Es ist zu beachten, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig gegenüber der Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG sind: Weder kann auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen des Vorrangs des Vorhabens gegenüber Naturschutzbelangen verzichtet werden, noch kann umgekehrt ein nachrangiger Eingriff durch Ersatzzahlungen „geheilt“ und entgegen § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen werden. Er ist vielmehr zu untersagen, wenn die Beeinträchtigung nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten, § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

#### 2.3.5.6.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine



Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Durch verschiedene Schutz-, Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen, die durch den Baubetrieb hervorgerufen werden können, teilweise vermieden. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in den Unterlagen 9.1 bis 9.3 sowie auf die Erläuterungen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.2.1) verwiesen:

- Vermeidungsmaßnahme 1 V – Zeitliche Beschränkung Rodungsarbeiten und Rückschnitt von Gehölzen:  
Rodungsarbeiten oder Rückschnitt von Gehölzen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach § 39 BNatSchG in den Monaten Oktober bis Februar vorgenommen. Damit werden Tötungen und Störungen von Vögeln zur Brutzeit vermieden.
- Vermeidungsmaßnahme 2 V – Zeitliche Beschränkung Baufeldfreimachung:  
Baufeldfreimachungen (Abräumen der Krautschicht) werden nicht während der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten, zwischen 1. März und 30. September durchgeführt. Diese Maßnahme ist auf Eingriffsbereiche mit extensiv genutzten Grünland und Böschungsflächen beschränkt.
- Vermeidungsmaßnahme 3 V – Schutz der vorhandenen Biotopflächen durch die Begrenzung des Baufelds auf das technisch zwingend erforderliche Maß.
- Vermeidungsmaßnahme 4 V – Schutz von Gehölzbeständen nach DIN 18920 im Umfeld der Bauarbeiten; Rückbau der Schutzvorrichtungen nach Bauende.
- Vermeidungsmaßnahme 5 V – Abtrag des auf den Baubetriebsflächen anstehenden Oberbodens mit fachgerechter Zwischenlagerung und Wiedereinbau.

Der vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan orientiert sich an den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau 2011 unter Berücksichtigung der Änderungen, die im Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 28.02.2014 Az. IIZ7-4021-001/11 einschließlich Anlagen.

### 2.3.5.6.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Das Bauvorhaben umfasst den Ersatzneubau der Brücke über den Lech zusammen mit notwendigen Anpassungen der St 2059 in teilweise sensiblen Bereichen.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen, auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend in den Unterlagen 9.1 bis 9.3 und 19.2.1 sowie 19.1 dargestellt.

Der Untersuchungsraum gliedert sich in unterschiedliche Bezugsräume, innerhalb derer jeweils eine weitgehend einheitliche Ausprägung von bestimmten Funktionen und Strukturen vorliegt. Die Bezugsräume sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.2.1) beschrieben, hier sind auch die projektspezifischen Wirkfaktoren in tabellarischer Form aufgelistet und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen bewertet, auf die wir verweisen.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Unterlagen 9.1 bis 9.3 und Unterlage 19.2.1) entstehen durch das Straßenbauvorhaben Beeinträchtigungen der Biotop- und der Habitatfunktion sowie der Bodenfunktion. Es entstehen durch das Bauvorhaben folgende maßgebliche Konflikte:

- Biotopfunktion B  
Dauerhafter Verlust von Biotopflächen durch Verbreiterung der Straße und Bau einer Gabionenwand, vorübergehende Beeinträchtigung durch das Baufeld.
- Habitatfunktion H  
Vorübergehende Beeinträchtigung von Gehölz besiedelnde Vogelarten durch Baufeldfreimachungen.
- Bodenfunktion Bo  
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Versiegelung und Überbauung) durch Verbreiterung der Straße auf ca. 700 m<sup>2</sup>. Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung.

Eine ausführliche Konfliktbeschreibung ist in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2) enthalten sowie in der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.3), im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1) und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.2.1), auf die wir hiermit verweisen. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt nach den Vorgaben der Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7.

August 2013 für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau (Fassung mit Stand 02/2014).

Insgesamt werden 0,0747 ha dauerhaft mit nicht wiederbegrüntem Flächen (Versiegelung) und 0,1364 ha unversiegelt überbaut (Überbauung mit wiederbegrüntem Böschungs- und sonstigen Straßennebenflächen).

Die maßgeblichen verbleibenden Konflikte werden in der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.3) dargestellt und es werden den maßgeblichen Konflikten Maßnahmenkomplexe bzw. Einzelmaßnahmen zugeordnet. In Bezugsraum 1 (Lechabschnitt bei Gründl) ist die Biotop-, Habitat- und Bodenfunktion relevant. Innerhalb der Bezugsräume 2 (Grünland-Flur) und 3 (Grünland-Flur) ergeben sich keine dauerhaften Konflikte bzw. Betroffenheit maßgeblicher Funktionen.

Insgesamt ergibt sich daraus für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen nach der BayKompV ein Kompensationsbedarf von 35.786 Wertpunkten (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.2.1, Punkt 4.2).

#### 2.3.5.6.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die fachplanerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot). Die fachplanerische und die spezifische naturschutzrechtliche Abwägung haben allerdings gemeinsam, dass die für das Vorhaben sprechenden Belange inhaltsgleich zum Gegenstand beider Abwägungen gemacht werden (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, Az. C 1.06, Rn. 26).

Eine Beeinträchtigung ist gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt

sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 2 S. 5 BNatSchG die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Das Kompensationskonzept orientiert sich an den zu erwartenden, nicht vermeidbaren Eingriffen, den fachlichen Zielsetzungen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) und den Abstimmungsergebnissen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Es ergeben sich folgende fachliche Einzelziele (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.2.1, Punkt 5.1):

- Erhalt und Entwicklung aller verbliebenen „Trittsteine“ entlang der Florenbrücke Lechtal, insbesondere der Trocken- und Magerstandort.
- Erhalt der wertvollen Lebensraumkomplexe entlang der Lechleite als wesentliches Element der biogeographischen Achse Lechtal.
- Sicherung und Optimierung des Lech- und Halblechtals mit großflächigen, zusammenhängenden Komplexen aus Kalkmagerrasen, Extensiv wiesen bzw. -weiden und Flussschotterheideresten als landesweite Verbundachse für Trockenstandorte.
- Förderung der Lech- und Halblechtaue als bayernweite Ausbreitungsachsen mit charakteristischen Feuchtgebietsstrukturen und typischen Pflanzen- und Tierarten.

Um die verbleibenden Konflikte und Beeinträchtigungen zu kompensieren wurde ein Maßnahmenkonzept entwickelt. Die maßgeblichen Konflikte, sowie die zu ihrer Kompensation gewählten Maßnahmen sind dabei im Detail in der Unterlage 9.3 dargestellt. In dieser Tabelle ist auch jeweils die Bewertung nach BayKompV dargestellt. Die Unterlage 9.3 bezieht sich auf den Bezugsraum 1 („Lechabschnitt bei Gründl“). Bezüglich der Bezugsräume 2 und 3 „Grünland-Flur“ erübrigt sich die Gegenüberstellung, da für die Montage- und Zwischenlagerfläche lediglich Grünlandflächen mit dem Grundwert von 3 Wertpunkten verwendet werden. Entsprechend der Vollzugshinweise zum Straßenbau ist für die vorübergehende Inanspruchnahme von Biotop- /Nutzungstypen erst ab einem Bestandswert von  $\geq 4$  Wertpunkten ein Kompensationsfaktor anzusetzen. Es wird auf Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau – verwiesen.

Folgende Maßnahmen sind zur Kompensation der ermittelten Eingriffe vorgesehen:

- 1.1 A Entwicklung artenreiches Extensivgrünland
- 1.2 A Entwicklung artenreiches Extensivgrünland
- 1.3 A Entwicklung artenreiches Extensivgrünland
- 1.4 A Entwicklung artenreiches Extensivgrünland

- 1.5 A Entwicklung artenreicher Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte

Die Realkompensation ist auf einer Fläche vorgesehen, die in der Gemarkung Hohenfurch liegt und 12,6 km vom Vorhaben entfernt ist. Es handelt sich um den Maßnahmenkomplex „Verbund aus artenreichem Extensivgrünland und artenreicher Säume und Staudenfluren“ und wird aus den vorgenannten Maßnahmen gebildet.

Die Unterhaltungsmaßnahmen des Maßnahmenkomplexes 1 A sind entsprechend den Maßnahmenblättern dauerhaft und damit für einen unbegrenzten Zeitraum fortzuführen, § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 10 BayKompV. Die Ausgleichsmaßnahmen des Maßnahmenkomplexes werden gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG wie folgt unterhalten:

- Ausgleichsmaßnahme 1.1 A: Jährliche Spätsommer- / Frühherbstmahd mit Abtransport des Schnittguts.
- Ausgleichsmaßnahmen 1.2 A bis 1.4 A: Ab dem dritten Jahr zweischürige Mahd mit Abtransport des Schnittguts.
- Ausgleichsmaßnahme 1.5 A: Dauerhaft jährliche Mahd jeweils nur 50 % der Fläche im Wechsel.

Die gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 BayKompV erforderliche rechtliche Sicherung des Maßnahmenkomplexes 1 A erfolgt durch den Grunderwerb der insgesamt 3.795 m<sup>2</sup> großen Gesamtfläche in der Gemarkung Hohenfurch (Fl.Nr. 2080/1). Die Flurnummer 2080/1 der Gemarkung Hohenfurch, auf der der Maßnahmenkomplex umgesetzt werden soll, ist im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) aufgeführt. Die Fläche wurde bereits vom Vorhabensträger erworben. Es wird auf die Maßnahmenblätter (Unterlage 9.2) verwiesen.

Durch den Maßnahmenkomplex 1 A werden insgesamt 2.556 m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Fläche in Form von Grünland (Ausgleichsmaßnahme 1.1 A: Artenreiches Extensivgrünland; Ausgleichsmaßnahme 1.4 A: Intensivgrünland) in Anspruch genommen. Es handelt sich mithin um weitaus weniger als drei Hektar landwirtschaftliche Fläche und daher ist eine Betroffenheit agrarstruktureller Belange nach § 9 Abs. 1 S. 2 BayKompV in keinem Fall gegeben. Durch die kleinflächige Inanspruchnahme von Grünland ist nicht davon auszugehen, dass die Produktionsfaktoren oder die Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit die Produktionskapazität und Produktivität in dem Agrarraum erheblich beeinflusst oder verändert werden. Auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner Stellungnahme vom 16.07.2020 keine Betroffenheit agrarstruktureller Belange moniert. Es wurde mithin bei der Planung der Ausgleichsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange § 15 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 9 BayKompV Rücksicht genommen.

Die Maßnahmen haben einen Kompensationsumfang von insgesamt 18.488 Wertpunkten. Damit können die Beeinträchtigungen nur teilweise durch die reale Kompensation ausgeglichen werden und es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 17.298 Wertpunkten.

Die Realkompensation ist für den Vorhabensträger subjektiv unmöglich, da Flächen, die für die Umsetzung der Realkompensation geeignet sind und vom Vorhabensträger hierfür erworben werden können, nicht in ausreichendem Maß vorhanden sind. Dies hat der Vorhabensträger durch die gemäß § 8 Abs. 3 S. 3 BayKompV erforderliche Dokumentation dargelegt. Es wird hiermit auf die Dokumentation des Vorhabensträgers in der E-Mail vom 02.12.2021 und 06.12.2021 verwiesen.

#### 2.3.5.6.5 Spezifische naturschutzrechtliche Abwägung, § 15 Abs. 5 BNatSchG

Das Planvorhaben ist aufgrund des Kompensationsdefizits in Höhe von 17.298 Wertpunkten nicht ohne weiteres, sondern nur dann zulässig, wenn sich die zu seinen Gunsten streitenden Belange im Rahmen einer Abwägung gegenüber den Belangen des Naturschutzes durchzusetzen vermögen. Zu beachten ist hierbei, dass die Abwägungsentscheidung des § 15 Abs. 5 BNatSchG den Schlusspunkt der Eingriffsregelung bildet, die auf einer Stufenfolge aufbaut, bei der die Tatbestandsvoraussetzungen für jede Stufe abschließend umschrieben sind (BVerwG, Urt. v. 27.10.2000, Az. 4 A 18/99).

Unter den Belangen des Naturschutzes werden hier nicht die Integritätsinteressen des Naturschutzes, sondern die Kompensationsinteressen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstanden, denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen durch kompensierende Maßnahmen nicht entsprochen werden kann (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, Az. 9 C 1/06). „Andere“ Belange i.S.d. § 15 Abs. 5 BNatSchG sind jedenfalls die in der allgemeinen Vorschrift zur naturschutzrechtlichen Abwägung in § 2 Abs. 3 BNatSchG genannten Belange der Allgemeinheit. Hierzu zählen öffentliche, insbesondere mit dem Vorhaben verfolgte öffentliche Interessen, Allgemeinwohlbelange und auch durch Art. 12 GG und Art. 14 GG grundrechtlich geschützte Interessen Privater.

Im Rahmen der spezifischen naturschutzrechtlichen Abwägung des § 15 Abs. 5 BNatSchG zu prüfen ist daher, ob die nach Abzug aller Vermeidungs- und Ausgleichsanstrengungen verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von solcher Bedeutung und solchem Gewicht sind, dass ihnen der Vorrang vor den zugunsten des Eingriffs streitenden Anforderungen an Natur und Landschaft gebührt.

Zunächst waren daher die jeweiligen Belange konkret für das vorliegende Planfeststellungsverfahren zu ermitteln:

Auf der Seite der Belange des Naturschutzes steht das Kompensationsdefizit in Höhe von 17.298 Wertpunkten. Wie unter Punkt C. 2.3.5.6.4 („Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“) dieses Beschlusses schon erwähnt, werden die für das Vorhaben sprechenden Belange inhaltsgleich zum Gegenstand der fachplanerischen und spezifischen naturschutzrechtlichen Abwägung gemacht.

Für das Vorhaben spricht zum einen die Verbesserung der Verkehrssicherheit:

Im Zuge der Baumaßnahme werden die bestehenden Gehwege verbreitert und teilweise verlängert. Auf der Ostseite der Brücke wird zur sicheren Querung der St 2059 und als Verbindung der ausgewiesenen Lech-Wanderwege eine Querungshilfe vorgesehen. Es wird auf Punkt 2.4.3 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1 T) verwiesen. Für das Bauvorhaben spricht zudem die Sicherstellung der Befahrbarkeit der St 2059 und damit die Aufrechterhaltung des Verkehrsnetzes: Maßgeblicher Grund für das Projekt sind Schäden an den Widerlagern, der Fahrbahnplatte, dem Pfeiler und der Stahlkonstruktion, die die Dauerhaftigkeit des Bauwerks mittelfristig beeinträchtigen und in mehreren voneinander unabhängigen Untersuchungen dokumentiert sind. Es wird auf Unterlage 15.1 T verwiesen. Im Übrigen wird hinsichtlich der für das Vorhaben sprechenden Belange auf Punkt C. 2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

In einem zweiten Schritt sind die ermittelten Belange entsprechend den Wertungen der Rechtsordnung zu gewichten.

Kennzeichnend für jede Art von Abwägung ist eine bilanzierende Betrachtungsweise. Je größer das Ausgleichsdefizit in Relation zu der Schwere des Eingriffs ist, desto mehr spricht dafür, dass die Belange des Naturschutzes überwiegen. Tendiert die Ausgleichsbilanz gegen Null, so wächst die Wahrscheinlichkeit, dass der Eingriff zu untersagen ist (BVerwG, Ur. v. 17.01.2007, Az. 9 C 1/06). Hierbei ist auch zu beachten, dass dem Schutz von Natur und Landschaft wegen Art. 20a GG ein besonderes Gewicht zukommt. Allerdings genießt Art. 20a GG keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen (BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021, Az. 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20). Zu beachten ist weiter, dass die erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes bereits Voraussetzung des Eingriffstatbestandes ist und daher bei einer Untersagung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ein gesteigertes Maß der Beeinträchtigung (so VGH Mannheim, Ur. v. 30.07.1985, Az. 5 S 2553/84 zum NaturSchG BW in der Fassung vom 29.03.1995) oder eine überragende Bedeutung des betroffenen Ökosystems

vorliegen muss. Ferner sind selbst bei einem Kompensationsdefizit schwere Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hinnehmbar sind, wenn die gewichtigeren Gründe für den Eingriff sprechen (so BVerwG, Ur. v. 31.01.2002, Az. 4 A 15/01). Ein gewichtiger Grund kann beim Straßenbau u.a. die Entschärfung von Unfallschwerpunkten sein.

Vorliegend tendiert die Ausgleichsbilanz nicht gegen null. Vielmehr wird der Kompensationsbedarf in Höhe von 35.786 Wertpunkten durch einen Kompensationsumfang in Höhe von 18.488 Wertpunkte kompensiert. Es besteht mithin keine überwiegende Wahrscheinlichkeit dahingehend, dass der Eingriff zu untersagen ist.

Aus den unter Punkt C. 2.2 dieses Beschlusses dargestellten Gründen wird die Realisierung der Straßenbaumaßnahme für erforderlich und geboten erachtet. Zu nennen ist insbesondere die Verbesserung der Verkehrssicherheit durch die Verbreiterung der Gehwege sowie die Sicherstellung der Befahrbarkeit der St 2059 und damit die Aufrechterhaltung des Verkehrsnetzes, welche bedeutsam ist für den Rettungsdienst, da eine Zusammenarbeit zwischen Prem und Lechbruck besteht, für die Schulbusse, Berufspendler und den landwirtschaftlichen Verkehr. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt hier daher kein Vorrang zu.

#### 2.3.5.6.6 Ersatzzahlung, § 15 Abs. 6 BNatSchG

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten, § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten, §§ 15 Abs. 6 S. 2 BNatSchG, 19 Abs. 1 BayKompV. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen, §§ 15 Abs. 6 S. 4 BNatSchG, 21 Abs. 1 BayKompV.

Vorliegend können die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nur teilweise kompensiert werden, sodass eine ergänzende Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 18 S. 2 BayKompV zu zahlen ist. Die Bemessung der Ersatzzahlung im landschaftspflegerischen Begleitplan entspricht den gesetzlichen Vorgaben aus § 15 Abs. 6 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 19 Abs. 1 BayKompV. Ergebnis der Bemessung im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist eine notwendige ergänzende Ersatzzahlung in Höhe von 86.700,00 €. Es wird hiermit auf den



landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.2.1) verwiesen. Die Ersatzzahlung wurde in dieser Höhe unter Punkt A. 3.4.12 dieses Beschlusses entsprechend §§ 15 Abs. 6 S. 4 BNatSchG, 21 Abs. 1 BayKompV festgesetzt.

Die höhere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 26.10.2020 ihr Einverständnis mit der landschaftspflegerischen Begleitplanung, insbesondere der Ersatzzahlung, erklärt. Diese Einschätzung macht sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen.

#### 2.3.5.7 Einwendungen

Die Auflagenvorschläge des Sachgebiets 51 – höhere Naturschutzbehörde - wurden übernommen, mit Ausnahme der Auflage, dass die Durchgängigkeit des Lechs als Wanderungsleitlinie während der gesamten Baumaßnahme aufrechtzuerhalten ist und dauerhaft beidseitig hochwasserfreie (Erd-) Bermen vorzusehen sind, um eine kollisionsfreie Querungsmöglichkeit für wandernde Kleintierarten zu schaffen.

Die Auflage wurde nicht übernommen, da im Bestand keinerlei Querungsmöglichkeiten vorhanden sind und somit weder bauzeitlich vorgesehen noch aufrechterhalten werden können. Die flussparallelen Querungsmöglichkeiten werden nach Abschluss der Baumaßnahme in Form von Bermen neu hergestellt und stehen somit ab Baufertigstellung zur Verfügung. Es wird hiermit auf die Unterlage 15.2.1 verwiesen. Die Auflage wurde stattdessen in abgeänderter Form unter Punkt A. 3.4.10 dieses Beschlusses aufgenommen.

#### 2.3.6 Gewässerschutz

##### 2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw., erfasst. Dies gilt insbesondere für die ansonsten erforderliche Anlagengenehmigung für die Behelfsbrücke und den Ersatzneubau.

##### Hochwasserangepasste Bauweise gemäß § 78 Abs. 7 WHG

Das Bauvorhaben liegt auf der Gemeindeseite Lechbruck am See in einem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ100 des Lechs. Überschwemmungsgebiete sind nach der Legaldefinition des § 76 Abs. 1 WHG Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Gemäß § 78 Abs. 7 WHG dürfen bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter § 78 Abs. 4 WHG fallen, nur

hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden. Hierdurch soll insbesondere das Schadenspotential an verkehrlichen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen im Hochwasserfall verhindert werden und, dass sich die Hochwassergefahr durch solche Anlagen im Umkreis erhöht (vgl. BT-Drs. 18/10879, 28). Durch die Regelung des § 78 Abs. 7 WHG wird die im Eigeninteresse liegende Sorgfaltspflicht des § 5 Abs. 2 WHG konkretisiert. Die Voraussetzung der hochwasserangepassten Errichtung des § 78 Abs. 7 WHG entspricht der planungsbezogenen Anforderung des § 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 WHG und bezieht sich auf die konkrete bauliche Ausführung des Vorhabens. Maßstab ist das zu Grunde liegende Bemessungshochwasser nach Art. 76 Abs. 2 S. 1 WHG. Die Anlage ist baulich so auszuführen, dass sie bei einem statistisch einmal im Jahrhundert auftretenden Hochwasserereignis (HQ 100) keinen baulichen Schaden nimmt. Schäden sind dann nicht zu erwarten, wenn ihr Nichteintritt begründeter Weise wahrscheinlich ist.

Die Voraussetzung des § 78 Abs. 7 WHG liegt aus den folgenden Erwägungen vor:

Die Unterkante des Überbaus der Behelfsbrücke wird laut beiliegendem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11 T) in einer Höhe von 729,00 m ü. NN geplant. Die Unterkante des Überbaus des Ersatzneubaus wird laut beiliegenden Bauwerksplan (Unterlage 15.2.1 T1) in einer Höhe von 728,22 m ü. NN geplant. Sowohl die Unterkante des Überbaus der Behelfsbrücke als auch die Unterkante des Ersatzneubaus liegen damit oberhalb des zu erwartenden Wasserspiegels eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ 100) in Höhe von 727,00 Metern über Normalnull (ü. NN). Außerdem wird die Mindestforderung des Wasserwirtschaftsamts Weilheim hinsichtlich eines Freibords von 1 Meter über HQ 100 erfüllt, da das Freibord der Behelfsbrücke 2 Meter zum Bemessungshochwasserstand HQ 100 und das Freibord des Ersatzneubaus 1,22 Meter beträgt. Zudem werden die Abflussverhältnisse des Lechs durch den Ersatzneubau verbessert, da aufgrund des neuen Rahmens als Stahlverbundträger ein möglichst schlanker Überbau bei großer Spannweite Pfeilerlos ermöglicht wird und damit der Pfeiler der alten Bestandsbrücke entfällt.

Auch der Bau der Behelfsbrücke und des Ersatzneubaus erfolgt in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise: Der Bau des Mittelpfeilers der Behelfsbrücke sowie die Herstellung der Dämme am Pfeiler erfolgen in der hochwasserarmen Zeit. Die Dämme am Mittelpfeiler der Behelfsbrücke werden nach dessen Errichtung rückgebaut. Die Dämme an den Widerlagern liegen außerhalb des Bereichs, der für die Verringerung des Abflussquerschnittes des Gewässers relevant sein könnte. Für den Rückbau der Bestandsbrücke ist kein baulicher Hochwasserschutz durch Dämme erforderlich, sodass es hierbei nicht zu einer

negativen Beeinträchtigung des Abflusses und der Wasserspiegellagen kommen kann. „Big Bags“ werden als Hochwasserschutzdamm ausschließlich dort eingesetzt, wo andere technische Lösungen aufgrund der Platzverhältnisse auf der Flusssohle nicht gegeben sind (siehe Punkt A. 3.3.2.6 bis A. 3.3.2.9 dieses Beschlusses). Die ausnahmsweise eingesetzten „Big Bags“ werden nach dem Versetzen auf der Flusssohle miteinander vergurtert/verspannt, sodass diese eine größere Einheit bilden und eine Einzelverfrachtung ausgeschlossen werden kann (siehe Punkt A. 3.3.2.8 dieses Beschlusses). Zudem wird der Vorhabensträger prüfen, ob die „Big Bags“ auch so ausgeschrieben und eingebaut werden können, dass diese allseitig mit Geotextil umgeben sind (quasi mit vernähtem Deckel), sodass ein Entleeren bei ungewollter Verfrachtung ausgeschlossen werden kann. Hierdurch wird vermieden, dass bei außergewöhnlichen Abflussereignissen ggf. der Inhalt der „Big Bags“ herausgespült wird, das ummantelnde Geotextil unter Umständen abgetrieben und stromabwärts befindliche Kraftwerke beschädigt werden.

#### Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes

Zudem müssen die Belange des Hochwasserschutzes besonders berücksichtigt werden (BT-Drs. 18/10879, 57). Die Belange des Hochwasserschutzes werden jedenfalls dann hinreichend berücksichtigt, wenn die strengen Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 5 WHG sind erfüllt, wenn gemäß Nr.1 das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorenggehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

gemäß Nr. 2 die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Diese Voraussetzungen liegen aus den folgenden Erwägungen vor:

Die Hochwasserrückhaltung wird nicht durch den Ersatzneubau beeinträchtigt. Denn der Ersatzneubau wird bestandsnah wiederhergestellt und nimmt daher keinen zusätzlichen Raum in Anspruch, in dem das Hochwasser zwischengespeichert und dadurch abgeflacht wird.

Durch den Neubau erfolgt eine Aufweitung des Abflussquerschnittes im Vergleich zum Ist-Zustand, da zum einen die Widerlager des Ersatzneubaus in einem größeren Abstand zueinander gebaut werden. Das geht aus dem Bauwerksentwurf

(siehe Unterlage 15.2.1 T) hervor. Zum anderen entfällt der Flusspfeiler der alten Bestandsbrücke, da die Brücke als Rahmenbauwerk in VFT-Bauweise ausgeführt wird (siehe Erläuterungsbericht S. 7, Unterlage 1 T). Aus den Bauwerksplänen (Unterlage 15.2.1 T und Unterlage 15.2) ist erkennbar, dass in erster Linie einer der Brückenpfeiler der Behelfsbrücke, der unmittelbar im Gewässer positioniert wird, Einfluss auf den Lech hat. Dieser Brückenpfeiler wird laut Planunterlagen und nach einer Forderung des Wasserwirtschaftsamts strömungsgünstig ausgeführt. Dies erfolgt indem der Brückenpfeiler in der Flucht des bestehenden Pfeilers der alten Bestandsbrücke gebaut wird. Demzufolge gibt es zu keinem Zeitpunkt eine Verschlechterung des Abflussquerschnitts gegenüber dem Bestand. Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamts Weilheim sind negative Auswirkungen auf den Abfluss oder die Wasserspiegel im Planzustand nicht zu erwarten.

Im Geltungsbereich des Planfeststellungsverfahrens liegen keine Hochwasserschutzanlagen des Wasserwirtschaftsamts Weilheim. Unterhalb liegen die Hochwasserschutzanlagen des Wasserwirtschaftsamts Kempten. Weder aus den Planunterlagen noch aus den Stellungnahmen der Wasserwirtschaftsämter Weilheim und Kempten ergibt sich eine Beeinträchtigung der bestehenden Hochwasserschutzanlage des Wasserwirtschaftsamts Kempten.

Das Vorhaben wird auch hochwasserangepasst ausgeführt (vgl. oben).

#### Genehmigungsfähigkeit nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG

Nach § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG ist eine Anlage, die weniger als 60 m von der Uferlinie eines Gewässers I. oder II. Ordnung entfernt liegt, genehmigungspflichtig. Die Genehmigung darf gemäß Art. 20 Abs. 4, 2 BayWG jedoch nur versagt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. Der Lech ist nach Anlage 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) ein Gewässer I. Ordnung, in dessen 60m-Bereich zwei Widerlager und zwei Pfeiler der Behelfsbrücke und die beiden Widerlager der Hauptbrücke liegen, welche durch je eine Reihe von fünf Bohrpfeilen im Fels gegründet werden. Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der unter A. 3.3 dieses Beschlusses festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Zudem wird das Wohl der Allgemeinheit bei Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Genehmigung kann daher unter Beachtung der unter A. 3.3 dieses Beschlusses festgelegten wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen erteilt und durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt werden. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Auswirkungen der Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt. Das

Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat die Planung als Fachgutachter überprüft und bestätigt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Beachtung der unter A. 3.3 dieses Beschlusses festgesetzten Nebenbestimmungen Einverständnis besteht. Es hat dem Vorhaben daher zugestimmt. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat mit Schreiben vom 19.06.2021 mitgeteilt, dass es durch die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Weilheim vertreten wird. Mit der Zustimmung des Wasserwirtschaftsamts Weilheim hat damit auch das Wasserwirtschaftsamt Kempten dem Bauvorhaben zugestimmt.

#### 2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft über das fahrbahnbegleitende Bankett abzuleiten und so weit wie möglich breitflächig über die Straßenböschung bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter (hier: der Lech) notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Die Ableitung des anfallenden Fahrbahnwassers auf der Straße außerhalb des Bauwerkes erfolgt analog dem Bestand. Auf der Seite Lechbruck am See werden im Anschlussbereich des Bauwerkes zwei neue Straßenabläufe mit Schächten errichtet. Diese werden weiterführend an die Bestandsentwässerung der Gemeinde angeschlossen. Außerdem werden im Zuge der Baustrecke bestehende Schächte und deren zugehörige Leitungen erneuert oder angepasst. Auf der Seite von Gründl wird, aufgrund der neuen Gehwegbreiten, ein bestehender Schacht der Straßenentwässerung verlegt, sowie dessen Zu- und Ableitungen angepasst. Eine Berechnung nach dem DWA-M 153 (siehe Unterlage 1 T und 18.2) hat ergeben, dass sowohl auf der Seite von Lechbruck am See wie auch auf der Seite von Gründl keine Vorbehandlung der Straßenentwässerung vor der Einleitung in den Lech erforderlich ist. Das Oberflächenwasser des Ersatzneubaus wird über Brückenabläufe gesammelt. Aufgrund der Gradienten der Brücke fließt das Oberflächenwasser des Brückenbauwerkes in Richtung Lechbruck am See. Die Brückenabläufe werden zusammen mit einem weiteren Straßenablauf im Bereich der Bauwerksflügel auf der Seite Lechbruck an eine Längsleitung angeschlossen. Diese wird zu einer Vorbehandlungsanlage (Sedimentationsschacht mit Tauchwand) geführt. Von hier aus wird das vorbehandelte Niederschlagswasser über einen Umlenkschacht und dem böschungsseitigen Kolkenschutz in den Lech eingeleitet. Eine Berechnung nach DWA-M 153 (siehe Unterlage 18.2 T) weist die erforderliche

stoffliche Vorbehandlung (Durchgangswert) vor der Einleitung in den Lech nach. Da die derzeitige Entwässerung ohne Reinigungseinrichtung erfolgt, ist in der Übergangszeit mit der vorübergehenden Behelfsbrücke keine zusätzliche Reinigungsanlage bzw. Drosselung erforderlich. Mit der Fertigstellung des Brückenersatzneubaus mitsamt der Reinigungseinrichtung ist eine Situationsverbesserung hinsichtlich der Qualität der Brückenabwässer zu erwarten, sodass die vorübergehende fehlende Reinigung toleriert werden kann. Dies hat das Wasserwirtschaftsamt Weilheim in seiner Stellungnahme vom 09.07.2020 bestätigt.

Diese wasserrechtlichen Tatbestände der Einleitung von Niederschlagswasser sind gemäß §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Punkt A. 4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 Abs. 2 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Punkt A. 4.4 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim geforderte Vorreinigungseinrichtung, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Sowohl das Landratsamt Weilheim-Schongau als auch das Landratsamt Ostallgäu haben als Untere Wasserrechtsbehörden jeweils für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt.

#### 2.3.6.3 Einwendungen

Die Auflagenvorschläge des Wasserwirtschaftsamts Weilheim wurden – soweit sie sich nicht schon durch die Tektur erledigt haben – übernommen, mit Ausnahme

- des allgemeinen Auflagenvorbehalts,
- dem allgemeinen Verbot, „Big Bags“ zu verwenden,
- der Auflage, einen rechnerischen Nachweis bzgl. HQ100 vorzulegen, dass es zu keinen negativen Beeinträchtigungen des Abflusses und der Wasserspiegellagen kommt.
- der Auflage, die oberstromseitige Brückenunterkante abgerundet auszuführen und
- der Auflage, für die Benutzung der Grundstücke des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und Kempten eine privatrechtliche Gestattung vor dem Bau einzuholen.

- der Auflage, die Entwässerung mindestens auf ein zehnjährliches Starkregenereignis ( $n=0,1$  der KOSTRA-2010R Regendaten) hydraulisch zu dimensionieren.
- der Auflage, dass die unterschiedlichen Abfallfraktionen wie Auffüllungen, geogener Bodenaushub, Bauschutt und Asphalt möglichst getrennt voneinander auszubauen und auf einer versiegelten Fläche außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu lagern.
- der Auflage, dass bei der Sicherung der Böschung mittels Wasserbausteinen die Wasserbausteine ausreichend tief in die Sohle des Lechs einzubinden sind.
- der Auflage, dass der Betreiber die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer fünf Meter oberhalb bis fünf Meter unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit den Wasserwirtschaftsämtern Weilheim und Kempten und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten hat.

Der allgemeine Auflagenvorbehalt wurde nicht aufgenommen, da § 13 WHG ohnehin nachträgliche Auflagen erlaubt und somit eine Anpassung an geänderte Verhältnisse oder einen neuen Stand der Technik möglich ist.

Das allgemeine Verbot, die geplanten „Big Bags“ zu verwenden, wurde nicht gänzlich aufgenommen, da beim Bau des Mittelpfeilers der Behelfsbrücke aufgrund der Platzverhältnisse auf der pfeilernah abbrechenden Flusssohle keine anderen technischen Lösungen möglich sind. Dies gilt auch für den Bau des Widerlagers der Hauptbrücke im Westen auf der Seite Lechbruck. Hier dürfen ausnahmsweise für die strömungsparallele Fließrichtung des Lechs für den bauzeitlichen Hochwasserschutzdamm „Big Bags“ verwendet werden. Die „Big Bags“ werden auf eine Höhenkote 725.50 bis 725.65 müNN errichtet und werden bei einem HQ 5 überspült. Für alle restlichen Bereiche sind andere technische Lösungen als bauzeitlicher Hochwasserschutzdamm einzusetzen. Dieser Kompromiss wurde am 27.09.2021 in einer Besprechung zum Hochwasserschutz zwischen dem Vorhabensträger und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim erarbeitet.

Der Nachweis HQ100 für den bauzeitlichen Hochwasserschutz an der Behelfsbrücke kann nach Absprache des Vorhabensträgers mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 27.09.2021 entfallen, da zum einen die Dämme am Mittelpfeiler der Behelfsbrücke nach dessen Erstellung rückgebaut werden und in der hochwasserarmen Zeit hergestellt werden müssen (siehe Punkt A. 3.3.2.8 dieses Beschlusses). Zum anderen werden die Dämme an den anderen Pfeilern und Widerlagern außerhalb des Bereichs liegen, der für die Verringerung des Abflussquerschnittes des Gewässers relevant sein könnte. Der Nachweis HQ100 für

den bauzeitlichen Hochwasserschutz an dem Neubau der Hauptbrücke war grundsätzlich vom Vorhabensträger vor Baubeginn dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorzulegen. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat sich am 27.09.2021 in einer Besprechung zum Hochwasserschutz mit dem Vorhabensträger darauf verständigt, dass der Nachweis HQ100 entfallen kann, wenn der Vorhabensträger gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim nachweist, dass sich unterhalb der HQ100-Marke und an der Engstelle „Hauptbrücke“ bzw. Bestandsbrücke

- Querschnittsverengungen aufgrund von temporären Dämmen und
- Querschnittsaufweitungen aufgrund des Rückbaus der Bestandsbrücke

gegenseitig ausgleichen. Es wird auf die Niederschrift der Besprechung mit Datum vom 28.10.2021 verwiesen. Der Vorhabensträger hat den Nachweis, dass sich unterhalb der HQ100-Marke und an der Engstelle „Hauptbrücke“ bzw. Bestandsbrücke Querschnittsverengungen aufgrund von temporären Dämmen und Querschnittsaufweitungen aufgrund des Rückbaus der Bestandsbrücke gegenseitig ausgleichen, noch im Oktober 2021 gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim erbracht. Es wird auf die Mail des Vorhabensträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 02.02.2022 verwiesen, in der der Mailverkehr mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim angehängt ist und der Nachweis bestätigt wird. Der Nachweis HQ100 konnte daher entfallen.

Die Auflage, die oberstromseitige Brückenunterkante abgerundet auszuführen, wurde nicht aufgenommen, da eine abgerundete Ausführung der Brückenunterkante aus statischen Gründen nicht möglich ist.

Für die Benutzung der Grundstücke des Freistaats Bayern ist keine privatrechtliche Gestattung durch die Wasserwirtschaftsämter Weilheim und Kempten erforderlich. Sowohl die staatlichen Bauämter als auch die Wasserwirtschaftsämter stellen Behörden der Unterstufe in der Bayerischen Staatsverwaltung dar. Sie handeln daher bei Wahrnehmung der Aufgaben der Bayerischen Staatsbauverwaltung und in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft in Vertretung des Freistaates Bayern. Eine privatrechtliche Gestattung des Freistaates Bayern für die Benutzung der Grundstücke des Freistaates sind für das staatliche Bauamt Weilheim daher nicht nötig, da es gerade in Vertretung des Freistaates handelt. Gleiches gilt für die Einwendung des Landratsamts Ostallgäu bezüglich der Flurnummer 380/83 der Gemarkung Lechbruck am See, welche ebenfalls im Eigentum des Freistaates Bayern steht. Auch für die Nutzung dieses Grundstücks ist keine privatrechtliche Gestattung durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten notwendig.

Soweit sich die Auflage, die Entwässerung mindestens auf ein 10-jährliches Starkregenereignis ( $n=0,1$  der KOSTRA-2010R Regendaten) hydraulisch zu



dimensionieren, nicht schon durch die Zustimmung des Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 03.05.2021 zur Tektur erledigt hat, wurde sie in den Planfeststellungsbeschluss nicht übernommen, da die Entwässerungseinrichtungen auf dem Brückenbauwerk gemäß der zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) bemessen wurden. Sie entsprechen damit dem gültigen ingenieurbautechnischen Regelwerk. Die ZTV-ING stellen in Teil 8, Abschnitt 5 Regeln für Entwässerungseinrichtungen auf, die vorliegend eingehalten werden.

Die Auflage, dass die unterschiedlichen Abfallfraktionen wie Auffüllungen, geogener Bodenaushub, Bauschutt und Asphalt möglichst getrennt voneinander auszubauen und auf einer versiegelten Fläche außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu lagern sind, wurde in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim nicht übernommen, da man eine Versiegelung auf Privatgrundstücken vermeiden wollte. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim schlug stattdessen eine andere Auflage vor, die unter Punkt A. 3.3.2.2 dieses Beschlusses übernommen wurde. Es wird auf die Mail des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 01.02.2022 verwiesen.

Die Auflage, dass bei der Sicherung der Böschung mittels Wasserbausteinen die Wasserbausteine ausreichend tief in die Sohle des Lechs einzubinden sind, wurde nicht übernommen, da die Flusssohle des Lechs in weiten Zügen durch Fels geprägt ist und daher tatsächlich keine Einbindung in diesen Untergrund möglich ist. Um den beabsichtigten Zweck, der darin besteht, den Abtrag der Wasserbausteine zu verhindern, zu erreichen wurde stattdessen die Auflage unter Punkt A. 3.3.2.13 dieses Beschlusses aufgenommen.

Die Auflage, dass der Betreiber die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer fünf Meter oberhalb bis fünf Meter unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit den Wasserwirtschaftsämtern Weilheim und Kempten und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten hat, wurde in abgeänderter Form unter Punkt A. 4.4.11.1 aufgenommen, da der Vorhabensträger im Zuge der Projektumsetzung keine neuen bzw. eigenen Auslaufbauwerke baut, sondern an bestehende Auslaufbauwerke anschließt. Um einer ggf. doch notwendigen Sicherung gerecht zu werden, wurde der Vorhabensträger verpflichtet, mit den Wasserwirtschaftsämtern Weilheim und Kempten sowie dem Unterhaltsverpflichteten abzustimmen, ob und wie Sicherungsmaßnahmen an den Auslaufbauwerken sowie fünf Meter oberhalb bis fünf Meter unterhalb der Einleitungsstellen zu erfolgen haben.

### 2.3.7 Klimaschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Klimaschutzes zu vereinbaren.

Der Vorhabensträger hat als staatliche Behörde die Verwirklichung der Minderungsziele des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) im Rahmen seiner hoheitlichen Planungstätigkeit gemäß Art. 2 Abs. 3 S. 2 BayKlimaG zu unterstützen. Dies gilt auch für die Planfeststellungsbehörde im Rahmen Ihrer Entscheidung. Minderungsziel des BayKlimaG ist es gemäß Art. 2 Abs. 1 BayKlimaG, das CO<sub>2</sub>-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % zu senken, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990. Es soll damit auf unter 5 Tonnen pro Einwohner und Jahr sinken. Spätestens bis zum Jahr 2050 soll Bayern gemäß Art. 2 Abs. 2 BayKlimaG klimaneutral sein.

„Unterstützen“ bedeutet, dass unbeschadet der in Art. 3 Abs. 1 BayKlimaG verankerten Vorbildfunktion der staatlichen Stellen, die Belange des Klimaschutzes im Rahmen des geltenden Rechts in allen hoheitlichen Entscheidungsprozessen der staatlichen Behörden zu verankern sind. Insbesondere dann, wenn das geltende Recht der zuständigen Behörde einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum für die Entscheidung einräumt, soll das Erreichen der Minderungsziele als abwägungserheblicher Belang einfließen (Bayerischer Landtag Drs. 18/7898, S. 10). Für eine ordnungsgemäße Unterstützung waren daher zunächst die klimarelevanten Faktoren sowie die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz zu ermitteln und anschließend abzuwägen. Die folgenden Faktoren könnten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben Bedeutung für den Klimaschutz haben:

- Der auf der Straße abgewickelte Fahrzeugverkehr.
- Die Herstellung der für das Bauvorhaben verwendeten Baumaterialien.
- Die THG-Emissionen, die durch den Betrieb von Baumaschinen anfallen.
- Die Fläche, die aufgrund des Vorhabens zusätzlich versiegelt wird.
- Die Beeinträchtigung von CO<sub>2</sub>-Speichern.

Bislang fehlen standardisierte, wissenschaftlich anerkannte und verallgemeinerungsfähige Grundlagen zur Quantifizierung der Auswirkungen, eine standardisierte Bewertungsmethode existiert noch nicht. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat unterschiedliche Studien ausgewertet und weist in seiner Dokumentation (WD 8 – 3000 - 002/21 vom 12.03.2021) ausdrücklich auf diverse noch offene Fragen sowie die Komplexität und Vielschichtigkeit hin, die bei der Bestimmung der Treibhausgaspotentiale verschiedener Verkehrsinfrastrukturen bestehen. Solange wissenschaftlich anerkannte Standards zur Quantifizierung fehlen kann die Berücksichtigung nur verbal-argumentativ erfolgen:

Zwar wird auf der Straße Fahrzeugverkehr abgewickelt. Dessen CO<sub>2</sub>-Ausstoß ist allerdings den emittierenden Fahrzeugen zuzuordnen und nicht dem Straßenbauvorhaben. Selbst wenn eine Zurechnung erfolgen würde, wäre zu beachten, dass nur eine Fahrtenmehrung bedingt durch das Vorhaben anzurechnen wäre. Das vorliegende Bauvorhaben zieht aber weder eine Erhöhung der Verkehrsmenge noch der zulässigen Fahrgeschwindigkeit nach sich. Es wird hiermit auf Punkt 3.2.3 der FFH-Vorprüfung, Unterlage 19.3.1, verwiesen. Folglich ist nicht mit einer Veränderung von verkehrsbedingten Wirkungen, wie Emissionen von Abgas, zu rechnen.

Lediglich beim Bau der Straße fallen unmittelbar zurechenbare CO<sub>2</sub>-Emissionen an. Keine Anrechnung erfolgt für die Herstellung der für den Straßenbau verwendeten Baumaterialien. Die Herstellung von Baumaterialien ist den Produktionsanlagen zuzurechnen, sodass eine Anrechnung insoweit nicht statthaft ist (BVerwG, Beschl. v. 18.02.2021, Az. 4 B 25/20; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12.03.2020, Az. OVG 11 A 7.18).

Die THG-Emissionen, die beim Betrieb von Baumaschinen anfallen, ist dem Bauvorhaben hingegen direkt zuzurechnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den bislang veröffentlichten Studien nur ein geringer Teil der Gesamtemissionen auf Bau und Unterhalt der Infrastruktur zurückzuführen ist. Das Umweltbundesamt gibt beispielweise den Anteil für Bau und Unterhalt der Infrastruktur mit lediglich 5% an, der weit überwiegende Teil dort errechneten Emissionen entfällt auf den Verkehr und die Fahrzeugherstellung, die wie oben ausgeführt nicht ursächlich durch das hier planfestgestellte Vorhaben erzeugt werden. Die Emissionen, die beim Betrieb von Baumaschinen anfallen und die Auswirkungen auf das globale Klima sind daher vernachlässigbar gering.

Durch Rodungen von Baumbeständen im Rahmen des Bauvorhabens werden CO<sub>2</sub>-Speicher beeinträchtigt. Dauerhaft in Anspruch genommen werden gemäß der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.3) ca. 663 m<sup>2</sup> Wald (Biotop: L542 – Sonstige gewässerbegleitende Wälder, mittlere Ausprägung). Hiervon werden 175 m<sup>2</sup> versiegelt und 488 m<sup>2</sup> für Böschungen in Anspruch genommen. Die dargestellten Nutzungsänderungen stellen Rodungen i. S. d. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG dar. Die gewählte Linie und die damit verbundene Rodung ist dennoch hinnehmbar, da die Nullvariante die verkehrlichen und statischen Probleme nicht lösen kann und keine andere Variante in Betracht kommt, bei der die Rodung kleiner ausfällt. Der vorhabenbedingte CO<sub>2</sub>-Ausstoß durch den Betrieb von Baumaschinen sowie die Menge des durch Waldrodung freigesetzten CO<sub>2</sub> bezogen auf Deutschland, Europa und die Welt erscheint in Anbetracht der geringen Größe der Baumaßnahme zudem verschwindend gering. Im Hinblick auf

die Größenordnung der in Art. 2 Abs. 1 S. 2 BayKlimaG bis 2030 festgelegten zulässigen Jahresemissionen an CO<sub>2</sub> pro Einwohner zur Erreichung des bayerischen Klimaschutzziels aus Art. 2 Abs. 1 S. 1 BayKlimaG wird die vernachlässigbar geringe Relevanz deutlich, die das Planvorhaben für den Klimaschutz hat (vgl. auch OVG Münster, Beschl. v. 29.12.2021, Az. 20 B 1690/21 zu zulässigen Jahresemissionsmengen der einzelnen Sektoren). Der Freistaat Bayern hat derzeit 13.154.738 Einwohner (Stand: 2021; Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik), sodass die zulässige Jahresemissionsmenge an CO<sub>2</sub> für 2030 derzeit bei insgesamt 65.773.690 t liegt.

Schließlich verbleibt als möglicher klimarelevanter Faktor die Fläche, die durch das Vorhaben zusätzlich versiegelt wird, weil dort Temperaturanstiege nicht durch Vegetation abgemildert werden können. Auch für diesen Faktor liegt noch keine standardisierte, wissenschaftlich anerkannte Methode zur Quantifizierung der Auswirkungen auf das globale Klima vor, auf die wir unsere Bewertung stützen könnten. Zudem lassen etwaige Auswirkungen auf das Mikroklima und den Frischluftaustausch keine wissenschaftlich quantifizierbaren Rückschlüsse auf die Auswirkungen auf das globale Klima zu. Wir bewerten auch diese Maßnahme daher verbal-argumentativ: Die Versiegelung von Flächen ist hinnehmbar, da die Versiegelung im Rahmen der anderen Varianten nicht kleiner ausfällt und die Nullvariante die Verschleißprobleme nicht lösen würde.

Zu beachten ist auch, dass die bauzeitlich beanspruchten klimawirksamen Vegetationsstrukturen sehr kleinflächig sind und nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden. Es ergeben sich daraus mithin keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima. Es wird hiermit auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T, Punkt 5.2.2) verwiesen.

Darüber hinaus wird die Brücke am gleichen Standort und in nahezu gleicher Dimension wiedererrichtet. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima ergeben sich daher nicht, da die Durchströmung unter der Brücke während der Bauzeit und nach deren Fertigstellung erhalten bleibt. Es wird hiermit auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T) verwiesen.

Nach Betrachtung aller klimarelevanten Faktoren auf Basis des heutigen Wissensstandes sind nachteilige Auswirkungen auf das globale Klima in Form von Emissionen von CO<sub>2</sub>-Äquivalenten mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

#### 2.3.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Durchführung der Baumaßnahme erfordert eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Umfang von ca. 1,51 ha. Hiervon werden rund 0,38 ha dauerhaft für Ausgleichsmaßnahmen beansprucht. Bei den

beanspruchten Flächen handelt es sich um Grünlandflächen. Es wird hiermit auf das Grunderwerbsverzeichnis und die Grunderwerbspläne (Unterlagen 10.1 und 10.2) verwiesen, aus denen hervorgeht, welche Grünlandflächen betroffen sind.

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau trotz der Flächeninanspruchnahme mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt. Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Die höhere Landwirtschaftsbehörde (Sachgebiet 60 der Regierung von Oberbayern) fordert im Anhörungsverfahren zum einen, dass die betroffenen Landwirte rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten informiert werden und - soweit erforderlich - sowohl während der Bauarbeiten als auch nach Abschluss der Baumaßnahme Gespräche mit den Landwirten über die für sie wichtigen Themen geführt werden. Zum anderen forderte sie die exakte Vermessung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen durch den Vorhabensträger sowie die Weiterleitung dieser Daten an die Landwirte und an das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersber (AELF EBE). Unabhängig davon, ob es sich hier um öffentliche Belange der Landwirtschaft handelt oder vielmehr um die Belange einzelner Betriebe, die die Betriebsinhaber nicht geltend gemacht haben, hat sich der Vorhabensträger zur Berücksichtigung dieser Forderungen bereit erklärt. Die Forderungen sind zudem unter Punkt A. 3.6 als Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

Von Seiten des Bayerischen Bauernverbands, der höheren Landwirtschaftsbehörde und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg wurden keine Einwände aus landwirtschaftlicher Sicht gegen das Bauvorhaben erhoben.

### 2.3.9 Wald

Von dem Bauvorhaben ist Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG auf der Westseite des Lechs südlich der Brücke betroffen. Dauerhaft in Anspruch genommen werden gemäß der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.3) ca. 663 m<sup>2</sup> Wald (Biotope: L542 – Sonstige gewässerbegleitende Wälder, mittlere Ausprägung). Hiervon werden 175 m<sup>2</sup> versiegelt und 488 m<sup>2</sup> für Böschungen in Anspruch genommen. Böschungen sind Bauwerke, die der Brücke dienen und die ihre Waldeigenschaft auch nach einer Wiederbepflanzung nicht zurückgewinnen.

Zudem sollen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme 1.2 A (siehe Unterlage 9.2) auf der Flurnummer 2080/1 eine etwa 15 Jahre alte Aspen-Sukzessionsfläche (404 m<sup>2</sup>), die Wald i. S. d. Art. 2 BayWaldG darstellt, beseitigt und artenreiches Extensivgrünland entwickelt werden.

Die dargestellten Nutzungsänderungen stellen Rodungen i. S. d. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG dar. Die für die Rodungsmaßnahmen an den betroffenen Waldflächen erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird von dem Planfeststellungsbeschluss nach Art. 9 Abs. 8 S. 1 BayWaldG ersetzt.

Wir können das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und Beachtung der Versagensgründe des Art. 9 Abs. 8 S. 2, Abs. 4 – 7 BayWaldG zulassen. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit des Bauvorhabens unter C. 2.2 dieses Beschlusses.

Zur Wiederherstellung der bauzeitlich in Anspruch genommenen gewässerbegleitenden Wälder ist im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen die Lockerung des Bodens und Andecken mit zwischengelagertem Oberboden nach Abschluss der Bauarbeiten vorgesehen. Zudem sollen standortheimische Gehölze gepflanzt werden (siehe Unterlage 9.2, Gestaltungsmaßnahme 6 G). Damit die Vorgaben des BayWaldG zur sachgemäßen Wiederaufforstung erfüllt werden, sind die unter Punkt A. 3.5 dieses Beschlusses genannten Nebenbestimmungen bei der Ausführung der genannten Gestaltungsmaßnahme zu beachten. Es ergibt sich mithin keine Minderung von Waldflächen.

### 2.3.10 Gemeindliche Belange

Die Gemeinde Lechbruck am See sowie die Verwaltungsgemeinschaften Steingaden und Altenstadt haben keine Einwendungen gegen das gegenständliche Planfeststellungsverfahren erhoben.

Die Gemeinde Prem hat darauf hingewiesen, dass einzelne benötigte Grundstücke bei Hochwasser nicht genutzt werden können bzw. starke Verbauungen und Aufschüttungen auf diesen Grundstücken vorgenommen werden müssen. Die Grundstücke mit den Flurnummern 1140/2 und 1141/2, Gemarkung Prem würden

sich daher hierfür besser eignen. Eine temporäre Inanspruchnahme dieser Flächen kann nur in einem Umfang erfolgen, der die erforderlichen Rettungswege freihält und den zukünftigen Anwohnern eine weitestgehend uneingeschränkte Nutzung des Objekts hinsichtlich Zugang und Parkflächen ermöglicht, da der Eigentümer der Grundstücke eine genehmigte Wohnanlage auf den Grundstücken gebaut hat. Die in den Planfeststellungsunterlagen dargestellte Inanspruchnahme der Grundstücke ist eine verträgliche Lösung, die die betroffenen Anwohner der genannten Flurstücke, den Verhältnissen angepasst, gleichermaßen belastet.

Die Gemeinde Prem hat zudem angefragt, ob eine anderweitige Umleitung des Verkehrs aus Gründen der schnelleren und kostengünstigeren Umsetzbarkeit nicht vorzugswürdig gegenüber einem Ersatzneubau ist. Eine anderweitige Umleitung des Verkehrs und damit ein Verzicht auf das Vorhaben („Null-Variante“) scheidet hier als zumutbare Alternative aus. Es wird hiermit auf Punkt C. 2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Des Weiteren hat die Gemeinde Prem den Bau eines Stegs unterhalb der Brücke für den Rad- und Wandertourismus angeregt, um einem Treffen des Tourismus auf den Verkehr und die Landwirtschaft entgegenzuwirken. Zu beachten ist, dass die Straßenbaulast für Wander-, Geh- und Radwege gemäß Art. 54 Abs. 1 S. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG bei der Gemeinde Prem liegt und sie daher zur Realisierung des Stegs selbst einen Antrag auf Planfeststellung bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 2 BayStrWG stellen müsste. Zudem wird sich die aktuelle Situation durch den Neubau mit verändertem Querschnitt entspannen, da der neue Fahrbahnquerschnitt mit 8,0 m gegenüber dem Bestand mit 5,50 m zwischen den Bordsteinen deutlich ausgeweitet wird. Demzufolge kann der Radverkehr, wie grundsätzlich innerorts vorgesehen, auf der Straße mitgeführt werden. Zusätzlich wird im Ortsteil Gründl eine Querungshilfe errichtet, die es den Wanderern und Radfahrern zukünftig ermöglicht, die St 2059 sicher zu queren.

Unabhängig davon, ob es sich hier um gemeindliche Belange handelt, werden jedenfalls durch die von der Gemeinde Prem vorgebrachten Aspekte ihre Selbstverwaltungsrechte nicht verletzt.

2.3.11 Sonstige öffentliche Belange

2.3.12 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderungen zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger, soweit im Folgenden nichts Anderes ausgeführt wird, mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren

Regelungen getroffen werden. Im Übrigen wird auf die Regelungen in A. 3.1 und A. 3.8 dieses Beschlusses verwiesen.

Die LEW Verteilnetz GmbH hat im Anhörungsverfahren die Befestigung von zwei Leerrohren DA 126 mm an dem Brückenbauwerk für die 20kV-Leitung H18 gefordert, um die Versorgungssicherheit in der Region zu gewährleisten. Die 20kV-Leitung H18 ist eine wichtige Stammstrecke, die vom Umspannwerk Lechbruck Steingaden und weitere Ortsteile versorgt. Im Störfall dient die Leitung im umgekehrten Fall als Noteinspeisung für Lechbruck, Peiting und Rottenbuch. Der Vorhabensträger hat der LEW Verteilnetz GmbH zugesagt, dass er zwei Leerrohre DA 110 mm auf der Südseite der neuen Brücke verlegen wird. Die LEW Verteilnetz GmbH ist damit einverstanden.

#### 2.3.13 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben und darauf hingewiesen, dass Bau- und Bodendenkmäler in dem Planungsraum weder bekannt sind, noch dort vermutet werden. Das Vorhaben kann daher auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Im Übrigen wird auf die Regelungen in A. 3.1.3 und A. 3.9 dieses Beschlusses verwiesen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG hinsichtlich eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter A. 3.9 dieses Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A. 3.9 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber



dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

## **2.4 Private Belange**

### **2.4.1 Allgemeine Bemerkungen**

Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Einwendern erhoben wurden:

Wir verweisen zunächst auf unsere bisherigen Ausführungen in Zusammenhang mit den Einwendungen allgemeiner Art, die bereits in die Abwägung eingestellt wurden.

#### **2.4.1.1 Flächenverlust und Übernahme von Restflächen**

Für das Vorhaben werden 0,4114 ha Fläche aus Privateigentum auf Dauer und 2,1126 ha vorübergehend in Anspruch genommen. Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum (Unterlagen 10.1/1, 10.1/2, 10.1/3, 10.2) können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards (vgl. Punkt C. 2.3.3 dieses Beschlusses) und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind daher dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs und demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen

treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

2.4.1.2 Baubedingte Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen etc.) während der Bauzeit  
Durch das Sachgebiet 50 (technischer Umweltschutz) wurden Befürchtungen hinsichtlich Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und Staub während der mindestens 12-monatigen Bauzeit vorgebracht, insbesondere wurde eine erschütterungstechnische Untersuchung zur Abschätzung der baubedingten Erschütterungseinwirkungen während der geplanten Bauzeit gefordert.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Bauvorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Belästigungen bei der Herstellung zu entscheiden. Gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG sind im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines Bauvorhabens zu berücksichtigen und dem Vorhabensträger gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass baubedingte Immissionen bei der Erstellung von Straßenbauvorhaben ganz allgemein vorkommen und in der Regel als vorübergehender Nachteil hinzunehmen sind. Der Vorhabensträger ist bemüht, die bauzeitlichen Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

2.4.1.2.1 Lärm

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) vom 19.08.1970. Darin sind Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung von einer noch zumutbaren und damit entschädigungslos hinzunehmenden Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Wir haben den Vorhabensträger in diesem Beschluss daher unter Beachtung der unter A. 3.2 festgesetzten Nebenbestimmungen und den Vorgaben des Merkblattes zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) vom 19.08.1970 sowie der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) verpflichtet, negative Auswirkungen der Bauausführung so weit wie möglich durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren.

Der notwendige Lkw-Verkehr zur Bauausführung, der die Baustelleneinrichtungsflächen anfährt, wird über den öffentlichen Verkehrsraum abgewickelt und fällt daher unter den Gemeingebrauch der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen nach Art. 14 Abs. 1 BayStrWG. Aus diesem Grund ist er weder als Baustellenlärm nach der AVV-Baulärm zu beurteilen, noch fällt er mangels baulichen Eingriffs in den

betreffenden Straßenabschnitt unter den Anwendungsbereich der 16. BImSchV. Er ist daher aus immissionsschutzrechtlicher Sicht prinzipiell hinzunehmen, selbst wenn dadurch für die betroffenen Anlieger dieser Straßen mehrmonatige Belastungen entstehen können. Dies wäre nur dann nicht der Fall, wenn die Auswirkungen als gesundheitlich kritisch und damit über das als Gemeingebrauch zulässige Maß hinausgehend bewertet werden müssten. Dafür sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV sind die verkehrswegebezogenen Vorschriften des BImSchG auf den Lärmschutz beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen beschränkt, so dass sich bezüglich einer eventuellen Zusatzbelastung durch den Verkehr auf der Baustelle keine Ansprüche aus dem BImSchG zu Gunsten der betroffenen Anwesen ergeben. Eine wesentliche Änderung in diesem Sinn liegt hier nicht vor, da es schon an einem erheblichen baulichen Eingriff i. S. von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 der 16. BImSchV fehlt. Dies folgt auch daraus, dass die Baustellenverkehrsführung auf den gewählten Straßen nicht auf Dauer angelegt ist, sondern nur während der Bauarbeiten. Anders wäre es nur, wenn diese vorübergehenden Belastungen ein Ausmaß erreichten, welches auch unter Berücksichtigung der begrenzten Zeitspanne schlechthin unzumutbar wäre. Dafür, dass die Belastungen die Grenze des Unzumutbaren während der Bauzeit überschreiten, sind keine Anhaltspunkte gegeben. Gleiches gilt auch für die Behelfsbrücke, die als provisorisch eingerichtete Fahrbahn deren Beseitigung absehbar ist, nicht unter den Anwendungsbereich der § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV fällt (vgl. BVerwG, Urt. v. 03.03.2011, Az. 9 A 8/10).

#### 2.4.1.2.2 Erschütterungen

Bei den während der Bauzeit auftretenden Immissionen in Form von Erschütterungen sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) sowie der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten. Wir haben den Vorhabensträger in diesem Beschluss daher unter Beachtung der unter A. 3.2 festgesetzten Nebenbestimmungen und den Vorgaben der DIN 4150 Teil 2 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) sowie der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) verpflichtet, negative Auswirkungen durch Erschütterungen so weit wie möglich zu reduzieren. Trotz der geringen Abstände der Baumaßnahmen zur schutzwürdiger Bebauung, stellt der Vorhabensträger durch den Einsatz von Schneide- und Hebeegeräten beim Rückbau des Brückenüberbaus sicher, die Erschütterungen während des Rückbaus so gering wie möglich zu halten. Die

auszubauenden Einzelteile werden vor Ort verladen und an anderer Stelle zerkleinert. Erschütterungsintensive Arbeiten im Zuge der Bauwerksherstellung, wie z.B. Rammarbeiten zur Einbringung von Spundwänden sind nicht vorgesehen. Zudem hat der Vorhabensträger zugesagt, zum Schutz von Eigentum und Sachwerten vor Baubeginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen in Abstimmung mit den Eigentümern eine gutachterliche Beweissicherung durchzuführen. Zu dieser gebäude- und anlagentechnischen Beweissicherung haben wir den Vorhabensträger unter Punkt A. 3.2 dieses Beschlusses verpflichtet. Schäden, die durch den Baubetrieb entstehen, werden im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern ausgeglichen.

#### 2.4.1.2.3 Luftverunreinigung

Bei den während der Bauzeit auftretenden Emissionen auf Baustelleneinrichtungsflächen ist für die Beurteilung die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 heranzuziehen, da es sich bei den Baustelleneinrichtungsflächen um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach §§ 22 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BImSchG handelt. Wir haben den Vorhabensträger verpflichtet, diese nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. mit geeigneten Maßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Ferner muss der Vorhabensträger sicherstellen, dass nur schadstoffarme Fahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen.

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen durch vorübergehende Beeinträchtigungen der lufthygienischen Situation durch die Emissionen von Luftschadstoffen oder Staub während der Bauausführung, insbesondere infolge des Baustellenverkehrs auf öffentlichen Straßen werden durch die Beachtung der unter A. 3.2.10, A. 3.2.11 und A. 3.2.14 festgesetzten Nebenbestimmungen dieses Beschlusses vermieden. Trotz einer eventuellen Zusatzbelastung durch Baustellenfahrzeuge auf öffentlichen Straßen fällt dies noch unter den Gemeingebrauch der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen nach Art. 14 Abs. 1 BayStrWG. Er ist daher aus immissionsschutzrechtlicher Sicht prinzipiell hinzunehmen, selbst wenn dadurch für die betroffenen Anlieger dieser Straßen mehrmonatige Belastungen entstehen können. Dies wäre nur dann nicht der Fall, wenn die Auswirkungen als gesundheitlich kritisch und damit über das als Gemeingebrauch zulässige Maß hinausgehend bewertet werden müssten. Dafür sind, insbesondere bei Einhaltung der in diesem Beschluss festgesetzten

Nebenbestimmungen unter A. 3.2.10, A. 3.2.11 und A. 3.2.14, keine Anhaltspunkte ersichtlich.

#### 2.4.1.2.4 Verschmutzung

Eine Verschmutzung der angrenzenden Flächen durch Schmutz, Stäube und Schadstoffe über ein zulässiges Maß hinaus ist bei Beachtung der unter A. 3.2 festgesetzten Nebenbestimmungen dieses Beschlusses nicht zu erwarten.

#### 2.4.2 Einzelne Einwender

Hinweis: Aus Datenschutzgründen werden die Einwendungsführer in diesem Beschluss mit Nummern angegeben. Aus Gründen der Vereinfachung haben wir in allen Fällen die Einzahl und die männliche Form gewählt. Den Gemeinden, in denen der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausgelegt werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Nennung des Namens werden den Einwendungsführern die zugehörigen Nummern durch Bedienstete der jeweiligen Gemeinde mitgeteilt. Den Einwendungsführern bzw. ihren Vertretern, denen der Planfeststellungsbeschluss schriftlich zugestellt oder auf Anforderung gemäß Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG zugesandt wird, werden die Nummern direkt mitgeteilt.

Wir verweisen zu den Einwendungen zunächst auf die bisherigen Ausführungen, durch die eine Reihe von Einwendungen allgemeiner Art, etwa hinsichtlich verkehrlicher Notwendigkeit, Trassenauswahl, Ausbaustandard und befürchteter Immissionsbelastungen durch das Bauvorhaben bereits in die Abwägung eingestellt wurden. Auf diese Einwendungen wird im Folgenden nicht mehr gesondert eingegangen. Das gilt auch für Einwendungen, die sich durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers, durch Rücknahme oder bereits erfolgten Grunderwerb erledigt haben. Daher werden im Folgenden nicht sämtliche Einwender und/oder Einwendungen in lückenloser Reihenfolge abgehandelt.

##### 2.4.2.1 Einwender Nr. 1000

Der Einwender Nr. 1000 wird durch Herrn Rechtsanwalt Mehr vertreten. Der Einwender ist Eigentümer der Flurnummern 1184/32, 1184/17, 1184/4 und 1184/5, Gemarkung Prem. Er wendete sich gegen die vorübergehende Flächeninanspruchnahme der Flurnummern 1184/32 und 1184/4, Gemarkung Prem, als Baustellenzufahrt bzw. Baustelleneinrichtungsfläche. Im Einzelnen wird von der Flurnummer 1184/32, Gemarkung Prem, vorübergehend eine Fläche von 1.785 m<sup>2</sup> und von der Flurnummer 1184/4, Gemarkung Prem, vorübergehend eine Fläche von 2.014 m<sup>2</sup> als Baustelleneinrichtungsfläche und –zufahrt in Anspruch genommen. Der Einwender befürchtete massive Einschränkungen und Lärmbelästigungen etc. über

einen langen Zeitraum von ca. drei bis vier Jahren, da sich insbesondere die Baustellenzufahrt kein 15 Meter neben der Haustüre seiner Mutter (Flurnummer: 1184/17) befinden werde. Dies sei für eine 80jährige Frau unzumutbar. Der Einwender rügte ferner, dass der Staat durch die Inanspruchnahme seiner Grundstücke jegliche Veräußerung verhindern würde.

2.4.2.1.1 Im Erörterungstermin forderte der Einwender Nr. 1000 als Ausgleich für die Beeinträchtigung seines Grundstücks durch die Baumaßnahmen, dass seine restlichen Grundstücksflächen als Baugebiet genehmigt werden. Soweit der Erlass eines Bebauungsplans und die dortige Ausweisung der Flächen des Einwenders als Baugebiet gefordert wird, fehlt es dem Vorhabensträger und der Planfeststellungsbehörde an der Zuständigkeit. Zuständig für den Erlass eines Bebauungsplans sind die Gemeinden als Träger der Planungshoheit in ihrem Gemeindegebiet gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB. Weder der Vorhabensträger noch die Planfeststellungsbehörde haben daher Einfluss auf die Ausweisung eines Grundstücks als Baugebiet in einem Bebauungsplan.

2.4.2.1.2 Die Flächeninanspruchnahme ist in der vorgesehenen Größe und Form unvermeidbar und nicht weiter zu minimieren. Generell sind für die Realisierung von Baumaßnahmen zwingend an die Baustelle angrenzende Flächen für den Baubetrieb erforderlich, die außerdem möglichst zusammenhängend sein sollten. Diese sind notwendig, damit Hebeegeräte die Baustelle überstreichen und das Baumaterial von der Lagerfläche aufnehmen können. Vorliegend werden auf der südlichen Seite im Windschatten der alten Bestandsbrücke die Pfeiler der Behelfsbrücke gebaut, um dort die Behelfsbrücke aufzulegen. Es wird auf den Lageplan, Unterlage 5, verwiesen. Für den Bau der Pfeiler der Behelfsbrücke und des Widerlagers Ost (Seite Gründl) der Hauptbrücke muss ein Damm gebaut werden, um das Baufeld lokal vom Wasser zu befreien. Es wird auf S. 29 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1 T) verwiesen. Da die Behelfsbrücke auf der südlichen Seite der alten Bestandsbrücke gebaut wird, ist es für eine effiziente und möglichst kurze Bauzeit erforderlich, dass der Vorhabensträger bzw. die Baufirma einen Zugang zum Lech auf der südöstlichen Seite der alten Bestandsbrücke hat, über den sie das Baumaterial anliefern und verbauen kann. Dies ist ausschließlich über die Flurnummern 1184/32 und 1184/4, Gemarkung Prem, möglich. Auch für den Einbau der VFT-Träger des Ersatzneubaus wird das Grundstück benötigt: Für den Einbau stehen Mobilkräne am östlichen Brückenkopf der neuen Brücke. Von dort aus werden die VFT-Träger im Tandemhub in die endgültige Lage gehoben. Das Einheben der VFT-Träger muss von der Seite Gründl aus erfolgen, da sie 1 km entfernt auf der Seite Gründl auf der Endmontagefläche zusammengesetzt und von

dort aus zur Baustelle gefahren werden. Es wird auf S. 45 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1 T) und die Niederschrift des Erörterungstermins vom 17.09.2021 verwiesen. Auch auf der Westseite des Lechs sind aufgrund der örtlichen Topografie keine alternativ geeigneten Flächen vorhanden, die als Baustelleneinrichtungsfläche oder –zufahrt dienen können. Es war daher erforderlich, bauzeitlich die Flächen des Einwenders zu sichern, da keine baubetrieblich sinnvollen Alternativen bestehen, die als milderer Mittel zur Zweckerreichung gleich geeignet sind.

2.4.2.1.3 Den durch die Baumaßnahme befürchteten Beeinträchtigungen durch Immissionen wurde unter Punkt A. 3.2 dieses Beschlusses Rechnung getragen. Durch die dort festgesetzten Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden, sodass unzumutbare Beeinträchtigungen durch Immissionen während der Bauzeit verhindert werden. Die Inanspruchnahme der Flurnummern 1184/32 und 1184/4, Gemarkung Prem, liegt auch im Interesse des Einwenders, da hierdurch der kürzest mögliche Bauzeitraum gewährleistet werden kann. Dies ist im Ergebnis für den Einwender das mildeste Mittel in Bezug auf die Dauer der Belastung durch Baulärm. Zudem erklärt es der Gesetzgeber für rechtlich zumutbar, dass ein Grundstückseigentümer eine baustellenbedingte Lärmbeeinträchtigung hinzunehmen hat, die unterhalb der Grenzwerte liegt, welche durch die Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 i.V.m. § 66 Abs. 2 BImSchG festgesetzt sind.

2.4.2.1.4 Die Beeinträchtigung des Verkehrswertes bzw. der Veräußerungschance durch die Inanspruchnahme der Grundstücke ist allenfalls kurzfristiger Natur. Der Vorhabensträger plant, die Maßnahme in maximal 18 Monaten abzuwickeln. Es wird auf die Niederschrift des Erörterungstermins verwiesen. Durch die Planung und die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen unter Punkt A. 3.2. wird gewährleistet, dass es zu keinen unzumutbaren Auswirkungen durch die Inanspruchnahme der Grundstücke als Baustelleneinrichtungsfläche bzw. -zufahrt kommt. Zudem wird durch die Gestaltungsmaßnahme 7 G die Wiederherstellung bzw. Renaturierung des bauzeitlichen genutzten Grundstücks gewährleistet. Es wird auf die Maßnahmenblätter (Unterlage Nr. 9.2) verwiesen. Zu beachten ist weiter, dass aus Art. 14 Abs. 1 GG keine allgemeine Wertgarantie vermögenswerter Rechtspositionen folgt. Die Eigentumsgarantie erfasst vielmehr nur Rechtspositionen, die einem Rechtssubjekt bereits zustehen, nicht aber in der Zukunft liegende Verwertungschancen (BVerfG, B. v. 23.02.2010, Az. 1 BvR 2736/08; BayVGh, Urt. v. 19.02.2014 – 8 A 11.40040). Eine vorübergehende Minderung einer Vermarktungschance ist daher grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen.

2.4.2.1.5 Die vom Einwender vorgeschlagenen Flurnummern 1140/2 und 1141/2, Gemarkung Prem, werden teilweise ebenfalls bauzeitlich in Anspruch genommen. Die im Plan dargestellte bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen ist unter gerechter Abwägung aller Interessen der betroffenen Anwohner eine verträgliche Lösung. Denn bei einer temporären Inanspruchnahme der vorgeschlagenen Flurnummern war zu beachten, dass die erforderlichen Rettungswege des Wohnhauses freigehalten werden und die Zugänglichkeit des Objekts gewährleistet werden muss. Da sich die Flurnummern 1140/2 und 1141/2, Gemarkung Prem, auf der Nordseite der alten Bestandsbrücke befinden, eignen sie sich zudem nicht als Baustellenzufahrt für den Bau der Behelfsbrücke. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Flurnummern 1184/32 und 1184/4 wird im Übrigen auf die Niederschrift des Erörterungstermins verwiesen.

2.4.2.1.6 Der Einwender wies darauf hin, dass es sich bei den Flurstücken 1184/32 und 1184/4, Gemarkung Prem, um Grünflächen handle, für deren Verwendung erhebliche Vorarbeit notwendig sei. Da das Gelände zum Lech hin abfallend sei, herrsche hier ein großes Gefälle. Um diesen Bereich für die Baumaßnahmen nutzen zu könne, müsse man drei bis vier Meter aufschütten. Es handle sich um ein stark vom Hochwasser gefährdetes Gebiet.

Aufgrund des starken Gefälles ist vorgesehen, überwiegend die Fläche oberhalb des Wanderwegs als Baustelleneinrichtungsfläche zu nutzen. Der Vorhabensträger hat im Erörterungstermin dargelegt, dass das Grundstück an den Stellen, an denen Material gelagert wird, durch Kanthölzer oder Aufschüttungen lokal ausgeglichen und so baubetrieblich nutzbar gemacht wird. Zur Eingriffsminderung wird auf der - Baustelleneinrichtungsfläche der anstehende Oberboden abgetragen, zwischengelagert und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder eingebaut. Zudem werden nach Abschluss der Baumaßnahmen die Kanthölzer und Schüttungen entfernt und in Anspruch genommene Fläche renaturiert. Es wird auf Seite 33 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1 T) und die Gestaltungsmaßnahme 7 G sowie die Vermeidungsmaßnahme 5 V in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2) verwiesen.

Aus dem Maßnahmenplan (Unterlage 9.1) geht hervor, dass die Flurstücke 1184/32 und 1184/4, Gemarkung Prem, nur im unteren, Lech nahem Bereich, Hochwasser gefährdet sind. Auch auf der Homepage „Bayern Atlas“ kann eingesehen werden, dass selbst bei einem HQ 100 nur der untere Teil des Grundstücks betroffen ist. Die Errichtung des Ersatzneubaus und der Behelfsbrücke erfolgt in einer hochwasserangepassten Bauweise gemäß § 78 Abs. 7 WHG. Es wird auf Punkt C. 2.3.6.1 dieses Beschlusses verwiesen.



2.4.2.1.7 Im Erörterungstermin rügte Herr Rechtsanwalt Mehr, dass er keine Notwendigkeit sehe, das Vorhaltematerial unmittelbar direkt neben der Brücke zu lagern. Für eine effektive, möglichst schnelle und wirtschaftliche Bauabwicklung ist es notwendig, dass das anfallende und benötigte Material vor Ort gelagert und nicht bei Bedarf neu angeliefert werden muss. Im Einzelnen werden die Flurnummern 1184/32 und 1184/4, Gemarkung Prem, zur Lagerung von Maschinen und des folgenden Materials zwingend benötigt:

- Aushubmaterial, das für die Entsorgung beprobt werden muss und dann abgefahren wird: Das Material muss einige Wochen gelagert werden bis die Beprobung erfolgt ist und wird dann abgefahren.
- Aushubmaterial, das später wieder verfüllt werden kann: Es würde zu erheblichen Mehrkosten führen, das Material zunächst von der Baustelle entfernen zu lassen, um es anschließend wieder anzufahren. Außerdem wurde für sämtliches Aushubmaterial eine Fläche in Gründl gefunden, auf der das Material bauzeitlich gelagert werden darf.
- Bewehrungslieferungen: Die Lieferungen von Bewehrung erfolgen immer Bauteilbezogen. Einige Bauteile sind hoch bewehrt bzw. sehr groß, so dass die Lieferung entsprechend groß ist. Die einzelnen Bewehrungsformen müssen auf der Baustelle sortiert gelagert werden, damit diese durch den Eisenflechter auch für den Einbau gefunden werden können. Der Einbau von Bewehrungseisen dauert, je nach Bauteil, mehrere Wochen.
- Schalungsmaterial: Schalung besteht aus einzelnen Elementen, die für ein Bauteil zusammengebaut wird. Die einzelnen Elemente können für viele Bauteile verwendet werden und werden im Laufe der Baustelle immer wieder verwendet.
- Die genannten Elemente jedes Mal an- und abzufahren ist wirtschaftlich und ökologisch nicht sinnvoll.
- Viele Baugeräte, Maschinen und Werkzeuge werden im Laufe der Bauzeit regelmäßig benötigt. Eine Just-in-time Anlieferung ist daher wegen ständiger Nutzung nicht durchführbar. Die ständige Anlieferung und der ständige Abtransport sind aufgrund der Häufigkeit Nutzung nicht wirtschaftlich oder ökologisch sinnvoll.

Zudem benötigen die Arbeitnehmer auf der Baustelle für Pausenzeiten Unterkünfte (sof. Mannschaftscontainer). Diese Unterkünfte werden mehrmals täglich benötigt und müssen daher stationär sein. Gleiches gilt für sanitäre Einrichtungen.

2.4.2.1.8 Herr Rechtsanwalt Mehr monierte im Erörterungstermin ferner, dass es sich um einen gravierenden Eingriff in den Grund und Boden seines Mandanten handle, da

mehrere Laster pro Tag die Baustelle anfahren und es daher zu Erdbewegungen komme würde. Die Flächeninanspruchnahme ist in der vorgesehenen Größe und Form unvermeidbar, nicht weiter zu minimieren und daher erforderlich. Es wird auf die Ausführungen unter Punkt C. 2.4.2.1.2 dieses Beschlusses verwiesen. Unzumutbare Erschütterungsimmissionen durch baubedingte Erschütterungen infolge von Abrissarbeiten oder Schwertransporten werden durch Punkt A. 3.2.8 dieses Beschlusses verhindert. Zudem hat der Vorhabensträger im Erörterungstermin zugesagt, vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen eine gebäude- und anlagentechnische Beweissicherung in Abstimmung mit dem Einwender durchzuführen, um etwaige baubedingte Schäden und Veränderungen an den benachbarten Gebäuden und Anlagen festzustellen. Hierzu wird der Vorhabensträger auch durch Punkt A. 3.2.9 dieses Beschlusses verpflichtet. Der Vorhabensträger hat zugesagt, dass durch die Baumaßnahme entstandene Schäden an dem Eigentum des Einwenders ersetzt werden. Es wird auf die Niederschrift des Erörterungstermins verwiesen. Darüber hinaus hat der Vorhabensträger gemäß Punkt A. 3.2.6 dieses Beschlusses die Betroffenen vor lärm- und erschütterungsintensiven Bauphasen in geeigneter Form zu informieren. Vor diesem Hintergrund steht der Grundrechtseingriff in das Eigentum des Einwenders nicht außer Verhältnis zu dem mit der Inanspruchnahme des Grundstücks verfolgten Zweck.

2.4.2.1.9 Im Erörterungstermin monierte der Einwender ferner, dass als Baustellenzufahrt bzw. Baustraße nicht die Zufahrt genutzt werde, die für den Bau der alten Bestandsbrücke genutzt wurde. Die Zufahrt befand sich entlang des Lechs auf der Seite Gründl. Der Untergrund bestehe dort aus Fels und eigne sich daher als Baustraße. In diesem Bereich wurde am 17.02.1984 ein Landschaftsschutzgebiet „Schutz von Landschaftsteilen des Lech und seiner Uferbereiche zwischen Gründl, Gemeinde Prem und Niederwies, Markt Peiting“ (LSG- LSG-00358.01) festgesetzt. Es wird auf den Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1) verwiesen. Zweck dieses Landschaftsschutzgebietes ist gemäß § 2 der Verordnung des Landkreises Weilheim-Schongau über das Landschaftsschutzgebiet, „Landschaftsteile des Lech und seiner Uferbereiche Zwischen Gründl, Gemeinde Prem und Niederwies, Markt Peiting“ (LSG-Verordnung)

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten, insbesondere die naturnahen Auen und Auenwälder zu schützen und die Kies- und Sandbänke mit ihren Pioniergesellschaften (alpine Schwemmlingsflora, Weiden- und Tamariskenflur) als Brutplätze für Flußschwalben, Flußuferläufer und

Flußregenpfeifer und Eisvogel zu bewahren sowie die artenreichen Hangwälder zu sichern,

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den erlebnisbetonten Charakter der Wildflußlandschaft des teilweise tief eingeschnittenen Lechverlaufes zu erhalten,
- die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten.

Die Fläche, die nach Angaben des Einwenders früher als Baustraße genutzt wurde, ist heute dicht bewachsen. Die Nutzung der alten Baustraße verstößt gegen das Verbot nach § 3 der LSG-Verordnung und nach § 26 Abs. 2 BNatSchG, Veränderungen bzw. Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, dem Schutzzweck zuwiderzulaufen. Denn zur Nutzung der ehemaligen Baustraße wäre es nötig, einen Teil der gewachsenen Pflanzen zu roden, sodass u.a. die Eigenart des Landschaftsbildes zerstört werden würde. Auch das Befahren dieses Bereichs mit schweren Baustellenfahrzeugen verstößt gegen das Verbot, da hierdurch Brutplätze u.a. verloren gingen.

Eine Befreiung von dem Verbot kann nicht erteilt werden, da die Voraussetzungen des § 7 LSG-VO i.V.m. Art. 49 BayNatSchG a.F. nicht vorliegen. Sowohl die LSG-Verordnung als auch ihre Verweisung auf die alte Fassung des Art. 49 BayNatSchG gelten wegen Art. 60 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG n.F. fort (VGH München, Urte. v. 25.04.2012, Az. 14 B 10.1750). Zwar werden gemäß Art. 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BayVwVfG andere behördliche Entscheidungen wie Befreiungen durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt. Es handelt sich hierbei allerdings nur um eine formelle Konzentrationswirkungen, sodass die Planfeststellungsbehörde das materielle Recht im selben Umfang zu beachten hat, wie Behörden, deren Entscheidungen durch die Planfeststellung ersetzt werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Voraussetzungen einer Befreiung.

Nach § 7 LSG-VO i.V.m. Art. 49 BayNatSchG a.F. kann eine Befreiung erteilt werden, wenn

- überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
- der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebiets „Landschaftsteile des Lech und seiner Uferbereiche zwischen Gründl und Niederwies“ vereinbar ist oder
- die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

Es bestehen keine überwiegenden Gründe des Gemeinwohls, die die Führung der Baustraße am Lech entlang, durch das Landschaftsschutzgebiet, erfordern. Denn

bei dem Interesse des Einwenders an der Vermeidung von Beeinträchtigungen seines Grundstücks handelt es sich um ein Individualinteresse und gerade nicht um Gründe des Gemeinwohls. Zwar liegt der Neubau der Lechbrücke im Interesse des Gemeinwohls. Allerdings müssen überwiegende Gründe des Gemeinwohls den Verlauf der Baustraße im Landschaftsschutzgebiet erfordern. Ein solches Erfordernis besteht nicht, wenn Alternativlösungen bestehen, die keinen unzumutbaren Aufwand erfordern. Eine solche zumutbare Alternativlösung liegt hier in der Führung der Baustraße bzw. Baustellenzufahrt auf dem Grundstück des Einwenders.

Das Verbot nach § 3 der LSG-VO führt vorliegend auch nicht zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte. Der Verbotstatbestand der LSG-Verordnung stellt eine grundsätzlich zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentumsrechts i.S.v. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG dar. Der Befreiungstatbestand gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO i.V.m. Art. 49 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG a.F. trägt der Bestandsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG Rechnung, indem durch die Möglichkeit einer Befreiung eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers, dessen Grundstück als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurde, durch die Anwendung der LSG-Verordnung ausgeschlossen wird. Vorliegend besteht die Besonderheit, dass nicht der Eigentümer des Grundstücks, das als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurde, eine Befreiung nach § 7 LSG-VO i.V.m. Art. 49 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG angeregt hat, sondern der Eigentümer des danebenliegenden Grundstücks. Für diesen stellt die LSG-Verordnung allerdings keine Inhalts- und Schrankenbestimmung gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG seines Grundstücks dar, sodass auch der Befreiungstatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 2 LSG-VO i.V.m. Art. 49 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG keine Anwendung findet.

Die Durchführung der Vorschrift führt auch nicht zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.

Auf die Inanspruchnahme kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C. 2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

- 2.4.2.1.10 Der Eingriff in die Grundrechte des Einwenders Nr. 1000 steht vor dem Hintergrund der unter Punkt C. 2.4.2.1 dieses Beschlusses genannten Erwägungen nicht außer Verhältnis zu dem mit der Beeinträchtigung verfolgten Zweck, der zum einen im Bau der Lechbrücke selbst besteht und zum anderen in einer zügigen und effektiven Abwicklung der Baumaßnahme, sodass auch hierdurch eine möglichst geringe Dauer der Lärmbeeinträchtigung gewährleistet wird.

#### 2.4.2.2 Einwender Nr. 2000

Der Einwender Nr. 2000 wird durch die Kanzlei Böhmer Rechtsanwälte vertreten. Der Einwender ist Eigentümer der Flurnummern 1140/2 und 1140/3, Gemarkung Prem. Für diese Grundstücke besteht eine bestandskräftige Baugenehmigung des Landratsamts Weilheim Schongau vom 16.12.2013, welche mit Bescheid vom 19.12.2019 erneut bis einschließlich 17.12.2021 verlängert worden ist.

Der Vorhabensträger hat uns mitgeteilt, dass sich der Vorhabensträger am 30.11.2020 mit dem Einwender Nr. 2000 zu einem gemeinsamen Termin eingefunden hat. Hierbei wurde besprochen, wie das Bauvorhaben des Vorhabensträgers und das Bauvorhaben des Einwenders miteinander verträglich durchgeführt werden können. Der Einwender hat zu der bestehenden Baugenehmigung eine Tektur mit einer geänderten Stellplatzanordnung beantragt, die mit den Plänen des Vorhabensträgers verträglich sind. Der Antrag des Einwenders wurde zwischenzeitlich genehmigt. Der Einwender war bereit, dem Vorhabensträger die Flächen, die dauerhaft in Anspruch genommen werden, zu verkaufen. Auch bauzeitlich waren sich Vorhabensträger und Einwender einig, wie die Maßnahme des Vorhabensträgers verträglich mit dem dann voraussichtlich fertig gestellten Vorhaben des Einwenders umgesetzt werden kann. Die Vereinbarungen wurden in einem Kaufvertrag festgelegt. Damit ist sichergestellt, dass das vorgesehene Wohngebäude vollumfänglich umgebaut werden kann und die für die gültige Stellplatzverordnung erforderlichen Stellplätze nach Abschluss der Maßnahme des Vorhabensträgers realisiert werden können. Die Kanzlei Böhmer Rechtsanwälte teilte der Regierung von Oberbayern am 01.03.2021 mit, dass sich der Einwender Nr. 2000 mit dem Vorhabensträger bezüglich des Bauvorhabens St 2059 Lechbruck am See – Steingaden daher geeinigt hat und die Einwendungen seiner Mandantschaft mit der Beurkundung des Kaufvertrages als erledigt anzusehen sind. Der Termin zur Beurkundung des Kaufvertrages fand am 05.03.2021 statt. Die Grundbuchänderung wurde mittlerweile vollzogen. Die Einwendungen haben sich mithin erledigt.

#### 2.5 **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der St 2059 von Bau-km 0+012.790 bis Bau-km 0+271.500 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Die vorstellbaren Varianten werden ungünstiger beurteilt.

## 2.6 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen. Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11 T, Blatt 1 bis Blatt 9). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte werden dort sprachlich erläutert.

## 3. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats Klage** beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,  
Postfach 34 01 48,  
80098 München  
(Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München)**

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht **schriftlich** zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als **elektronisches Dokument** bei Gericht eingereicht werden.

Hinweis: Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.


Die Klage muss den **Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind ergibt sich aus § 67 VwGO.

### **Hinweise zur Auslegung des Plans**

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A. 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in den Gemeinden Lechbruck und Prem sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter [www.regierung-oberbayern.de](http://www.regierung-oberbayern.de) abgerufen werden.

Um die personenbezogenen Daten der Einwender zu schützen, werden diese im Beschluss nicht namentlich genannt, sondern durch Personenschlüssel ersetzt. Im Rahmen der Auslegung kann die Zuordnung des eigenen Personenschlüssels bei der auslegenden Gemeinde/Stadt oder bei der Regierung von Oberbayern erfragt werden.

München, 02.02.2022

  
Sumalvico  
Regierungsrätin

